Altpreußische

Monatsschrift.

Der

Neuen Preussischen Provinizal-Blätter

sechste Folge.

Begründet von **Rudolf Reicke** und **Ernst Wichert.**

Unter Mitwirkung von
Erich Joachim, Gottlieb Krause, Max Perlbach, Franz Rühl u. A.

herausgegeben
von

August Seraphim.

Der Monatsschrift XLVII. Band. Der Provinzialblätter CXIII. Band.

Viertes Heft.

Königsberg i. Pr.
Verlag von Thomas & Oppermann.
(Ferd. Beyers Buchhandlung.)
1910.

Abonnementspreis für den Jahrgang Mk. 12,00.

Inhalt.

Theodor Gottlieb von Hippel als dirigierender Bürgermeister von Königsberg.

Von

Ferdinand Josef Schneider (Prag).*)

Am 28. November 1780 hatte der kränkliche dirigierende Bürgermeister (Oberbürgermeister) und Polizeidirektor von Königsberg Daniel Friedrich Hindersinn das Zeitliche gesegnet, und den präsumptiven Nachfolger erwartete bei der heillosen Mißwirtschaft und Korruption, die im Laufe einer langjährigen[1]) ohnmächtigen Verwaltung im Gemeinwesen überall Platz gegriffen hatte, keine beneidenswerte Arbeit. Schwere Sorgen im Herzen, traten bereits am 30. November die Mitglieder des Rates zur Neuwahl des Dirigens zusammen. Sie fiel auf den bisherigen zweiten Bürgermeister und Direktor der städtischen piorum corporum Kriegsrat Karl Friedrich Glogau, an dessen Stelle dann nach herkömmlichem Gebrauch sogleich der derzeitige dritte Bürgermeister (Justizbürgermeister) Kommerzienrat Joh. Friedr. Schienemann vorrücken sollte. Nun fühlte sich aber Glogau, der selbst schon 42 Jahre in städtischen Diensten stand, dem Dirigentenamt — das ja nach dem Muster der Berliner Stadtverwaltung mit der Polizeidirektion verbunden war — zumal nach einer solchen Vorgängerschaft nicht mehr gewachsen und erklärte sich daher zur Annahme der Wahl

---

*) Ich ersuche auch an dieser Stelle alle diejenigen, welche sich im Besitze von Briefen des Dichters befinden, mir zum Zweck der von mir geplanten Hippelbiographie Mitteilung davon zu machen. Adresse: Prag IV, Lorettogasse 178. — Wo im folgenden keine besondere Quellenangabe gemacht wird, sind die Zitate und Daten dem Aktenmaterial des Königsberger Stadtarchivs F[ach] 260 entnommen.

[1]) Er war seit 1752 dirigierender Bürgermeister.

nur unter der Bedingung bereit, daß das Ressort des Oberbürgermeisters von dem des Polizeidirektors getrennt würde. Letzteres sollte dem dritten Bürgermeister zugewiesen werden, dessen Würde und Bürde man nach einer neuerlichen Sitzung am 4. Dezember auf die schwachen Schultern des Stadtrats Justus Heinrich Wirth, des Schwagers Joh. George Scheffners, zu laden gedachte. Wirth fühlte sich nun zwar durch das ihm erwiesene Vertrauen ungemein geschmeichelt, wollte jedoch, in der zuversichtlichen Erwartung, daß die Regierung auf die vorgeschlagene Departementänderung nicht eingehen werde, seine Wahl entweder „sogleich deprecieren“ oder doch wenigstens seine Entscheidung bis zum Eintreffen der königlichen Resolution vertagen. So schlug jeder flink den ihm zugeschleuderten Ball auf den andern zurück; keiner wollte für die Sünden büßen, die der Vorgänger im Amte aus Unfähigkeit und Nachlässigkeit angehäuft hatte. Umständlich erstattet der Magistrat am 6. Dezember der Regierung über die geplante Arbeitsteilung Bericht und motiviert letztere vor allem mit der starken dienstlichen Inanspruchnahme eines Polizeidirektors: „Diese genaue circumspection in dem Fache der Policey erfordert demnach unstrittig einen Mann, der sich demselben allein und mit Beiseitesetzung aller anderweitigen Geschäfte und distractions widmet, zugeschweigen, daß dieser Ort nicht nur eine starke Einquartierung hat, als voraus eine häufige concurrenz mit dem militair entstehen muß, sondern auch in einer so beträchtlichen Handelsstadt die Geschäfte sich ohnehin ungemein vervielfältigen. Und diesem zufolge,“ schließt das Schreiben, „bleibt es demnach wohl schlechterdings unmöglich, daß der Policey-Director auch zu gleicher Zeit allen sessionen. in der Rathausstube gehörig beiwohnen und an denen Vorträgen über die daselbst vorkommende häufige Sachen von so sehr diversem Inhalte gehörigen Anteil nehmen könne, ohne daß entweder diese ebengedachte rathäußliche Geschäfte oder auf der andern Seite das ihm speciell obliegende departement offenbar darunter leiden und vernachlässiget werden sollte.“ Der letzte Satz war „offenbar“ ein verblümtes

Eingeständnis kläglicher Vorkommnisse, die unter Hindersinns Amtsführung wohl so oft zu verzeichnen waren, daß sich das Kollegium bereits daran gewöhnt hatte, in ihnen unvermeidliche Übel zu sehen. Die Regierung aber, die sich einfach auf den Standpunkt versteifte, daß etwas, was in Berlin möglich sei, in Königsberg nicht unmöglich sein könne, befahl unterm 11. Dezember dem Magistrat kurzerhand, eben „ein solches Subject zu wählen, was dem ganzen vacanten Posten nach seinem völligen Umfange und mit Inbegriff der Policeydirection vorzustehen im Stande ist und dazu die gehörige Activität, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit besitzt“. Leider setzte sich diese wahrhaft salomonische Entscheidung der Kriegs- und Domänenkammer über alle Anciennitätsansprüche hinweg und trug deshalb nur dazu bei, die im Königsberger Magistrat ohnehin herrschende Verwirrung noch zu steigern. Eine sofort einberufene Sitzung zeitigte denn auch nur den Entschluß, nochmals, und zwar nicht allein der Kriegs- und Domänenkammer, sondern diesmal auch dem dirigierenden Minister von Gaudi selbst die Gründe für die zur Abänderung des bisherigen Verwaltungssystems eingebrachten Vorschläge ausführlich auseinanderzusetzen. Da riß der Regierung die Geduld. Zwei Tage später erhält der Magistrat von ihr einen Bescheid, der, kurz und bündig abgefaßt, unter den einzelnen Mitgliedern eine solche Bestürzung und Verblüffung hervorgerufen haben muß, daß man kein Wort der Befremdung, geschweige denn eine Gegenvorstellung laut werden ließ. Das königliche Reskript enthielt einfach die Verständigung, daß seine Kgl. Majestät „dem dem Magistrat zu stehenden Wahlrecht ohnbeschadet“ den bisherigen Stadtrat Hippel „in Betracht seiner uns angerühmten Rechtschaffenheit, capacitaet“ zum dirigierenden Bürgermeister und Polizeidirektor „mit dem dabey verknüpften Gehalt und dem Character eines Krieges-Rath“ zu bestätigen geruhet haben. Es ist nun aber bemerkenswert, daß das Hippel ausgestellte Patent schon vom 7. Dezember datiert ist. Man ersieht daraus, daß die Regierung bereits das Schwert zum Hiebe gezückt hielt, bevor sie noch Gewißheit darüber haben konnte,

daß sich der Knoten wirklich nicht in normaler Weise werde lösen lassen. Wie ungnädig man übrigens in Berlin die Beschlüsse des Königsberger Rates aufnahm, bezeugt ein Erlaß vom 22. Dezember, in dem der ostpreußischen Kriegs- und Domänenkammer für ihr schneidiges Vorgehen rückhaltlos von der Kabinettskanzlei ein Lob erteilt wird.

Über die ergrauten Köpfe so vieler Magistratsherren, ja über verbriefte Rechte der alten Residenzstadt hinweg war einer der jüngsten, noch dazu außerordentlichen Stadträte — man meinte sogar der jüngste[1]) — zum Oberhaupt des ansehnlichen, etwa 50000 Einwohner umfassenden Gemeinwesens ernannt worden. Ob man dieser glänzenden offiziellen Anerkennung persönlicher Tüchtigkeit auch allgemein neidlos zustimmen wird, ob sich nicht Leute finden werden, die das, was sich bei dieser ungewöhnlichen Beförderung hinter den Kulissen abspielte, weit mehr interessieren wird als die künftige Wohlfahrt der Stadt, ob sich nicht geheimer Widerstand erheben wird, dem energischen Amtsnachfolger eines Hindersinn die ohnehin nicht leichte Pflichterfüllung zu erschweren? Wir werden später sehen.

Hippel stand damals im 40. Lebensjahr. In die städtischen Dienste war er Ende Januar 1772 als ordentlicher Gerichtsverwandter am Stadtgericht eingetreten[2]), zum außerordentlichen Stadtrat und Richter der Burgfreiheit und des Roßgärtschen Kreises war er aber erst Ende 1778 gewählt und im März des folgenden Jahres als solcher bestätigt worden[3]). Er hatte wohl nie ernstlich damit gerechnet, in dieser Laufbahn abzuschließen[4]). Die Würde eines Oberbürgermeisters von Königsberg, so schätzenswert sie auch sein mochte, war sicher nicht das Endziel für den brennenden Ehrgeiz dieses Mannes, sicher nicht der Beruf, den mit der Tatkraft seines ganzen Lebens aus-

---

[1]) So auch Schlichtegroll, Biographie des Königl. Preuß. Geheimen Kriegsrats zu Königsberg, Th. G. v. Hippel, Gotha 1801, S. 281.

[2]) Königsb. Stadtarch. F. 175.

[3]) Königsb. Stadtarch. F. 175.

[4]) Vgl. Th. G. v. Hippels sämtliche Werke, Berlin 1828—1838 XIV, 117.

zufüllen er von Anfang an sich vornahm. Die große Erregung, die sich Hippels bemächtigte, als er 1778 mit seinem Gesuch um die freigewordene erste Obersekretärstelle bei der Regierung durchfiel[1]), verrät deutlich, worauf sein Sinnen gerichtet war. Galt doch der Obersekretär für die rechte Hand der Regierung, und hatte man nur einmal diese Stufe erreicht, so kam man schon weiter, wenn man wie Hippel das Zeug dazu, aber auch Anspruch auf die Erneuerung eines erloschenen Adelsprädikates besaß. Nun, da ihm aber die Oberbürgermeisterstelle als ein Geschenk vom Himmel in den Schoß gefallen war, setzte Hippel all sein Ansehen, seinen Ehrgeiz, sein bestes Können, seine durchdringende Energie wie einen letzten Trumpf darauf ein, im Laufe weniger Jahre die städtische Verwaltung Königsbergs zu einer für das ganze Reich mustergültigen zu erheben.

Am 4. Januar 1781 ist Hippel durch den Direktor der königlichen Kriegs- und Domänenkammer in sein neues Amt introduziert worden. Nach altem Herkommen entwickelt er bei diesem feierlichen Akt dem Kollegium sein Arbeitsprogramm, aber so entschieden, selbstbewußt und sachlich, wie sich bis dahin wohl noch kein neueintretendes Oberhaupt bei diesem Auditorium eingeführt hatte. Liest man in dem verblichenen Protokoll, das uns das Wort dieses geborenen Redners gleichsam mumifiziert überliefert hat, und führt man sich dazu im Geist das Bild des hagern Mannes vor mit den tiefleidenschaftlichen Zügen, der ausdrucksvollen Stirn, den großen blitzenden Augen und dem rabenschwarzen Haupthaar, dann beleben sich die hartgefügten Sätze, die Silben bekommen Klang und man vernimmt aus diesen Zeilen nur noch das eherne Kommando eines Feldherrn, der, vor die größte Aufgabe seines Lebens gestellt, dem versammelten Stabe in knappen, unzweideutigen Befehlen den Angriffsplan entwirft, der, schon im nächsten Augenblick ins Werk gesetzt, Raum schaffen soll für die nachrückenden siegreichen Scharen.

---

[1]) Ebd. XIV, 117, 122 u. Königsb. Staatsarchiv: Akten d. Etatsministeriums 121, b. 2.

Mit festem, unverbrüchlichem Manneswort versichert Hippel das Kollegium, daß er sein neues Amt nicht gesucht, sich nie darauf Rechnung gemacht, ja sich selbst noch zu einer Zeit, da es ihm schon aufgetragen worden, dagegen gesträubt habe. Dann werden in einer eindrucksvollen Antithese die Grenzen scharf umrissen, innerhalb derer sein Lebenswerk sich bewegen wird: „. . . ich glaube nicht nötig zu haben, Sie insgesamt zu versichern, daß ich wieder nichts so sehr als unnütze Schwürigkeiten bin, auf der andern Seite wissen Sie auch, meine Herrn, daß Ordnung die Seele von allem ist.“ Wohl sieht jeder ein, „daß die Rathäußlichen Geschäfte ohnmöglich auf dem Fuß, wie sie bishero betrieben worden, bleiben können“, doch soll davon nicht die Rede sein. Denn, meint Hippel, ebenso stolz wie zuversichtlich: „Man tut überhaupt am besten, an vorige Unordnungen nicht eher zu gedenken, als bis sie durch Regelmäßigkeit völlig aufgehoben sind.“ Und nun folgen wohldurchdachte dienstliche Dispositionen, von denen sich eine aus der andern mit strengster Logik ergibt, jede auf die Erzielung einer peinlich geordneten, raschen und geräuschlosen Amtsführung abzweckt, jede aber auch schon vier Tage nach ihrer Kundgebung, also am 8. Januar, als bindende Vorschrift in Kraft zu treten hat.

Ohne Verzug und mit rastlosem Eifer stürzte sich Hippel in die seiner harrenden Amtsgeschäfte, die bald „wie Eisenstangen“ auf ihm liegen[1]). „Hippel nicht mehr als ein einzigmal in diesem Jahre gesehen; das lebt alle Tage im Sause u. Schmause, u. will sich daheim vor Arbeiten zerreissen“, schreibt Hamann an Herder unterm 15. Januar 1781[2]) und bestätigt damit des Dichters eigne Worte in seinem Brief an seinen Freund Scheffner vom 20. Mai: „Sklave mich zu Rathause, und arbeite in meinen angeblichen Erholungsstunden ebenso gierig wie dort[3]).“

[1]) Sämtl. Werke XIV, 221.

[2]) Vgl. Arthur Warda: Zu einem Stammbuchblatt von J. G. Hamann. Altpr. Monatsschr., Bd. XLV. S. 610.

[3]) Sämtl. Werke XIV, 218.

Mit großem Geschick spürt Hippel zunächst den Schäden des vorigen Regimes im Bereiche jener Obliegenheiten nach, wo sich bei schlapper Oberaufsicht zu allererst Unregelmäßigkeiten einzuschleichen pflegen: in der Geschäftsgebahrung mit anvertrauten Geldern nämlich. Er war dabei sicher auf die schlimmsten Entdeckungen vorbereitet; das Chaos aber, in das er hier geriet, machte ihn sprachlos. Als er dem Stadtsekretär Schultz auftrug, „einen Extract von allen und jeden Cassen und deren Beschaffenheit nebst einem richtigen Abschluß unter der Unterschrift derer Herren Rendanten vorzulegen", stellte es sich heraus, daß sich der Magistrat nicht einmal über die Anzahl, geschweige denn über den Stand der ihm überwiesenen Depots im klaren war. Unter seinen Verdiensten, die Hippel später einmal in einer Verantwortungsschrift der Regierung vorzurücken Gelegenheit hatte, schätzte er das nicht gering ein, daß er bei seinem Amtsantritt „viele Kassen an[s] Tageslicht gebracht, von denen Niemand gewußt[1])".

Einen sichern Standpunkt mußte er aber doch wenigstens haben, von dem aus sich das Reformwerk unternehmen ließ. Derjenige, den er sich dazu klug gewählt hatte, lag nun auch auf schlammigem Grunde. Da verlor er fast den Mut. Er bittet seinen König am 9. Juli 1781, ihn von der Verantwortung über alle vor seinem Amtsantritt aus den Kassen „der Städtischen Piorum corporum" unsicher verausgabten Kapitalien freizusprechen. Seiner Bitte wird willfahren. Jetzt hatte Hippel wenigstens festen Boden unter den Füßen, die Schulden seines Vorgängers konnten nicht ihm angekreidet werden, und das wichtigste dabei — es war nunmehr offiziell ein status quo anerkannt, an dem sich der ganze Erfolg von Hippels künftiger Sanierungstätigkeit bemessen ließ.

Nach seinem 1796 erfolgten Tode galt einstimmig die Reorganisation des städtischen Feuerlöschwesens für seine größte Tat. Eine Durchsicht des reichen Aktenmaterials, das sich über

---

[1]) Berliner Staatsarchiv: Repert. Ostpreußen, Königsberg: Kämmereibediente, Acta 54. d. d. 3. Juni 1782.

diesen Gegenstand auf den Repositorien des Stadtarchivs zu Königsberg angehäuft hat, bestätigt nicht allein, daß Hippels Maßnahmen nach dieser Richtung hin tatsächlich die wichtigsten und heilsamsten während seiner ganzen Amtstätigkeit zu nennen sind, sondern lehrt auch, daß durch den Geist, von dem sie beherrscht wurden, durch die mit ihnen verbundenen tiefern Absichten, durch die Folgen, die sich an sie knüpften, das Lebenswerk unseres Oberbürgermeisters aus dem engen Gesichtsfeld rein lokaler Interessensphären heraustritt und eine verwaltungsgeschichtliche Bedeutung erhält.

Als Hippels Vorgänger Hindersinn sein Amt antrat, waren noch nicht einmal 20 Jahre verflossen, seitdem die 1733 erlassene Handwerksordnung in Ostpreußen durchgeführt worden war[1]). Sie hatte, gleich dem schon zwei Jahre früher verkündeten Reichsgesetz, die alte Selbstherrlichkeit der Zünfte gebrochen, indem sie diese der staatlichen Oberaufsicht unterstellte und die engen Schranken städtischer Wirtschaftspolitik, in denen sich das korrupte Innungswesen bewegte, erweiterte. Die Stellung, die die Zünfte in allen Städten Preußens bis dahin dem Magistrat gegenüber eingenommen hatten, war durch die neuen Verordnungen mit einem Schlage geändert worden. Vordem zählten die Innungen mehr oder weniger in jeder städtischen Verwaltung als ein Hauptfaktor mit, der noch dazu — wenn der Magistrat ohnmächtig war — bei allen wichtigen Entscheidungen den Ausschlag gab. Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen aber konnte der Magistrat, der um diese Zeit ja bereits staatlich bureaukratisiert war, den Zünften gegenüber als Aufsichtsbehörde hervortreten, der viele Vorrechte zugefallen waren, die einst jene besessen hatten.

Die Machtstellung der städtischen Obrigkeit war demnach im Vergleich zu früheren Zeitläufen bedeutend gestiegen — wenn

---

[1]) Vgl. darüber: Gustav Schmoller, Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640 bis 1800 (Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte bes. des Preuß. Staates im 17. u. 18. Jahrh. Leipzig 1898. S. 314—456).

sie sich nämlich nicht durch Nachlässigkeit und Nachgiebigkeit die neu erworbenen Rechte wieder aus den Händen winden ließ.

Über die dienstliche Qualität der Amtsvorgänger eines Hindersinn ist mir nun nichts Näheres bekannt. Unmöglich ist es aber doch nicht, daß diese, gleich ihm selbst, unfähig waren, einem so aufblühenden Gemeinwesen wie Königsberg vorzustehen, und daß sich also schon während ihrer Amtszeit ein Defizit an Umsicht und Energie eingeschlichen hatte, das dann unter Hindersinn ins maßlose anwuchs. Die Zünfte, die sich wohl nicht so leicht in ihre Untertänigkeit fanden, werden geflissentlich dem Magistrat ihre frühere Machtstellung in Erinnerung gebracht haben, indem sie sich vor allem auf die ihnen auch nach der Gesetzesänderung noch verbliebenen Sonderrechte hartnäckigst versteiften. So lag bei Hippels Amtsantritt das ganze Feuerlöschwesen noch in den Händen der Feuersozietät, deren Verwaltung wieder ganz von den willkürlichen Entscheidungen der Zünfte abhing. Beabsichtigte der Rat eine Neuanschaffung von Feuergeräten oder sonst eine mit Kosten verbundene neue Einrichtung zur Feuersicherheit der Stadt, so mußte er sich an die Innungen wenden, die über die Barbestände der Feuersozietätskasse verfügten. Er zog dabei aber zumeist unverrichteter Sache ab, denn für das Gemeinwohl griffen die Zünfte nur ungern in ihre Säckel. Es kam sogar vor, daß Eingaben des Magistrats von seiten der Innungen einfach unbeantwortet bieben, und dieser sah sich, ohnmächtig wie er unter Hindersinn eben war, in einem solchen Fall gezwungen, fast demütig um Erhörung zu flehen. So hatte z. B. der Magistrat am 19. September 1777 in einem Schreiben an die Zünfte um die Zuweisung eines Geldbetrags in höflichster Form gebeten. Als er am 9. Dezember auf seine Eingabe noch keine Antwort erhalten hatte, wiederholte er sein Gesuch und kritisierte dabei zugleich einige in der Feuersozietät bestehende gefährliche Übelstände. In welch gebieterischem Tone dieses zweite Schreiben jedoch abgefaßt war, erhellt zur Genüge aus dem Schlußsatze: „Über welche

3 Puncta also die Löblichen Zünfte ihre positive Erklärung auf das fördersamste beliebigst beibringen werden[1]."

Die Ohnmacht des in seiner Autorität tief erschütterten Magistrats sowie die ständige Selbstsucht der Zünfte hatten denn auch zur Folge, daß Königsberg zwei Jahrzehnte hindurch alle Augenblicke einer brennenden Fackel glich. 1756 brach in der Weißgerbergasse ein großer Brand aus, der 59 Gebäude auf dem Roßgarten einäscherte[2]. 1764 verursachte ein Feuer, das fast den ganzen Löbenicht, Anger und Sackheim vernichtete, an fünf Millionen Taler Schaden[3]. 1769 werden durch einen noch furchtbareren, zumeist in der vorderen Vorstadt wütenden Brand 76 Wohnhäuser und 143 Speicher verzehrt[4], 1775 fielen neuerdings 351 Häuser zum größten Teil auf dem Haberberg zum Opfer[5]. So hatte denn unter der glorreichen Verwaltung eines Hindersinn das verheerende Element Königsberg nahezu an allen Ecken und Enden verwüstet, noch dazu in so kurzen und konstanten Zwischenräumen, daß es gar nicht der Mühe wert schien, die niedergebrannten Objekte wieder aufzubauen. „Zieht man," sagt ein Zeitgenosse[6], „die Zahl der in jenen Jahren in Königsberg abgebrannten Häuser zusammen, so kommt die Summe von 796 Wohnhäusern und 192 Speichern, überhaupt also die enorme Summe von 988 Gebäuden heraus. Kein Wunder, daß Königsberg durch diese Brände im Auslande berüchtigt wurde."

Es wäre nun irrig, zu glauben, Hippels Verwaltung sei von vornherein den Zünften stiefmütterlich gesinnt gewesen. Die Eidesformel, die er bei seinem Amtsantritt zu beschwören hatte, enthielt u. a. ausdrücklich den Satz: „In specie soll er

---

[1]) Königsb. Stadtarch. F. 51.

[2]) Hennig-Schröder, chronol. Übersicht der denkwürdigsten Begebenheiten etc. in Preußen etc. Königsberg, 1828. S. 47.

[3]) Ebenda S. 51.

[4]) Ebenda S. 52.

[5]) Ebenda S. 55.

[6]) Ebenda.

ein genaues Augenmerk auf eine gründliche Einrichtung des Commercii richten und die Kaufleute nach Erfordern der Umbstände gehörig schützen.“ Hippel hat seinen ganzen Stolz darein gelegt, das Aufblühen des Handwerks, der Industrie, des Kaufmannstandes in Königsberg auf jede nur mögliche Weise zu fördern. Aber wenn ein moderner Volkswirtschaftslehrer wie Schmoller rundweg erklärt: „Die Innungen haben sich überall nur gesund erhalten, wo eine kräftige und intelligente Stadtgewalt über ihnen stand und sie jederzeit in ihre Grenzen wies[1],“ so ist damit eine Erkenntnis ausgesprochen, die, nach dem vorliegenden Aktenmaterial zu urteilen, schon für Hippel das Steuer seiner ganzen administrativen Tätigkeit war. Deshalb trat er jeder Autoritätsverletzung, die der Magistrat von seiten der Kaufmannschaft und der Gewerbetreibenden zu befahren hatte, rücksichtslos entgegen, deshalb wachte er mit leidenschaftlichster Eifersucht über die ungeschmälerte Ausübung aller Rechte, die ihm durch die Bürgermeisterwürde zustanden, deshalb hob er den von den Innungen ihm zugeworfenen Fehdehandschuh auf, und es war nicht seine Schuld, wenn in dem ungleichen Kampf den Zünften auch noch die letzten ihrer Sonderrechte beinahe ganz verloren gingen.

Es zeugt für die Klugheit, aber auch Entschlossenheit, mit der Hippel an die Verwaltungsreform schritt, daß er die Zuverlässigkeit und Opferwilligkeit der Innungen zuerst in Sachen der Feuersozietät auf die Probe stellte, wie er sich vorher durch die Kassenrevision blitzschnell von der Geschäftsgebahrung des vorigen Magistrats ein getreues Bild verschafft hatte. Das quälende Bewußtsein, daß so viele Kosten und Zeit raubende Verbesserungen im Feuerlöschwesen getroffen werden müßten, um der Bevölkerung auch nur die elementarste Bürgschaft für die Sicherheit ihres Lebens und ihrer Habe zu geben, hat Hippel seit dem Tage, da ihn die Regierung zum dirigierenden Bürgermeister eingesetzt hatte, manch schlaflose Nacht bereitet. Einige

[1]) Schmoller a. a. O. S. 327.

Tage nach seiner Ernennung, am 25. Dezember, schreibt er an seinen Freund Joh. George Scheffner: „Da legt' ich mich schwer mit dem Gedanken nieder, o Gott, wenn Feuer würde! — Obgleich ich noch nicht introducirt bin, hab' ich doch in diesem Stück alles so eingerichtet, daß ich dabey nicht verantwortlich werde."[1]) Schon am nächsten Tag — Hippel hört gerade die Predigt — entsteht Feuerlärm. Man holt den neuen Bürgermeister aus der Kirche, und er ist einer der ersten auf dem Brandplatze, um sich mit einem raschen, sichern Blick das anzueignen, was seine Vorgänger in jahrzehntelanger Praxis nicht erlernt hatten.

So hat es Hippel immer gehalten; bei ausbrechenden Bränden nahm er stets die oberste Leitung oder wenigstens die Inspektion über das Feuerlöschwesen selbst in die Hand. Ein Aktenstück aus dem Jahre 1790 legt uns einen schönen Beweis ab von seinem Pflichteifer, seiner Umsicht, aber auch von seiner dienstlichen Strenge:

„Bey Gelegenheit des letztern Brandes im Kupfer Hammer am Sackheimschen Thor sind vom Policey:Director folgende Mängel bemerket worden:

1. waren keine Haacken da, auf welche wenigstens 3/4 Stunden und länger gewartet werden mußte,

2. fehlten Menschen zum Wasser-Schöpfen, so nahe gleich das Wasser war,

3. fanden sich hingeworfene Eimer, die ohne Zweifel von Leuten, die zum Feuer gehören, darum weggeworfen waren, damit sie zeitiger, als es ihre Pflicht erforderte, sich retiriren könnten.

Sowohl die Brand:Inspectores als die Pol:Commissairs des Sackheimschen Kreises haben dieser Mängel und Unregelmäßigkeit wegen die erforderliche Anzeige zu tun, damit diejenigen, an welchen es gelegen, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können.

Königsberg im Königl. Policey-Directorio, den 18. März 1790.

Hippel[2]).

Aber er sah nicht nur darauf, daß im Augenblick der Gefahr auch ausgiebige Rettung vorhanden war, er legte ebenso auf Präventivmaßregeln das größte Gewicht. So befiehlt ein Zirkular den Bewohnern, „sich in ihren Häusern zu halten und

---

[1]) Sämtl. Werke XIV, 207.

[2]) Königsberger Stadtarch. F. 301.

darauf ihre alleinige Sorgfalt zu verwenden, daß das Etwanige Flugfeuer sogleich gedämpft werde.“ Und ein anderer Erlaß von 1784 tut den Bürgern kund und zu wissen, „daß diejenigen, welche nicht zu den Feueranstalten gehören und sich dazu durch die erhaltenen Zeichen zu legitimieren im Stande sein würden, von den Königl. Commandos nach den Wachten gebracht werden sollten.[1]) Anderseits suchte Hippel aber auch alles zu verhüten, wodurch blinder Feuerlärm und unnötige Beunruhigung der Bewohnerschaft hervorgerufen werden konnte. Gegen das unsinnige Blasen der Wächter, die, sobald es brannte, das Horn nicht mehr vom Munde absetzten, richtet sich ein 1789 abgefaßtes Promemoria „wegen des Thürmers, welcher zu vernehmen, warum er zum zweitenmal gestern Feuer-Lärm geblasen, und zugleich an zu weisen, künftig bei Feuers-Brünsten nicht eher Feuer-Lerm zu blasen, als bis er die Flamme aus einem Gebäude aufsteigen siehet“. Und der Erfolg dieser umfassenden Vorkehrungen, dieser rührigen Handhabung aller Schutzmaßregeln blieb nicht aus: „Auch nicht ein einziges mal während seiner Stadtpräsidentschaft ward ein Brandschaden so beträchtlich, daß er sich auf zwey oder drey Häuser erstreckte“, bestätigt Schlichtegroll[2]).

Bei den starken Ansprüchen, die unter Hippels fürsorglicher Verwaltung an die Feuersozietätskasse und an die Opferwilligkeit der Zünfte überhaupt gestellt wurden, war ein Zusammenstoß mit diesen auf die Dauer unvermeidlich. Er erfolgte denn auch im Herbst 1783. Damals hatte der Magistrat bestimmt, daß vom Kapitän jeder Bürgerkompagnie außer den 20 Mann zum Löschen und weitern 20 zur Reserve noch sechs Mann als Sturmwachen bereit zu halten wären. Gegen diese Forderung erhoben die Innungen Beschwerde bei der Regierung. Hippel, den jede Opposition, geschweige eine Beschwerdeführung in Harnisch brachte, benützte ohne Frage diesen Konflikt dazu, über das

---

[1]) Königsb. Stadtarch. F. 301.

[2]) Schlichtegroll, Biogr. S. 285.

gesamte Feuerlöschwesen das alleinige und unumschränkte Verfügungsrecht zu erhalten. Er hat zweifellos in seiner Verantwortung der Regierung die traurige Abhängigkeit des Magistrats von den Zünften in Dingen der allgemeinen Wohlfahrt in so schwarzen Farben geschildert, daß es dieser nicht schwer wurde, die ganze Angelegenheit in seinem Sinne zu entscheiden. Denn sicher ist der Streit um die Sturmwachen mit einem Regierungsedikt in Zusammenhang zu bringen, durch das noch im Verlauf der ersten Hälfte des Jahres 1784 „das gantze von der Feuer Societaet Direction bishero betriebene Geschäfte der Direction des Magistrats" zugewiesen wird[1]). Hippel aber, der sich seines Erfolges sicher war, ließ schon am 7. Januar 1784 an die Zünfte eine Resolution ergehen, die freilich auf einen wesentlich andern Ton gestimmt ist, als es der war, in dem man — nach dem oben angeführten Beispiel — in der frühern Aera mit den Innungen zu paktieren pflegte. Es spricht darin der Magistrat den Kaufmanns- und Mälzenbräuerzünften sein Befremden aus über ihre „so weit hergeholte als höchst unbedeutende Einwendungen" wider seine „in Ansehung derer Sturmwachten gemachte Anordnungen und zwar umsomehr, als die Zünfte hierunter eine ganz unbefugte Belehrung des Magistrats in dieser lediglich von der disposition und Verfügung des letzteren abhangenden Sache sich zu erlauben, vor allen Dingen aber die bloß und allein auf die Feuer-Sicherheit und Beruhigung des durch die fürchterlichsten Brandschäden schon vielfach in Gefahr gesezten Publici gerichtete wohlgemeinteste Absicht geflissentlich zu miskennen und selbst dem Interesse der Kaufmannschaft, als welche bei Feuer-Schäden gerade dem größesten risico bloßgestellet ist, entgegen zu arbeiten scheinen". „Wannenhero denn," schließt das resolute Schreiben, „mehrgedachte Zünfte, ohne uns in die Widerlegung ihrer ganz unwichtigen Einwürfe einzulassen, mit erwehntem ihrem Gesuche ab und in dieser Sache völlig zur Ruhe verwiesen werden[1])."

---

[1]) Königsb. Stadtarch. F. 51.

Der Königsberger Magistrat, der unter Hippels zielbewußter Leitung durch die Erwerbung eines neuen Privilegs eine seit langem unerhörte Machtstellung und Autorität erlangt hatte, bediente sich nun auch den widerspenstigen Zünften gegenüber einer Sprache, die an sich nur der Ausdruck seiner innerlichen Festigung war, in die sich aber die selbstbewußte und verwöhnte Kaufmannschaft so leicht nicht finden konnte. Sie brach in Klagen darüber aus, „daß Magistratus die (!) Bürger je länger, je unanständiger zu begegnen“ beginne. Sowohl Groß- als Kleinbürger würden „ohne unterschied mit harten ausdrücken bei der größesten Kleinigkeit angefahren“, es werde ihnen sogar „sogleich Thurm-Strafe angebothen[1])“. Insbesonders aber erregt es Unwillen, „daß Magistratus sich in denen Resolutions gegen die Bürgerschaft harter und beleidigender Ausdrücke bedienet und sich einer Ihme nicht zustehenden authorität anmaßet, wie die Resolution vom Jan. 1784 wegen der Sturm-Wachen besaget[1])“. —

Soviel über die Schwierigkeiten, die Hippel zu überwinden hatte, um sein und seines Amtes Ansehen nach außen hin geltend zu machen. Bei der innern Reform des Magistrats hatte er gegen nicht geringere Hindernisse anzukämpfen. Stadträte und Magistratsbedienstete hatten bei dem Schlendrian der vorigen Verwaltung jedes Interesse am Dienst und damit auch jedes Pflicht- und Ordnungsgefühl verloren. Es war für Hippel nicht leicht, die verrostete Amtsmaschine wieder in Gang zu bringen und aus dem Stabe des seligen Hindersinn sich ein arbeitstüchtiges Ratskollegium und verläßliche Hilfskräfte heranzubilden. Noch 1783 erstattet ihm sein Sekretär Hoffmann mit entzückender Naivetät die Meldung, „wie auch in Magistrats-Angelegenheiten bis jezt nichts pressantes vorgefallen“ sei. Dazu macht der humorvolle Oberbürgermeister die treffende Randbemerkung: „Sehr gut; indeß würd' es mir lieb gewesen sein, auch das zu wissen, was, wenngleich es nicht pressant ist,

---

1) Kgb. Stadtarch. F. 51.

doch wichtig sein kann." Sehr erschwert wurde Hippel seine Amtsführung von Anfang an dadurch, daß er an der Spitze einer Körperschaft stand, in der so ziemlich jedes Mitglied ältere Rechte auf den Posten zu haben glaubte, den er einnahm, und daß das Dunkel, das immer noch über den Wegen lag, auf denen der Oberbürgermeister zu seiner Würde gelangt war, die Kühnheit seiner geheimen und offenen Gegner beträchtlich erhöhte. „Ich habe schrecklich viel noch mit meinem hochweisen Kollegio zu thun," schreibt Hippel an Scheffner Ende Januar 1782: „Laß ich einen Finger breit nach, gleich sind die hochweisen Herren mit der ganzen Hand da, und probiren wohl gar unverschämt genug, ob nicht auch die andere Hand Raum hätte. — Noch bin ich immer auf die Wache gezogen. Da ich indessen mit den Geschäften im Detail selbst bekannter geworden, wird mir die Revision und mein Überblick leichter. Nie werd ich indessen Vormittags fertig. Ich muß mich noch immer meinem Kopf und meinem Herzen wegstehlen! Stoß ich an etwas noch nicht Vorgekommenes, und das kommt noch oft, so weiß ich schon zum Voraus, daß alles in Confusion ist, und glauben Sie, daß man es einsehe, erkenne und schätze, daß ich die Menschen aus dem dicksten Unflath der Verantwortung herausziehe[1])!" Der erste, mit dem er sich überwarf, war der zweite Bürgermeister Kriegsrat Glogau. Als Ältester des Rates mußte er sich durch Hippels Ernennung am meisten zurückgesetzt fühlen; dazu hatte dieser seine famose Verwaltung der „piorum corporum" ans Licht gestellt. Bevor indessen das letztere noch erfolgt war, hatte Glogau, wie es scheint, das Kriegsbeil schon geschwungen. „Glog. — hat den entsetzlichsten Bericht an den König wider mich aufgesetzt, indessen nicht hinreichende Vota gefunden," schreibt Hippel schon am 25. Dezember 1780. Der dritte Bürgermeister, Kommerzienrat Schienemann, dessen fernere Freundschaft sich Hippel in seiner Introduktionsrede erbeten hatte, warf gleichfalls seine Maske ab. Auch er zweifelte nicht daran, daß

---

[1]) Sämtl. Werke XIV, 235 f.

der neue Oberbürgermeister nur durch Hintertreppenpolitik zu seinem Amte gelangt sei, und wenngleich er auch nicht wie Glogau Hippels Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit bestritt, so prophezeite er doch für die Ratsmitglieder „Sternenfall vom Himmel“ und „Mondverblutung“[1]).

Man erkennt aus all diesen Vorfällen, wie wenig Glauben Hippels feierliche Versicherung, sich seine Würde nicht erschlichen zu haben, bei dem neidischen Kollegium gefunden hatte.

Es war daher für sein Ansehen und seine Stellung von größtem Vorteil, daß weitere Streitigkeiten und Verleumdungen endlich eine amtliche Darlegung aller Gründe veranlaßten, die zu Hippels Ernennung geführt hatten. In einem Brief an Scheffner vom 24. August 1782 erwähnt der Dichter „die Bertramschen und andere Vorfälle, von denen es heißt, sie gefallen mir nicht“. Gleichzeitig schreibt er: „Da ich an B. denke, wünschte ich doch, daß Stelter erführe, daß ich verdiene, im Dienst zu sein. Wer weiß es, ob nicht B. wenn er von Hofe seinen Bescheid erhält, wieder an den Serenissimus geht, in diesem Fall wäre mir Ihr Brief an St. sehr lieb. . . . . Also! — ich will nichts, als strengste Gerechtigkeit, bald hätt ich jüngsten Tags Gerechtigkeit geschrieben[2]).“ In dem darauffolgenden Briefe vom 17. September heißt es dann noch einmal: „Meine B. Sache ist noch nicht hier, obgleich sie gewiß schon entschieden seyn muß[3]).“ Hippel bittet also Scheffner, in einer ihn offenbar nahe berührenden Angelegenheit bei Stelter — gemeint ist der Geheime Kabinettsrat in Berlin, den Scheffner von Marienwerder aus gut kannte[4]) — zu seinen Gunsten, aber streng gerecht zu intervenieren. Ein von mir im Kgl. Staats-

---

[1]) Sämtl. Werke XIV, 206 ff.

[2]) Sämtl. Werke XIV, 257 ff.

[3]) Sämtl. Werke XIV, 259.

[4]) Mein Leben, wie ich es Johann George Scheffner selbst beschrieben. Königsberg 1821, S. 194.

archiv zu Berlin[1]) gemachter Aktenfund enträtselt die Affäre, um die es sich hier handelt.

Zu den Erbstücken, die Hippel von der frühern Verwaltung mit zu übernehmen hatte, gehörte auch ein bereits 66jähriger Stadtrat namens Bertram. Er war der Schwager des Bürgermeisters Schienemann und seines Zeichens Richter des Wettgerichts, einer Art Gewerbegericht, das, wie Bertram ausdrücklich hervorhebt, durch die Wett- und Handlungsordnung von 1715 bis 1734 und 1773, aber auch noch durch „mehrere Königl. Special-Verordnungen gantz genau und deutlich“ für „ein gantz besonderes“ und vom Magistrat separiertes Kollegium erklärt worden war. Die Zünfte hatten Einfluß darauf, betrachteten und hüteten es gleich der Feuersozietät als ein ihnen verbliebnes Privilegium. Den Schmerz über die Wahl Hippels zum Oberbürgermeister hatte dieser Bertram verbissen, ja, er hatte sogar in einem Glückwunschschreiben seine Freude darüber geäußert, daß Hippel „durch die erhaltene dirigirende Bürgermeister-Stelle, denen vielen Widersprüchen und Schwierigkeiten der Magistrats-Wahl mit einmal hierunter ein Ende gemacht“ habe. Am 20. Mai 1782 jedoch reicht Stadtrat Bertram mit vorsichtiger Umgehung der Königsberger Regierungsbehörde unmittelbar an den König ein Gesuch ein, worin er um seine Demissionierung bittet und schwere Beschuldigungen gegen Hippel und den Staatsminister von Gaudi vorbringt: „Der Kriegesrath Hippel“, heißt es darin, „hat durch den Etats-Ministre v. Gaudi, weilen er demselben in seinen privat Angelegenheiten als Advocat gedienet, das sonderbare Glück gehabt, von dem jüngsten Stadtrath dirigirender Bürgermeister zu werden, dessen unerträglicher Stolz ihn dahin verleitet, daß er mir als hiesigen Handlungs-Richter in meinem Amt, wozu ich nach Ew. M. alhsten Verordnungen und Gesetzen verpflichtet bin, alle nur mögliche Schwierigkeiten und Hinderungen machet, wobei er auf den Schutz gedachten

---

[1]) Repert. Ostpreußen: Königsberg, Kämmereibediente Acta 54 (Originale und Kopien enthaltend). Diese Aktenstücke liegen den folgenden Ausführungen — soweit nicht andre Quellen angeführt werden — zugrunde.

Ministers sich verläßt . . ." Bertram bittet infolgedessen: „dem Kammerpräsidenten von Goltz zugleich als Chef des hiesigen Commercien-Collegii in Gnaden aufzugeben, daß er gedachten Hippel zurecht weise und in Ordnung halte . . ." Daraufhin ergeht vom Kabinett aus an die Kgl. Kammer in Königsberg der Befehl, Bertrams Beschwerden „auf das Gründlichste und ohne den Etats-Minister von Gaudi dabei zu schonen oder zu flattiren, ganz genau zu examiniren, wie die eigentliche Umstände der Sache sind . . . ." Zunächst wird Bertram vernommen, der seine Beschwerden gegen Hippel und seine gegen v. Gaudi erhobenen Beschuldigungen zu begründen hat. Was den Streit mit dem Oberbürgermeister betrifft, so weist der Stadtrat darauf hin, daß er als Richter in der Wette das Präsidium zu führen habe und eidlich verpflichtet sei, die Tage und Stunden, die für die Sitzungen des Wettgerichts anberaumt wären, genau einzuhalten. Demungeachtet hätte jedoch Hippel von ihm verlangt: „daß er Tag täglich allen Sessionen des Magistrats von Morgends an bis die allgemeinen Vorträge abgehalten worden, beywohnen solte." „Hiedurch nun," heißt es weiter im Protokoll, „und da Niemand auch bey den praessantesten Vorfallenheiten aus der Sessions-Stuben herausgerufen werden dürfte, sey es denn geschehen, daß er nicht nur die nach den Gesetzen fixirte Stunden im Wettgerichte nicht abwarten, sondern auch viele praessante Handlungs-Sachen und Arrest-Gesuche verabsäumen müsse." Er habe nun Hippel gleich anfangs gebeten, „nur so lange die Sessiones des Magistrats bey zu wohnen bis die alte Sache abgemachet worden, um ihn hierunter zu assistiren", die Sitzungen hätten aber so lange gedauert, „daß er allererst bis um 10 oder 11 Uhr in die Wette" habe kommen können. Allen Gegenvorstellungen gegenüber sei nun Hippel taub gewesen, ja dieser habe es ihm nicht nur sehr verübelt, daß er einmal einer „sehr praessanten" Handlungssache wegen an den Sitzungen des Magistrats nicht teilnahm, „sondern auch in Pleno magistratu sich der Ausdrücke bedienet, daß er ein unnützer Mann sey und gehen könte, wo er wolte" . . . Im

Grunde konnte eigentlich Bertram seinem Vorgesetzten nicht mehr vorwerfen, als daß dieser einfach mit Strenge darauf sah, daß kein Stadtrat aus irgend einer Ursache — aus welcher war gleichgültig — seine Pflichten als Stadtrat auf die Dauer versäume. Dazu kamen in den Magistratssitzungen häufig Handelssachen zur Sprache, bei denen man des kompetenten Wettrichters eben bedurfte. Bertram aber macht schon jetzt den leisen Versuch, Hippels Vorgehen gegen ihn als einen Angriff auf die Wirkungssphäre des Wettgerichtes überhaupt zu brandmarken.

Ebensowenig stichhaltig wie seine Beschwerden gegen Hippel ist auch die von Bertram gegen v. Gaudi erhobene Anklage. Sie gründet sich im blinden Vertrauen auf jene vagen Gerüchte, die durch Hippels Ernennung in Umlauf gesetzt worden waren. Zur Verantwortung gezogen, kann daher Bertram auch keinerlei überzeugende Beweise für seine Angaben vorbringen, er fordert seinen Gegner nur auf, letztere eidlich zu bestreiten, „obgleich ein jeder diese klare Wahrheit einsehen kann, daß gewisse Dienstleistungen vorausgegangen, wodurch er die besondere Gnade und Affection Sr. Excellenz erhalten, sonsten es unmöglich sey, daß ein Mann, der weder um den König noch die Stadt einige Verdienste hat, wieder die allergnädigst bestätigte Wahl-Freyheit des Magistrats von den ganz jüngsten Stadt-Rath, welches er nur eine ganz kurze Zeit gewesen, mit einemmahle dirigirender Bürgermeister werden könne“. Die fraglichen Dienstleistungen bestanden nach Bertram darin, daß Hippel einmal für Gaudi als dessen Advokat und Bevollmächtigter bei dem Verkauf der Pellenschen Güter an den Grafen v. Dohna das in dem Kontrakt festgesetzte Vadium von 2000 Rtl. zu verschaffen gesucht habe. Es war ein grober taktischer Schnitzer, Hippel aus bloßer Gehässigkeit alle Verdienste abzusprechen und diesem dadurch Gelegenheit zu bieten, alle seine Leistungen dem Kabinett spezifiziert mitzuteilen, wodurch dieses womöglich wieder in die Lage versetzt wurde, darüber ein Attest von der Königsberger Kammer einholen zu müssen. Auf kürzerem und

sichererem Wege konnte die Kunde von Hippels hervorragender Tüchtigkeit schon gar nicht an das Ohr des Königs gelangen. Und der Königsberger Oberbürgermeister durfte damals schon in der Tat auf ein an Arbeit und Erfolgen reiches Leben zurückblicken. Bei der Okkupation von Westpreußen (1772) wurde ihm „nicht nur das Convocationsgeschäfte, in Rücksicht der vormaligen Woywodschaft Marienburg, sondern auch ein genauer Entwurf der Einrichtung dieses Creises, sowie in verschiedener Beziehung, so vorzüglich in Rechtsangelegenheiten übertragen"[1]). Vor seiner Ernennung zum Hofhalsrichter und Kriminaldirektor hatte er „ohne alle Besoldung" als Kriminalrat[2]) gedient, desgleichen neun Jahre im Stipendienkollegium. Im Armenkollegium, dem Hippel noch als Oberbürgermeister angehörte, stand er ebenfalls unbesoldet drei Jahre als Assessor[3]). „Außerdem", führt er aus, „sind mir verschiedene Königl. Commissionen übertragen, und unter diesen die Sammlung der Preußischen Gesetze und Verbesserung des preuß. Landrechts . . ." Immerhin muß man gestehen, daß Hippel, wenn er diesmal wirklich nicht ganz rein dastand, von seinem Gegner in eine Klemme getrieben worden war, aus der er ohne Verlust seines Ansehens und seiner Ehre kaum herauskommen konnte. Am 3. Juni gibt nun auch er seine Verantwortung zu Protokoll. Er sei von dem verstorbenen Oberpräsidenten Domhardt[4]) vor eineinhalb Jahren beim Kgl. Generaldirektorium zum dirigierenden Bürgermeister vorge-

---

[1]) Hippel war damals mit einem Kriegs- und Domänenrat Cuppner Besitznahmekommissar. Vgl. Max Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Leipzig 1909, I, 69, II, 530. (Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarch. Bd. 83, 84).

[2]) Vom König dazu ernannt d. 27. VI. 1773 (Berliner Staatsarchiv: Acta R 7 n 79—13 [1773]). „ita juravit der Hof-Gerichts-Advocat Theodor Gottlieb Hippel als Criminalrath d. 22. Jul. 1773" (Kgb. Staatsarch. Eidbuch des Hofgerichts in Königsberg v. 1763—1774).

[3]) Er wurde dazu durch Kgl. Rescript d. d. 26. V. 1777 ernannt. [Kgb. Staats-Archiv: Akten des Etatsmin. 43, a.]

[4]) Joh. Friedr. von Domhardt (* 18. IX. 1712, † 20. XI. 1781). Vgl.: E. Joachim, Joh. Friedr. von Domhardt. Beitrag zur Geschichte von Ost- und Westpreußen unter Friedrich d. Gr. Berlin 1899.

schlagen worden, und zwar, wie er neuerlich beteuert, ohne alles Zutun von seiner Seite, „wie seine (Domhardts) eigenhändige Vorstellung, die beim Königl. General Directorio befindlich sein muß, bezeugen wird“. Domhardts Absicht ging dahin, „das Magistrats-Collegium, welches in der größten Unordnung sich befand, auf einen bessern Weg zu leiten“, und er glaubte in Hippel den rechten Mann dafür gefunden zu haben. „Der Magistrat war“, heißt es im Protokoll, „besonders in Rechnungs-Angelegenheiten sehr zurück und in Verwirrung, so daß in vielen Fällen der Regreß wieder ihn schon festgesezzet war“. Auf Bertrams Vorwurf, Hippel habe sich v. Gaudi durch private Dienstleistungen verpflichtet, erwidert er: „Dem Minister v. Gaudi habe ich als Advocat in seinen privat Angelegenheiten in meinem ganzen Leben nicht gedient, ich kann es sogar vor Gott betheuren, nicht einst (einmal) zu wissen, daß er je Processe gehabt.“ Bei dem verzerrten Charakterbild, das wir durch freilich ganz unbelegte zeitgenössische Zeugnisse von Hippel überliefert haben, ist man gewiß versucht, hinter der unter ganz ungewöhnlichen Umständen erfolgten Bürgermeisterwahl eine Amtserschleichung zu wittern. Um so wichtiger zur Einschätzung von Hippels Persönlichkeit ist daher die neuerliche Bekundung, daß er ohne sein Zutun, einzig und allein dank seiner richtig erkannten und gewürdigten Tüchtigkeit, aber auch ganz unerwartet (was freilich selbst Bertram zugibt) Oberbürgermeister von Königsberg geworden ist. Die Bestätigung, welche die Kabinettskanzlei in ihrer den Streit beilegenden Resolution vom 14. September 1782 diesen Angaben Hippels erteilt, setzt ihre Wahrhaftigkeit außer Zweifel. Hippel ist danach noch vor Hindersinns Tod bereits am 20. November 1780 von Domhardt vorgeschlagen worden: „daß er als der geschickteste im Magistrats Collegio dem u. s. w. Hindersinn sub spe succedendi zur Seite gesetzt werden möge.“[1])

---

[1]) Wir besitzen übrigens dafür, daß Hippel die Oberbürgermeister- und die damit verbundene Polizeidirektorwürde wirklich ganz unerwartet und ohne sein Dazwischentreten zufiel, noch das Zeugnis seines intimsten Freundes Scheffner.

Was nun sein Vorgehen gegen Bertram anlangt, so verweist Hippel in seiner Verantwortung einfach auf die Tatsache, daß dieser als Wettrichter wohl dem König, als Stadtrat aber ihm selbst unterstellt sei. Der protokollarischen Einvernahme des Oberbürgermeisters fügt der Königsberger Kammerpräsident von Goltz einen Bericht bei, der für jenen höchst ehrend klingt. Darin wird zunächst bestätigt, daß Hippel dem Herrn v. Gaudi nie in einer Prozeßsache gedient und bloß ein einzigesmal dem Schwager des Ministers bei einem Güterkauf assistiert habe[1]). „. . . ich muß", heißt es dann weiter, „gedachtem Hippel auch einzeugen, daß er ein ehrlicher, geschickter und activer Mann ist, den der verstorbene Ober-Praes. v. Domhardt blos in der Absicht zum Bürgermeister vorgeschlagen hat, um den Magistrat und die Policei in Ordnung zu bringen, weil beide bei dem vorigen alten invaliden Bürgermeister verwildert waren. Es hat auch dieser Hippel bereits sehr gute Einrichtungen bei der hiesigen Policei gemacht, unter andern das Betteln auf den Straßen, das sonst hier ganz ungewöhnlich gewesen ist, so abgestellt, daß man keinen Bettler auf der Straße antrift"[2]).

Auf die Nachricht hin, daß die ganze Angelegenheit aufs genaueste untersucht werden soll, reicht nun Bertram am 15. Juni eine noch viel detailliertere Beschwerde ein. Er kommt darin

---

Dieser hielt nach Hippels Tod in der Königsberger Loge „Zu den 3 Kronen" eine (in Schlichtegrolls Biographie S. 369 ff. wiedergegebene) Rede, deren Manuskript Scheffner vorher einigen Bekannten des Verstorbenen zur Kritik unterbreitete, u. a. dem Kriegsrat Bock. Dieser macht nun zu der Stelle: „von welcher Gabe zur Selbstanstelligkeit er in den ersten Tagen seiner ihm so ganz unerwartet übertragenen Policeydirectorschaft einen vollen Beweis ablegte" (Biogr. S. 373) noch 1796 die Bemerkung: „So ganz unerwartet wäre dem Verstorbenen dieser Posten übertragen worden? Dawider werden sich hundert Stimmen erheben." Darauf antwortet ihm Scheffner in einer Bleistiftnotiz: „Ich hab' aber seine Correspondenz mit H. v. Gaudi darüber gesehen." (Bocks Kritik über Scheffners Rede ist vom 11. Juni 1796 datiert und befindet sich in Sch.s Nachlaß [Königsb. Staatsarchiv]).

[1]) Danach ist auch Schlichtegrolls irrtümliche Angabe, daß Hippel dem Minister „in häußlichen Angelegenheiten Dienste geleistet" hätte (Biogr. S. 281), richtig zu stellen.

[2]) Vgl. Schlichtegroll, Biogr. S. 285.

auf ganz belanglose Verfügungen seines Gegners zu sprechen. So weist er u. a. auch darauf hin, daß der jetzige Oberbürgermeister selbst den ältesten Ratsmitgliedern nicht die Benutzung des sogenannten „Stadtwagens" gestatte. Hippel fand durch diese Ausfälle nur wieder eine gewünschte Gelegenheit, rücksichtslos die vor seinem Amtsantritt in der Königsberger Stadtverwaltung herrschende Korruption in einer scharfen und witzigen Replik aufzudecken. Hatte sich Bertram darüber beklagt: daß selbst bei den „praessantesten" Vorfällen keiner aus dem Sessionszimmer gerufen werden dürfe, so bestreitet das Hippel in seiner neuerlichen Verantwortungsschrift vom 8. Juli[1]) aufs entschiedenste. „Daß ich indessen", fügt er hinzu, „anstatt, daß ehedem Jedermann ins Sessionszimmer kam und seine Nothdurft oft höchst ungebührlich vorbrachte und lauter war, als die Räthe selbst, die indessen aus Mangel der Stühle, wenn sie wieder Vermuten alle beisammen waren, herumgehen mußten, einen Secretarium angeordnet, der einen jeden förmlich zum Protocoll abhöret, ohne daß hiedurch die sessiones auf eine höchst unschickliche Weise unterbrochen werden, als worauf auch jedermann, der sich nur meldet, schriftlich beschieden wird, verdienet so sehr den Namen einer Verbesserung, daß noch bis jetzt kein vernünftiger Mensch auf den Gedanken gekommen, diese Einrichtung anders als höchs heilsam zu finden." Und inbezug auf Bertrams Klage über die Verweigerung des Stadtwagens verteidigt sich Hippel ebenso schlagfertig: „Aufs Rathhaus zu denen gewöhnlichen Zusammenkünften 27 Personen aus entfernten Orten der Stadt und aus abgelegenen Gärten mit 2 bis 3 Wagen zusammenzuholen, dürfte wohl eine etwas auffallend unschickliche Sache seyn, obgleich sie ehemals vielleicht Mode gewesen seyn kann, wo auch Frau und Kinder und Verwannte an den publiquen Stadtwagen Anteil genommen. . . . Ohne meine Erlaubnis kann sich niemand, er sey, wer es wolle, des Wagens bedienen."

---

[1]) Sie umfaßt in der Kopie 37 Folioseiten und ist ein kleines Meisterstück forensischer Beredsamkeit.

Die Kriegs- und Domänenkammer kann in ihrem Gutachten wiederum nur die Richtigkeit von Hippels Angaben bestätigen. Ja, durch ihr Beglaubigungsschreiben wird Bertrams Charakter geradezu in ein höchst bedenkliches Licht gestellt. Sie führt nämlich u. a. aus, es sei unter der früheren Aera „wiewohl höchst Ordnungswiedrig, gebräuchlich gewesen, daß die Wett-Richter, die Fleischer-, Bäcker- und Häcker-Taxen monatlich drucken, und ohne nachzuweisen, wie der Debit der Taxen geschehen, und wieviel aus den Verkauf gelöset worden, sich unterm Vorwande, daß aus dem Debit nicht die Drucker Kosten herausgekommen, zum Zuschuß derselben ein willkürliches Quantum aus der Stadtkämmerei auszahlen ließen". „Da Kriegesrath Hippel," heißt es weiter, „diese ordnungswidrige Procedur, die auf Kosten der Stadt Cämmerey geschahe, bemerkte, so suchte er den Verkauf der Taxen dem Stadtrat Bertram abzunehmen, und solchen einem treuen Policey-Unterbedienten zu übergeben, dessen Rechnungs-Führung auch bereits dargeleget, daß vom März bis August aus dem Verkauf dieser Taxen die Drucker-Kosten bis auf 48 gl. herausgekommen und auch diese durch mehreren Absatz in der Folge ersparet werden können, ohne daß die Cämmerey-Casse hiezu künftighin das geringste zu zuschießen nötig haben wird." Macht demnach auch diese zweite Anklageschrift weder Bertrams Kopf noch Herzen eine Ehre, so muß man doch gestehen, daß sie in einem Punkte Hippels geheimste Absichten durchschaut und richtig charakterisiert, indem sie nämlich der strittigen Angelegenheit den rein privaten Anstrich zu nehmen sucht und die Behandlung, die Hippel Bertram zuteil werden ließ, in erster Linie als einen g e s e t z w i d r i g e n E i n g r i f f des höchsten Magistrats- und Polizeibeamten in die K o m p e t e n z des selbständigen W e t t g e r i c h t s darstellt.

Deshalb führt denn auch der kampflustige Stadtrat Fälle an, wo in der Tat Sachen, die vor die Wette gehörten, zur Entscheidung vor die Polizei gezogen wurden. Nach der Marktordnung vom 26. Mai 1734 durften „alle zur Stadt kommende

Victualien, wie Mehl etc. etc. nirgends anders, als auf den Marktplätzen feil gehalten werden". Nun hatte ein Maurergeselle große Quantitäten Mehl nach der Stadt gebracht, diese in offne Speicher niedergelegt und aus solchen an das Publikum en detail verkauft. Das Wettgericht verurteilte daraufhin den Gesellen zu 20 Rtl. Strafe. Die Polizei, der ja die Konkurrenzregulierung oblag, sah sich aber durch dieses Strafverfahren in ihrer Wirkungssphäre beeinträchtigt und erhob dagegen Einsprache. Hippel glaubte sich völlig im Rechte, denn durch einen Erlaß vom 16. März 1752 war die Polizei angewiesen worden, darauf zu achten, „daß die Victualien und Denrées, besonders das Getreide jederzeit in einem wohlfeilen Preise zu haben sey und daß allen die Vertheuerung dieser Dinge beabsichtigenden Markt- und andern Contraventionen mit allem Fleiß gesteuert" und die Wettgerichts-, Markt- und Häckerordnung eingehalten werde. Nun lag in dem Vorgehen des Maurergesellen entschieden ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen vor, noch dazu einer, durch den unter Umständen eine Preisänderung auf dem Viktualienmarkt hervorgerufen werden konnte, deshalb beanspruchte Hippel den Fall für sein Forum. Da aber kam die Kammer mit ihrer prozessualen Weisheit und wies den Protest ab, weil „alle Auf- und Vorkäuferei zum Wiederverkauf für die Wettgerichte und nicht für die Policei-Direktion ressortire". „Denn wenngleich der Policey-Direktion", so lautet die juristische Begründung ihrer Entscheidung, „die Abwendung aller Verteuerungen der für das Consument nach der Stadt kommende Victualien, Denrées zur Pflicht gemacht; so ist dennoch hieraus nicht die Folgerung zu ziehen, daß hierunter zugleich der unbefugte Handel unzünftiger oder concessionierter Bürger und Handwerker gehöre. Die Aufsicht, in welchen Preyßen und in welcher Bonité Victualien verkauft werden sollen, ist mit der Beobachtung der Fälle, wer etwas zum Wiederverkauf zu kaufen Befugnis hat, nicht unzertrennlich verknüpft." Und mit völliger Verkennung der hohen Bedeutung der Polizei für den zeitgenössischen Staat wird die andre gesetzliche Bestimmung

interpretiert. Daraus, daß die Polizei auf Einhaltung der Vorschriften der Wettgerichts-, Markt- und Häckerordnung zu achten hat, dürfe sie nicht die Befugnis herleiten, „über solche zu erkennen, vielmehr liege der Policei nur ob, dergleichen Handlungen, die durch ein unternommenes Handlungs-Verkehr zu einer Contravention werden, den Handlungsgerichten anzuzeigen und nach den Handlungsgesetzen auf die Bestrafung anzutragen.“ Abgesehen davon, daß Hippel jederzeit dafür bestens dankte, wenn die Polizei, wie er einmal sagte, „nur das Amt des Denuncianten übernehmen“ sollte[1]), konnte er durch die Scholastik der Kammer von seinem Unrecht nicht überzeugt werden. Er besteht noch in seiner zweiten Verantwortungsschrift auf der Ansicht, „daß die Sorge für das Consument, lediglich eine Policey-Pflicht sei“, und „bedarf“, meint er, „solches um so weniger einer nähern Ausführung, als dieses bereits in dem Begrif lieget, den man sich überhaupt von einer jeden Policei machen kann.“ „Man hat sich indessen“, fährt er fort, sich selbst einen Ehrenkranz windend, „von Zeit zu Zeit beigehen lassen, auch die das Consument betreffende Contraventiones für die Wette zu ziehen,

[1]) Im Jahre 1790 machte die Kgl. Kammer dem Polizeidirektorium das Recht streitig: „Injurien, die auf öffentlicher Straße oder in öffentlichen Gebäuden tätlich oder wörtlich vorgefallen, zu erörtern und zu entscheiden.“ Die Kammer vertrat gelegentlich eines Rechtsfalls die Meinung: „wenn es sich um eine Verbal- oder nur eine geringe Realinjurie“ handelt, „so wird mit eben dem Rechte, wie bey Injuriis atrocibus . . . die weitere Untersuchung der Criminalbehörde, solche in diesem Fall den ordinaren Civil-Gerichten zu überlassen“ sein. Hippel ergriff infolgedessen den Beschwerdeweg. Er weist darauf hin, daß die Polizei die ihr gebührende Autorität verlieren müßte, sobald sie bei öffentlichen Zänkereien und Schlägereien nur das Amt des Denunzianten übernehmen soll, ohne dabei richterliche Aussprüche tun zu dürfen, wie vor allem durch ein gerichtliches Verfahren diese geringfügigen Angelegenheiten verschleppt würden, was in einer Stadt wie Königsberg, wo soviel durchreisende Fremden sich vorübergehend aufhielten, die nicht lange warten könnten, von großem Nachteil sei. — Bezeichnend für den Geist, der nach Hippel wieder in die städtische Verwaltung einzog, ist der Umstand, daß der Magistrat sich am 27. März 1802 an die Krone mit der Bitte wandte, ihm dasselbe Recht, für dessen Erhaltung Hippel gekämpft hatte, wieder abzunehmen. Er tat dies aus Bequemlichkeit, um mit Injuriensachen nicht behelligt zu werden. [Berl. Staatsarch.: Rep. Ostpreußen, Königsberg, Polizeisachen, Acta 32.]

und sich hiebey vielleicht zu wohlbefunden, als daß man es gleichgültig hätte ansehen können, daß ich nebst andern eingerissenen Misbräuchen auch diesen abgestellet". „Für die Wette" gehören nach seiner Auffassung „eigentlich nur die Klagen eines privati gegen den andern in Wett- und Handelssachen, besonders aus Contracten". Und die ihn leitende, ganz im Naturrecht wurzelnde judizielle Auffassungsweise offen bekennend, versteigt er sich zu der abgerundeten Erklärung: „Die Proceßordnung ist überhaupt in allen Fällen jezo die gesunde Vernunft geworden, in Handlungsangelegenheiten war sie es von jeher." Man sieht, einen allzu hohen Respekt hatte Hippel vor der Kompetenz des Wettgerichtes nun eben nicht. Er konnte ihn aber auch nicht haben, da ja die Ressorts von Polizei und Wette nur durch papierne Wände von einander gehalten wurden und die Kompetenz der letztern nur durch eine mehr oder weniger haarspaltende Gesetzesdeutung von seiten der Regierung zu retten war. Eine solche im öffentlichen Leben getroffene umständliche Arbeitsteilung ist sicher keine Arbeitserleichterung, im Gegenteil, ein Arbeitshindernis. Nur solange an der Spitze des Magistrats kraftlose Dirigenten standen, die sich Scherereien möglichst vom Halse hielten und froh waren, wenn die andre Behörde damit zu tun bekam, nur dann kreuzte sich natürlich in Königsberg die Wirkungssphäre der Polizei nie ernstlich mit der des Wettgerichts. Jetzt aber verficht die Rechte des Magistrats und der Polizei ein temperamentvoller Mann mit einem lebhaften Empfinden für die unmittelbaren praktischen Bedürfnisse, ein gewissenhafter Beamter, der sich mit einem solchen Eifer in sein Reformwerk hineingelegt hat, daß er nunmehr darin mit Volldampf arbeitet und nicht juristischer Kompetenzfragen wegen bremsen mag, wo sich ein sofortiges Eingreifen der städtischen Obrigkeit empfiehlt. Hippel ist nicht der Bureaukrat, dem ein geschriebenes Gesetzeswort eine unüberwindliche Schranke auf einem freigewählten Wege ist. Wie sein Dichten, so hat auch sein praktisches Handeln einen tief persönlichen Charakter. Jede Abwehr wird für ihn ein Eroberungszug ins feindliche

Gebiet. Der Mann, der nun schon fast alle Ämter inne hatte, die in Königsberg überhaupt zu vergeben waren, konnte es bei seiner überschäumenden Tatenlust nicht mit ansehen, daß eines noch neben ihm von einem andern schlechter verwaltet wurde, als er es vermocht hätte. Was sich vor der Einverleibung der Feuersozietät unter seine Oberaufsicht abspielte, wiederholt sich auch hier: Hippel verrät brennende Gelüste nach Ausdehnung der in ihm verkörperten Magistrats- und Polizeigewalt auch über das selbständige Wettgericht. Dafür reden die deutlichste Sprache diejenigen Stellen in seiner Verantwortungsschrift, durch die er dem Kabinett klar zu machen sucht, wie er so ganz der Mann für den Wettrichterposten sei und wie diesen Bertram so kläglich verwalte: „Ob ich mich nun gleich," heißt es da, „auf das feierlichste und bey den Verlust Ewr. Königl. Majestaet Gnade verbindlich zu machen bereit bin, alle Wett-Sachen durch einen einzigen, in den Rechten kündigen Rath mit Zuziehung der Kaufleute und eines Secretairs bearbeiten zu lassen, ohne daß hiezu ein einziger Vormittag gebraucht werden soll, indem ich versprechen kann, dieses alles in den Nachmittags-Stunden zu berichtigen, nächstdem aber die Gewährleistung zu übernehmen, daß alles weit gründlicher, auch dem Geist der jezigen Proceß-Ordnung angemessener behandelt werden soll, so bin ich doch sehr entfernt, Ew. Königl. Majestät hierin etwas vorzuzeichnen". Noch näher legt Hippel dem König seinen Wunsch ans Herz, wenn er schreibt, daß „die zeitherige Verfassungs Art beim Wettgericht so gerade zu aller Justiz-Behandlung und Prozeß-Ordnung zu wieder" sei, „daß man erstaunen" müsse, „wie es möglich sey, daß ein dergleichen Verfahren noch in Preuß. Staaten stattfinden kann", oder wenn er — unglaublich gerieben — aus einem Gesuch, worin ihn der vielbeamtete Bertram bereits 1781 um Enthebung von einer städtischen Anstellung bat, nunmehr mit einer Zwischenbemerkung dessen Worte zitiert, „daß die Schwachheiten des Alters ihn mehr und mehr hinderten, sein Amt — das er doch

seit 1751 bekleidet, und wo er in der Routine ist — mit promptitude und Diensteifer vorzustehen“.

Die ausgesprochne Tendenz nach einer Zentralisation nahezu sämtlicher behördlicher Funktionen unter die Kompetenz des Magistrats, der Polizei oder wenigstens des Oberbürgermeisters: das ist für uns das zweite wichtige Ergebnis, das ein helles Licht auf die stolze, von Ehrgeiz und Tatkraft beseelte Persönlichkeit Hippels wirft.

Es ist belanglos, daß der Streit mit Bertram von der Krone in einer Weise entschieden wurde, die beide Parteien befriedigen konnte. Wichtiger dünkt uns die Tatsache, daß Hippels bei dieser Gelegenheit so unverholen geäußerte Wünsche sich bald darauf erfüllt haben.

Am 23. April 1787 reichen die Kaufleute Königsbergs ein Immediatgesuch[1]) an den König ein, das von bedeutenden Änderungen im Justizwesen spricht, die wie im Anschluß an die Beilegung des geschilderten Konfliktes erfolgt zu sein scheinen. Die Kaufleute, heißt es in dem Gesuche, hätten von 1601—1783 ein eignes Wettgericht gehabt, „welches alle Handlungs-Processe der Parteien entschied, die Handlungspolicey besorgte, die Prüfung angehender Kaufleute übernahm und die Handlungs-Societaeten bestätigte“. Dieses Wettgericht habe aus zwei Mitgliedern des Stadtgerichts bestanden, den Deputierten der Kaufmannszünfte, die nicht bloß einen Sitz, sondern auch eine Stimme hatten, einem Sekretär und den erforderlichen Subalternen. 1783 sei hingegen „ohne auf das Allerhöchste Gesetz des Corp. Jur. Fr(idericianum) Rücksicht zu nehmen“ dies Wettgericht aufgehoben und seine Befugnisse unter drei verschiedene Collegia verteilt worden. Der Polizeimagistrat erhielt alle Kommerzien- und Handlungssachen, die keine Provinzialstreitigkeiten zum Vorwurf hatten. Vorzüglich gehöre dazu die Untersuchung und Bestrafung der Handlungskontraventionen.

---

[1]) Königsb. Staatsarchiv: Akten des Oberlandesgerichts.

Das Stadtgericht mußte die Instruktionen und Entscheidung aller Handlungsprozesse der Polen und Kaufleute übernehmen.

Dem Oberbürgermeisterlichen, dirigierenden und Patronen-Amt endlich fiel die Prüfung der angehenden Kaufleute, die Verlautbarung der Handlungssozietäten und die Bekanntmachung aufgehobener Handlungsgemeinschaften zu. „Zwar sind", heißt es in dem Schriftstück, „bey dem Stadtgericht zwey Kaufleute angestellet, allein diese werden zu den Institutionen nicht zugezogen." Die Kaufleute bitten den König um Wiedereinsetzung des vorigen Wettgerichts. Die Kabinettskanzlei holte sich daraufhin von den einzelnen kompetenten Stellen Gutachten ein. Hippel äußert sich in seinem Bericht vom 26. März 1788 dahin, es erscheine auch ihm das zuträglichste zu sein, „auf Mittel zu denken, die unaufhörlichen Wünsche der Kaufmannschaft zu erfüllen". Er spricht sich für die Wiedererrichtung der Wette aus, aber unter der Bedingung, daß

„1. ein dergleichen Handlungs-Unter- oder Wettgericht dergestalt eingerichtet werde, daß Niemand, besonders aber auch der Fremde nicht dabei zurückgesetzet werde;

2. daß der Stadt das Recht, welches ihr noch aus der Cullmischen Handveste zustehet, nicht geschmälert werde, nach welchem die Stadteinwohner in der ersten Instanz durch Männer, die vom Magistrat gewählet werden, nur Recht nehmen dörfen".

Das Gutachten des Tribunalrats Buchholz lautete auf eine Erweiterung des Stadtgerichts, dem alle Geschäfte des ehemaligen Wettgerichts (die jetzt ja auf drei Kollegien verteilt worden waren) zugewiesen werden sollten.

Am weitesten entfernte sich von den Wünschen der Zünfte das Gutachten der ostpreußischen Kammer. Sie riet, die seit 1783 getroffne Einrichtung noch zu festigen „und zu versuchen, ob die Kaufmannschaft nicht selbst mit der Zeit an diese Einrichtung sich gewöhnen würde". Bis Juni 1792 ziehen sich die Verhandlungen hin, in diesem Monat erhält die Königsberger Kaufmannschaft ein neues Wettgerichtsreglement. Hippels

Gutachten, das bei einer Restituierung der Wette die Rechte des Magistrats gewahrt wissen wollte, scheint ausschlaggebend gewesen zu sein. Daß jedoch die Zünfte, wohl eben wegen der Einschränkung ihrer frühern Sonderrechte, in dieser neuen Institution wiederum keinen Ersatz für die alte fanden, hört man aus Klagen, die der Verlautbarung des Reglements auf dem Fuße folgten. „Allgemein hatte man gehofft, daß man das ehemalige Wettgerichte wieder erhalten würde, allein mit größter Unzufriedenheit bemerkte man, daß dieses nur wenig Ähnlichkeit mit dem ehemaligen hatte." Die Löbenichtsche Kaufmannszunft beschloß daher am 8. September 1792: „Sr. Excellenz den Herrn Gros-Canzler" — mit Umgebung des Magistrats — „um einige Abänderungen der vorzüglichsten Punkte des Reglements dieses neuen Wettgerichts oder vielmehr um das ehemalige Wettgericht ganz unterthänigst zu bitten". Hippel war nun aber der ewigen Jeremiaden und Nörgeleien der Kaufmannschaft, die sich in dem von ihm so glänzend verwalteten Gemeinwesen doch immer nur auf hinfällige Formalitäten beziehen konnten, endlich müde, und zornig über die geplante Durchbrechung des vorgeschriebenen Amtswegs, nahm er die neuerliche Unzufriedenheit der Zünfte zum Anlaß eines ganz entschlossenen Auftretens, das, wie es scheint, den Gegensatz zwischen dem alten Innungswesen und dem nun nach allen Seiten hin in seiner Autorität erstarkten Magistrat auf die Spitze trieb. Es war der Augenblick eines Ringens, in dem es sich entscheiden mußte, welche von den beiden nun schon 12 Jahre lang aneinander sich reibenden Parteien die Oberhand behalten sollte: die Zünfte oder der dirigierende Bürgermeister von Königsberg. Aufzeichnungen eines Ältermanns über Verhandlungen, die damals zwischen der Löbenichtschen Kaufmannschaft und dem Magistrat in Sachen des Wettgerichts angebahnt wurden, überliefern uns Worte, die Hippel bei dieser Gelegenheit gebrauchte, Worte, die unter dem unmittelbaren Eindruck der revolutionären Vorgänge in Frankreich gesprochen, uns ein Zeugnis sind für die unerschütterliche Festigkeit und die unbeugsame Willenskraft des pflichtbewußten

und königstreuen alten friderizianischen Beamtenstaats: „Nach gewöhnlichen Komplimenten“, erzählt der erwähnte Ältermann, „sagte er (Hippel) mir geradezu: ‚Sie sind heute auf den Altstädtschen Hof berufen‘, worauf ich, um nichts zu verraten, blos antwortete, daß ich nichts davon wüßte. Er sagte hierauf: er wüßte dieses genau und zugleich auch das, was daselbst vorgenommen werden würde. Schnell frug er mich nun, ob ich unterschreiben würde. Meine Antwort hierauf war: wenn die Zünfte darinnen einig wären, so müßte ich als Aeltermann und Repraesentant der Löbenichtschen Zunft unterschreiben, ich dürfte mich nicht weigern, wenn es die Zunft haben wolte. Hierauf sagte er mir folgendes: ‚Ich sage Ihnen hiermit im Namen des ganzen Magistrats, daß sie das, was heute verhandelt werden soll, nicht unterschreiben, und die erste Instanz, welches der Magistrat ist, nicht vorbeigehen, nachher mögen sie deswegen beim Gros-Canzler einkommen. Unterschreiben Sie aber dennoch, sagte er hierauf mit drohender Miene: so werde ich auch wissen, was ich zu thun, und wie ich inskünftig mich zu verhalten habe‘. Als ich hierauf sagte, daß ich nicht wüßte, wie ich mich in diesem Falle verhalten soll, und daß es mir angenehm wäre, wenn der Herr Geheime Rath auch die beiden andern Herren Aelterleute zu sich berufen und ihnen das bekannt gemacht hätte, so erwiderte er hierauf, daß solches schon geschehen wäre. — Zum Schluß sagte er mir: ‚Nun, wie es scheint, wollen sie es hier wie in Frankreich machen, aber das soll ihnen gehindert werden. Damit ich mich nun an ihnen nicht allein halten und ihnen die Schuld allein beimessen darf, so berufen sie zuvor die Zunft zusammen und sagen sie ihnen Alles, was ich ihnen jetzt gesagt habe. Sonst, wenn sie mich und den Magistrat brauchten, wie dies der Fall damals in Betreff der Manufacturwaren war; so waren sie sogleich mit ihren Vorstellungen und Bitten da und erhielten auch, was sie wolten, nun aber wollen sie mich vorbeigehen, und sie werden nicht erlangen, was sie wollen, und wenn sie auch an den Groskanzler schreiben, so wird es mir doch, noch ehe dort etwas verfüget wird, von dorther zugeschickt,

und denn haben sie was Rechts ausgerichtet', und hiemit hatte ich meinen Bescheid"[1]).

Es war, soviel aus den Akten hervorgeht, das letztemal, daß Hippel und die Zünfte einander feindlich gegenüberstanden. Vor seiner Klugheit, seiner Umsicht und Tatkraft beugte sich auch die Kaufmannschaft, ihre Eifersüchteleien verstummten und gaben der Erkenntnis Raum, daß auf dem von Königsbergs trefflichem Oberbürgermeister eingeschlagenen Verwaltungsweg allein das Heil winke. Das Kriegsbeil wurde verscharrt.

Als kaum ein Jahr später Hippel den ehrenvollen Auftrag erhielt, den Magistrat des neuerworbnen Danzig mit einrichten zu helfen, da fürchtete bereits jeder Königsberger den unersetzlichen Mann an die alte stolze Hansastadt zu verlieren. Wie dann im November 1793 die Kunde von seiner Erkrankung in die Pregelstadt gelangt, sind die Zünfte die ersten, die sich mit aufrichtigen Beileidschreiben an den Magistrat und an den in der Ferne weilenden Oberbürgermeister einstellen. Einem Triumphzug aber gleicht Hippels Rückkehr nach Königsberg im März 1794. Und wieder waren es da die Zünfte, die alle Behörden der Stadt in Huldigungen für ihr geliebtes Oberhaupt zu überbieten suchten.

Es dürften durch diese Aktenfunde die lückenhaften und unklaren Vorstellungen, die man sich bisher aus oberflächlichen Berichten von Hippel, dem Beamten, dem Offiziösen bilden konnte, vielfach motiviert und geläutert worden sein, von Grund aus umgestürzt werden sie dadurch kaum. Sobald Hippel vor die Öffentlichkeit tritt, kehrt er alle typischen Eigenschaften des Rationalisten hervor: den scharfen Blick für praktische Bedürfnisse und die rasche Entschlossenheit, ihnen abzuhelfen, das starre, fast stoische Pflichtbewußtsein, das ihm wie Kant und allen bedeutenden Menschen, die während des opferheischenden friderizianischen Zeitalters aufgewachsen waren, in hohem Maße eignete, und nicht zuletzt die aufgeklärte Herren-

---

[1]) Protocoll von Anno 1791 bis 1792 geführet von Heinrich Kendzorra Aeltermann E: Ehrbaren Löbenichtschen Kaufmannszunft. (Königsbg. Staatsarch.)

natur, die in unbewußter Sophistik aus dem Vernunftrecht alle Prärogativen für sich herleitet und außer der eigenen Persönlichkeit nur noch die breite Masse kennt. Wie sich die Bedeutung der ganzen Aufklärung als eine gesunde Disziplinierung verworrener Verhältnisse darstellt, so auch die Bedeutung eines ihrer Söhne wie Hippel in seinem eng umgrenzten amtlichen Wirkungskreis. Ein Lebenswerk entfaltet sich vor uns, ungemein nutzbringend für die Zeit, in der es ablief, aber auch gebannt in die engen Grenzen dieser Zeit und zugleich mit ihr versinkend. Der Geist des wahren Fortschritts, der das Schaffen des einzelnen von den Schlacken der Zeit reinigt und ihm so seine in die Ferne der Zukunft wirkende Kraft verleiht, der Geist triebkräftiger Anregung und fruchtbringender Aussaat ruht nicht auf Hippels Tat. Man wird ihn nach wie vor in seiner Dichtung suchen müssen, und nach wie vor klafft der unlösbare Zwiespalt in seiner rätselhaften Natur. Hippel, der einmal mit treffender Selbstcharakteristik von sich sagte: „So bald ich die Feder auf dem Rathause niederlege, habe ich alles verrichtet; ich kann auf der Stelle meinen Abschied nehmen; ich bin mit nichts rückständig," Hippel hatte, als ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm, gewiß alle Steine verbaut. Von ihm war kein Wunsch zu erben, der sich noch erfüllen ließ, keine Arbeit, die sich in seinem Sinne gedeihlich weiterführen ließ. Sollte in der preußischen Städteverwaltung etwas Neues und Besseres geschaffen werden — und es wurde geschaffen von dem Freiherrn von Stein — so in einem Hippel durchaus fremden Geiste. Da mußte zuerst der Pflug hinweggehn über das Lebenswerk des Mannes, der wie so viele bedeutenden Menschen des 18. Jahrhunderts nur zu einem kraftvollen Abschluß, aber nicht zu einem fortschrittlichen Beginnen berufen war.

Francesco Stancaro.

Von

Lic. Dr. **Theodor Wotschke.**

II.

Noch 1559 waren die kleinpolnischen Geistlichen, abgesehen von der Herausgabe eines oder einiger antistancarischer Bekenntnisse, auch in den literarischen Kampf eingetreten[1]). Sie gaben die oben erwähnten Briefe der Schweizer heraus[2]), legten in der Pinczower Druckerei Melanchthons „Responsio de controversiis Stancari" neu auf, wie auch des Klausenburger Helt „Confessio de mediatore". Petrus Statorius aus Diedenhofen, den Lismanino 1556 aus der Schweiz nach Polen gezogen, gab letzterer eine 23 sapphische Strophen umfassende Ode „De Jesu Christi dei patris hominumque mediatore" bei[3]). Stancaro ver-

[1]) Stancaros Anhänger Andreas Fritsch Modrzewski hat eine Darstellung der durch den Mantuaner erregten Kämpfe geschrieben: „Narratio historica eorum, quae per Fr. Stancarum iam denuo in Pinczovia sunt acta. Pinczoviae 1561" in 8. Das einzige noch vorhandene Exemplar dieses Buches besitzt nach Estreichers polnischer Bibliographie die gräflich Tarnowskische Bibliothek in Dzikow (Galizien). Es ist mir nicht zugänglich. Eine polnische Darstellung des Streites, die Stancaro gelegentlich erwähnt (Utinam quidam generosus nobilis, cui haec omnia perspecta sunt, librum suum in lingua Polonica scriptum in lucem ederet. Jlle enim totam causam diligentissime et fidelissime descripsit et causam meam iustificat. Fraudes praeterea, imposturas, maliciam, nequitiam et calumnias, quibus haereses in Polonia plantaverunt, succincte complexus est; nam omnes illorum technas novit), ist nie gedruckt worden.

[2]) Vergl. Exemplum literarum ecclesiae Tigurinae ad ecclesias Polonicas. Apud Danielem Lancicium. Pinczoviae 1559.

[3]) Die 18., 19. und 20. Strophe lautet:

Arrius quondam deitate Christum
Impius magno spoliavit ausu,
In duo Christum laceravit error
Nestorianus

dächtigt sie ohne jeden Grund als arianisch. Im folgenden Jahre veröffentlichte derselbe Statorius gegen den Mantuaner, der ihn in einem Briefe an den Goslicer Pfarrer Alexander Vitrelin der Irrlehre am heiligen Geist beschuldigt[1]), eine besondere Streitschrift. Unter Geißelung der Streit- und Schimpfsucht Stancaros bezeugt er seine eigene Rechtgläubigkeit und weist es zurück, daß die Vertretung einer Mittlerschaft Christi nach beiden Naturen ein Bekenntnis zum Arianismus in sich schließe. Schon schlug der Streit seine Wellen bis in die alte Kirche. Stanislaus Orzechowski, der verheiratete Priester in Przemysl, schrieb 1560 ein heute uns nicht mehr vorliegendes Buch „de Jesu Christo mediatore“. Eine Zeitlang konnte es scheinen, als ob Stancaro den Schritt tun würde, den sein Freund Staphylus schon vor acht Jahren getan und in die römische Kirche zurücktreten würde. Er näherte sich dem päpstlichen Nuntius Berardo Bongiovanni, der im Juli 1560 nach Krakau gekommen war und überreichte ihm ein Bekenntnis, in dem er abgesehen von einem Lehrstücke seine Übereinstimmung mit der mittelalterlichen Scholastik bezeugte.

Quem Quirinalis Babylon furorem
Ausa complecti, secuit magistrum
Carnis et nitens merito reliquit
Numinis arcem.

Carneo Christo varios patronos
Addidit mendax et iniqua Roma,
Quae sacerdotem negat esse Christum
Verbum hominemque.

[1]) Am 20. September 1559 reinigte sich Statorius vor dem Pinczower Seniorenkonvent von diesem Verdachte durch Ablegung eines Glaubensbekenntnisses. Lasciana S. 484. Vergl. auch seine Ausführungen in seiner „Apologia ad diluendas Stancari calumnias“ bei Bock I S. 916 f. Indessen hat nicht Wengierski recht, wenn er S. 85 gegen Statorius den Vorwurf der Heuchelei erhebt? Vergl. auch Lubieniecius S. 148 und 208, Sand S. 185. Als Nachfolger des Orsatius soll er sogar gelegentlich seines Unterrichts in der Pinczower Schule die Persönlichkeit des Geistes bestritten haben. Jedenfalls fand auch diese neue Streitfrage keine Ruhe. Vergl. den Brief des Rhemigius Chelmski vom 25. Januar 1561 an die Pinczower Synode und des Statorius Antwort vom 30. Januar 1561.

Zugleich mit der literarischen Bekämpfung Stancaros ergriff die kleinpolnische Kirche Maßregeln gegen seine Anhänger unter den Geistlichen und Lehrern. Gregor Orsatius, der verdiente Rektor der Pinczower Schule und Arbeiter an der polnischen Bibelübersetzung, wurde mit Christoph Przechadzka, genannt der Peripatetiker, und einem anderen Baccalar, der noch in Pinczow unterrichtete, wie auch mit dem Wlodzislawer Geistlichen Martin aus Lublin vor die Pinczower Januar- und Maisynode 1560 zitiert und, da sie nicht widerriefen, ihrer Ämter entsetzt[1]). Sie gingen nach Dubiecko zu Stancaro, der mit ihrer Hilfe jetzt hier eine höhere Schule einrichtete. Hinwider schritten die Patrone des Mantuaners gegen die rechtgläubigen Geistlichen ein. Stanislaus Stadnicki vertrieb aus seinem Dorfe Niedzwiedz, drei Meilen nördlich von Krakau, den Pfarrer Sarnicki, bald nach seiner Rückkehr von der zweiten Bychower Synode, zu der am 24. April 1560 die Kirchen des Lubliner und Chelmer Landes zusammengetreten und zu der Sarnicki mit Iwan Karminski von der Pinczower Januarsynode abgeordert war, um auf ihr gegen Stancaro zu wirken[2]). Vorher hatte der Grundherr zwischen dem Pfarrer und dem Mantuaner in Niedzwiedz ein erfolgloses Colloquium veranstaltet, an dem von Herren seiner Partei Ossolinski und Drohojowski, der anderen Seite Stanislaus

---

[1]) Vergl. Dalton, Lasciana S. 488, 498 f., 505 und 507. „Tres discipulos meos, qui munere fungebantur scholastico, ab officio deposuerunt et alios loco illorum substituerunt“, klagt Stancaro. „Sic enim illi in praefatione illius suae longissimae confessionis scribunt carta 15: didascalum unum et duos hypodidascalos accersivimus et, cum illi se cum Stancaro sentire diserte faterentur, interdiximus eis schola et omni prorsus instituendae iuventutis munere puerosque, quos domi suae alebant et instituebant, omnes ab illis submovimus et aliis didascalis instituendos dedimus.“

Sebastian Pech schreibt Frankfurt, den 9. Dez. 1559 an Laskis Famulus Utenhove: „In Stancari sententiam cessit Alexander, qui apud Ossolinium pastorem agit nunc.“ Indessen bekannte sich der Goslicer Pfarrer Alexander Vitrelin auf der Xionser Generalsynode September 1560 zur rechtgläubigen Kirche.

[2]) Bereits den 14. Januar 1560 hatten die Chelmer Kirchen eine Synode in Bychow gefeiert und auf ihr unter anderem beschlossen, Stanislaus Wardesius und Nikolaus Zytno zur Reformierung der russischen Kirche auszusenden. Zur großen Synode vom 24. April erschien auch Stanislaus Zamoiski, Jäger des Chelmer

Lasocki und Hieronymus Philippowski sowie Gregor Orsatius, Christoph Przechadzka und Benedikt von Krakau, später minister Tuligloviensis, teilnahmen[1]).

Februar 1560 überbrachte Sebastian Pech die Briefe aus der Schweiz, welche Lismanino im Auftrage der Pinczower Augustsynode des vergangenen Jahres gegen Stancaro erbeten. Sie waren ganz kurz gehalten. Bullinger, der den händelsüchtigen Italiener von 1547 her kannte, wollte den Gegensatz nicht verschärfen. Trotz allem hoffte er noch auf eine friedliche Schlichtung des Streites. Da Stancaro die Schreiben kurzerhand als Fälschungen verdächtigte[2]), sahen die Kleinpolen sich gezwungen, sofort einen neuen Boten, Stanislaus Silnicki, mit der Bitte um ausführlichere Gutachten nach der Schweiz und Oberdeutschland zu senden. Zur Bezeugung ihres eigenen Standpunktes überreichten sie ihre kürzere und längere antistancarische Konfession. Am 10. Mai entsprachen die Straßburger[3]), am 27. die Züricher, am 9. Juni Calvin und die Genfer, endlich am 13. August die Baseler Theologen[4]) diesem Gesuche. Sie stellten sich in ihren dogmatischen Darlegungen sämtlich auf die Seite der Kleinpolen. Neben dem Bedauern, daß ein solch fruchtloser scholastischer Streit ihre Kirche zerfleische und von größeren und wichtigeren Aufgaben abhalte, geben sie dem Wunsche nach Frieden und Eintracht Ausdruck.

Landes, mit seinem Sohne Johann, der die vorzügliche evangelische Schule in Bychow besucht und jetzt nach Straßburg, Paris und Italien Studien halber gehen sollte. Der Vater empfahl seinen Sohn dem Gebet der Synode, damit die Versuchung in Frankreich und Italien ihn nicht in seinem Glauben irre mache. Vergebens. In Padua wandte sich Johann Zamoiski, der spätere berühmte Kanzler und Staatsmann, der römischen Kirche zu. Vergl. Wengierski S. 134.

[1]) Nachrichten über dies Colloquium gibt Stancaro, Libri duo S. B und H und Orzechowski in seinem Schreiben an Nikolaus Stadnicki vom 6. Juli 1560. Korzeniowski, Orichoviana S. 502.

[2]) Vergl. Wotschke, Lismanino Z. H. G. Posen 1903, S. 276.

[3]) Vergl. Wotschke, Briefwechsel S. 102. An die Straßburger hatten sich die Polen gewandt, weil Stancaro sich besonders auf den verstorbenen Butzer berief.

[4]) Vergl. Wotschke, S. 110 ff. Gewiß haben auch die Berner ein Gutachten gesandt, doch liegt es uns heute nicht mehr vor.

Unterdessen hatte aber auch Stancaro eine wertvolle Hilfe gefunden. Einer der gelehrtesten und gebildetsten Männer des damaligen Polens, der schon reiche literarische Lorbeeren geerntet und vielen als Autorität galt, Andreas Fritsch Modrzewski, Laskis einstiger Klient und Melanchthons Schüler[1]), war für ihn eingetreten. Schon April 1560 hatte er in Wolborz ein Buch „de mediatore“ geschrieben, es dem Seniorenkonvent, der am 28. Mai in Wlodzislaw zusammentrat, gewidmet und durch Hieronymus Ossolinski zugesandt[2]). Unter Berufung auf Augustin contra Pelagium II cap. 28, de civitate dei IX cap. 15 erklärte er sich für die Lehre des Mantuaners und beschwor den Konvent unter dem Eindruck, den das Gezänk auf den bis dahin reformfreundlichen Leslauer Bischof Jakob Uchanski gemacht, besonnen zu sein und durch Maßnahmen gegen Stancaro die züngelnden Flammen nicht zum verheerenden Brande anzufachen. Im Juni schrieb er ein zweites Buch, in dem er gleichfalls seinen Schild über den Mantuaner hielt[3]). In derselben Zeit griff auch Stancaros Schüler Przechadzka aus Lem-

---

[1]) Über Fritsch vergl. Caro, Andreas Fricius Modrevius Z. H. G. Posen 1905 S. 55, dazu die Briefe an Amerbach, die Miaskowski aus der Baseler Bibliothek Pamietnick Literacki Lemberg 1905, S. 512 ff. mitgeteilt.

[2]) Vergl. Andreae Fricii Modrevii de mediatore libri tres. Anno 1562, das erste Buch ist gewidmet „patribus et fratribus synodum christianam Wladislaviae seu ubivis alibi habituris, patronis suis. „Audivi Stancarum, si tamen verum est, quod passim fertur, e coetu vestro eiectum esse ob hanc ipsam disceptionem. Quem ego virum nec de facie novi nec scriptorum eius aliquid vidi excepta disputatione de trinitate divina, quae aliquando a me lecta est et praeclare mihi ab illo scripta videbatur. De reliqua eius doctrina nihil comperti habeo, itaque iuste an secus sit a vobis exclusus, vestrum sit iudicium. Jllud quidem tacere non possum, vestri officii esse concertationes eiusmodi tollere potius, quam non sopitas in fabulas sermonesque multorum mittere, unde tandem et studia vestra scissa esse intelligantur et qui se vobis adiunxissent, vel deserant vos vel eant in contrarias partes, qui vero in vos essent animis parum amicis, peius vos oderint quam prius, inconstantiam vobis adscribentes, negligentiam, temeritatem et quid non?“

[3]) Gewidmet hat Fritsch dies Buch Ossolinski. „Cum nuper apud te eram, memini te apud me graviter deplorasse de certamine hoc in ecclesias invecto meamque sententiam exquisivisse, quam tibi scriptam tum exhibui, eamque puto tua opera ad synodum missam esse. Nunc aliud scriptum ad te mitto, ut et hoc, cum quibus tibi videbitur, communices.“

berg zur Feder und ließ zur Verteidigung seines Meisters das Buch: „Okazanie iż pan Krystus pośrednikiem jest Boga i ludzi" ausgehen. Unter dem 3. Juni widmete er es Stadnicki.

Nach allem drohte die kommende Generalsynode, zu der alle polnischen und lithauischen Kirchen für den 15. September (1560) nach Xions, der Stadt Johann Boners, eingeladen waren und deren wichtigste Aufgabe die Beilegung des Streites sein sollte, recht stürmisch zu werden. Schon war es kein gutes Zeichen, daß im Interesse Stancaros Donnerstag, den 12. September Fritsch Modrzewski aus Wolborz ein Schreiben an die Synode richtete, in dem er sie bat, den Streit nicht zur Tragödie werden zu lassen. Sie solle vorurteilslos prüfen, das Ende bedenken und vor jener Pest der Gelehrten, die einmal bekannte Meinung schroff festzuhalten, sich hüten. Doch übertraf ihr Verlauf noch alle Befürchtungen. Zwar wurde am 16. September Stancaros Lehre, nachdem schon am Vorabend der Synode am 14. September alle kleinpolnischen Geistlichen sich einmütig wider sie erklärt hatten, nach Verlesung der Schweizer Briefe von den Abgeordneten der Zatorer, podolischen, masowischen, lithauischen und großpolnischen Kirche, dann auch von der ganzen Synode verworfen[1]). Doch dessen ungeachtet forderte am folgenden Tage Hieronymus Ossolinski zugleich im Namen anderer Herren[2]), bestimmt durch Fritsch Modrzewski und durch die Verdächtigungen Stancaros, die Schweizer Briefe seien gefälscht[3]), daß der ganze Streit noch als unentschieden gelten und die Geistlichen in den nächsten vier Monaten jedes Eiferns gegen Stancaro sich enthalten sollten. In der Zwischenzeit

[1]) Dalton, Lasciana S. 513 ff.

[2]) Bei dem Przemysler Kastellan Drohojowski hatte Stancaro kurz vorher 15 Tage geweilt und ihn in seiner Lehre unterwiesen. Vergl. Stancaros Brief an Stanislaus Czarnocki und Wenzel Pobiedzinski vom 18. September 1560. Korzeniowski, Orichoviana S. 725.

[3]) Stancaro schreibt selbst 1561 de trinitate Bl. Lij: „Sero interlexi, Calvine, doctrinam meam a te in priori tuo ad Polonos scripto damnatam esse. Fateor quidem me illud scriptum anno superiore a Pinczovianis aeditum legisse atque hoc, quod nunc scribis, vidisse, sed tamen a te profectum non credidisse. Imo constanter quibusdam doctis affirmabam, illud scriptum non esse tuum, sed Petri Galli e

werde man der Geistlichen und Stancaros Bekenntnisse nach der Schweiz senden und Gutachten einholen. Calvin und Beza, Bullinger und Martire sollten urteilen und mit ihrer Entscheidung beide Parteien sich zufrieden geben. Natürlich widersetzten sich die Geistlichen insgesamt und ein großer Teil der Herren dem Antrage. Schon zweimal hatten sie die Schweizer befragt, zuletzt ausführliche Antworten erhalten, und nun sollten diese nichts gelten, einfach beiseite geschoben werden? In welchem Lichte mußten sie den Reformatoren erscheinen? Es kam zu den lebhaftesten Auseinandersetzungen, zu den heftigsten Reden und Gegenreden. „Ingens turba excitata fuerat in templo, vix non ad arma" sagt ein Bericht, aber schließlich mußten die Geistlichen dem herrischen, rücksichtslosen Ossolinski nachgeben.

Unmittelbar nach der Synode stellte Lismanino am 20. Oktober die Schriften, die den Schweizern zur Beurteilung des Streits übersandt werden sollten, zusammen und notierte sein Bedenken gegen eine Stelle in Bullingers Briefe. Auch bat er, daß Ochino in italienischer Sprache gegen seinen Landsmann und ehemaligen Augsburger Mitarbeiter und Leidensgenossen schreiben möchte[1]). Desgleichen sandten Gregorius Pauli, Johann Thenaudus[2]), Stanislaus Lutomirski Briefe[3]). Selbst Stancaro veranlaßte der Druck der Herren, am 4. Dezember 1560 an Calvin, Bullinger, Musculus und andere zu schreiben. Natürlich bezichtigte er seine Gegner der arianischen Häresie, hier wohl mit der bestimmten Absicht, die Todfeinde Servedes gegen ihre polnischen Freunde aufzureizen, sie ihnen verdächtig zu machen. Er habe sich ihnen entgegengestellt, doch hätten sie Gedrucktes und Ungedrucktes von den Schweizern vorgewiesen, wonach sie

---

Blandratae. Dicebam enim Calvinum, virum doctum, tot blasphemias, tot errores, tot contradictiones, tot consequentias falsas et demum Arianam et Eutychianam haereses scribere non potuisse, sed hoc a praedictis Pinczovianis sub nomine Calvini fictum et aeditum esse."

[1]) Vergl. Wotschke, Briefwechsel Nr. 203.

[2]) Über Joh. Thenaudus, in Zürich 1555 f. Präzeptor der jungen Dluski-Kottwitz, dann 1559 Lehrer in Pinczow, vergl. Wotschke, Thretius S. 35, 42.

[3]) Vergl. Wotschke Nr. 202, 205 und 206.

diese für sich hätten. Er könne dies nicht glauben, da sie, die Schweizer, früher doch anders gelehrt hätten, und bitte, die Polen aufzuklären, damit die neuen Arianer sie nicht ganz verführten. Zugleich sandte er seinen Schüler Christoph Przechadzka aus Lemberg nach der Schweiz[1]).

Calvin hatte keine Lust, von neuem zur Feder zu greifen, auch Bullinger war der Fehde, in die er hineingezogen, überdrüssig. „Unsere polnischen Brüder sind sehr wunderlich und lästig", klagte er. „Sie stellen eine Menge Fragen, die kaum viele beantworten können. Oft suchen sie einen Knoten in einer Binse."[2]) Doch verhandelte Calvin Februar 1561 mündlich mit Przechadzka, schrieb schließlich auch am 26. an Stancaro[3]). Ernst redet er ihm ins Gewissen, wie er Melanchthon, von dem doch die ganze Welt das Gegenteil wisse, des Arianismus zeihen könne. Er solle sich vom Ehrgeiz nicht blenden lassen, nicht in Melanchthons Person das ganze Evangelium schänden, vielmehr umkehren von seinem verderblichen Wege und der Kirche dienen. Für die Züricher schrieb im März Martire ein neues Sendschreiben, das im Mai auch gedruckt erschien[4]).

Nach Ossolinskis Worten auf der Xionser Synode hätte jetzt der Streit beendigt sein, Stancaro schweigen und seine Patrone hätten ihn aufgeben müssen. Aber der alte Zänker dachte nicht das Feld zu räumen und wußte seine Herren zu seinem weiteren Schutze, seine Anhänger zur weiteren Gefolgschaft, selbst zur Bildung einer besonderen kirchlichen Gemeinschaft zu bewegen. Ja, selbst neue Patrone gewann er, so den Posener Palatin und Adelnauer Hauptmann Martin Zborowski. Dessen Sohn Petrus, der 1557 in Frankfurt an der Viadrina studiert, erst den 26. August 1560 sich in Wittenberg hatte inskribieren lassen, sehen wir mit anderen Februar 1561 bei ihm in Du-

[1]) Wotschke, Briefwechsel Nr. 208.
[2]) Loesche, Luther, Melanchthon, Calvin in Österreich-Ungarn S. 283.
[3]) Wotschke, a. a. O. Nr. 212—214.
[4]) A. a. O. Nr. 220.

biecko[1]). Über die Sendschreiben der Schweizer machte der Mantuaner sich her und suchte sie zu zerpflücken, mit seinen Schimpf- und Schmähworten zu diskreditieren. Im Mai und Juni 1561 schrieb er „Castigationes quorundam locorum prioris et posterioris epistolae ministrorum Tigurinae ecclesiae ad ecclesias Polonicas“[2]), ferner „De trinitate et incarnatione atque mediatore adversus Ioannem Calvinum“, wo er besonders seine Beurteilung Melanchthons aufrecht erhält[3]), „Admonitio ad lectorem de libris Calvini“[4]), die zusammenfassende Schrift: „De trinitate et mediatore adversus Bullingerum, Martyrem et Calvinum et reliquos Tigurinae et Genevensis ecclesiae ministros“ und „De dictione exclusiva Tantum in causa mediatoris“. Sodann ließ er im August ausgehen: „Examinatio Pinczovianorum super confessionem fidei“[5]). In diesen Schriften klagte er die

---

[1]) Vergl. Stancaros Brief an Czarnocki vom 26. Febr. 1561, Korzeniowski, Orichoviana S. 728.

[2]) Hier lesen wir die oft zitierte Stelle: „Quemadmodum sues auro, quod non cognoscunt, non delectantur, sed luto, lacunis et latrinis, ita et vos non delectamini libris magistri sententiarum, quos non cognoscitis, sed delectamini fecibus et excrementis Melancthonicis et vestris deliramentis ac impiis cogitationibus cordium vestrorum. Ideo deus tradidit vos in sensum reprobrum, ut faciatis, dicatis, doceatis, scribatis et consulatis aliis, quae prava, mala et haeretica sunt. Plus enim valet unus Petrus Lombardus, quam centum Lutheri, ducenti Melancthones, trecenti Bullingeri, quadringenti Petri Martyres et quingenti Calvini, qui omnes, si in mortario contunderentur, non exprimeretur una unica verae theologiae. Ter miseri et infelices homines nesciunt, quid scribant“.

[3]) „Lege propositiones Arii apud d. Augustinum et videbis Melancthonis sententiam Arii esse. Imo tibi dico, quod omnibus illis autoritatibus et argumentis, quibus utebatur Arius in abolendam divinitatem filii dei, Melancthon utitur in scriptis et literis, quae apud me sunt, et in libris suis ut in epistolam ad Rom. cap. 8 et alibi et in postilla sua et in libro de controversiis Stancari.“ S. N4: „Quis diabolus, o Calvine, te seduxit contra filium dei cum Arrio obloqui . . .? Non Calcabrina per Pharphael aut Samael, ut vulgus loquitur, sed Antichristus Septentrionis, quem tu adoras imprudenter, Melancthon grammaticus hoc fecit.“

[4]) „Cave, christiane lector et maxime vos, ministri verbi dei a libris Calvini, cavete et praesertim in articulis de trinitate, incarnatione, mediatore, de sacramento baptismatis, de praescientia et praedestinatione, quia falsam et pravam doctrinam habent. Non possum praeterire Arrianam blasphemiam, quam scripsit Calvinus in Institutionibus suis cap. 7. paragraph. 15“ . . . .

[5]) Unter dem Titel „de trinitate et mediatore“ sind diese Schriften 1562 bei Scharfenberg in Krakau vereinigt erschienen.

Schweizer und Kleinpolen der arianischen, eutychianischen, apollinaristischen, timotheischen, akephalischen, theodosianischen und gajanitischen Häresie an, unterstellte er ihnen nur alle möglichen Ketzereien. Sein Parteigänger Fritsch Modrzewski schloß auf Stadnickis Betreiben, der ihn im Juli auch zur Wlodzislawer Septembersynode eingeladen hatte, um dort Stancaros Sache zu führen, unmittelbar nachdem er den heimtückischen, hinterlistigen Angriff Orzechowskis abgewiesen[1]), Wolborz, den 15. September sein drittes umfangreichstes Buch „de mediatore" ab[2]). Wohl schreibt er mit vornehmer Ruhe und betont er seine Unparteilichkeit, so ganz anders lesen sich seine Ausführungen als die seines Schützlings Stancaro, aber da er dessen Lehre, die der ganze Protestantismus in Deutschland, in der Schweiz und auch in Polen einmütig abgelehnt hatte, sich vollständig zu eigen machte und nur von seinen Gegnern eine Revision ihrer Meinung und Umkehr forderte, konnte er nicht dem Frieden dienen. Er bestärkte die Schutzherren Stancaros, auch weiter ihre Gunst

---

[1]) Fricius Modrevius, Orichovius sive depulsio calumniorum Orichovii.

[2]) Das Buch, welches vier Kapitel auf 54 Quartseiten umfaßt, hebt an: „Exhibiti erant viris quibusdam doctis libri duo de mediatore a me scripti, si visum esset, pervulgarentur atque ederentur. Verum id viris illis placuit minime. Alius crimen haereseos in me conferebat, aliis Stancarianum aliquid sapere visus sum. Utrique dolere se dicebant, me in istum errorem, cuius Stancarus princeps esse dicitur, prolapsum esse. Ego vero bonorum et doctorum virorum, quos profecto ex animo veneror, iudiciis eiusmodi excitatus, attentius coepi disquirere rem ipsam, scripta Stancari legere, animum referre ad sacra biblia et ad virorum doctorum interpretationes. Unde tandem tertius liber est conscriptus". In den beiden ersten Kapiteln trägt Fritsch die Lehre Stancaros vor, in den beiden letzten sucht er die Argumente der Gegner zu entkräften. Er schließt S. 84: „Auditur quosdam dicere se paratos esse periculum capitis adire pro sua sententia: Ego vero non video concertationem istam tanti esse, ut quis periculum capitis sibi accersat. Patiuntur, qui rixas istas exercent, in se desiderari vel caritatem christianam vel rectum iudicium vel utrumque aut certe parum a me intelliguntur. Christum precor, ut ne maiores sinat plagas infligi ecclesiae manusque adhibeat medicas vulneribus saevis et acribus nosque ea agere faciat, quae sint profutura paci et concordiae. Dedi, quod potui, si quis meliora dederit, gratiam illi habebo, quod me melius sapere docuerit aut certe hoc conatus fuerit. Sin rixandi materiam sciens volensque quaesierit, videat, quomodo reddat rationem summo iudici facti sui."

dem Italiener zu schenken und den Störenfried zu fördern, er zwang die evangelischen Theologen zur Antwort. Denn wie konnten sie, nachdem ein Mann von dem Rufe Modrzewskis für Stancaro eingetreten, etwa den Zänker sich selbst überlassen, dessen nichtswürdige Verketzerungen ruhig hinnehmen? „Fricius Philippum bene fricat, sed iam sibi sentiet alium Tiguri partum esse Philippum" hatte Zacharias Ursin schon den 10. März 1561 geschrieben[1]). In der Tat nahm Zürich den von Stancaro und Modrzewski hingeworfenen Fehdehandschuh noch einmal auf. An Stelle Martires, der bis dahin in diesem Streite die Feder geführt und der am 12. Dezember 1562 die Augen geschlossen, antwortete März 1563 sein Nachfolger Josias Simler: „Responsio ad maledicum Francisci Stancari librum."[2]) Es ist eine sachliche, scharfsinnige Schrift, dagegen bekämpfte der Ruthene Stanislaus Orzechowski, der einst 1530 zu Luthers und Melanchthons Füßen gesessen und zur Reformation sich bekannt, auch als Priester in die Ehe getreten war, dann aber zur römischen Kirche sich zurückgewandt, der bekannte Pamphletist, Stancaro mit seinen eigenen Waffen, mit Schimpf- und Schmähworten, mit Verdächtigungen und Verleumdungen. Noch 1562 ließ er ausgehen „Chimaera sive de Stancari funesta regno Polonia secta[3])".

Immer weitere Wellen schlug der Streit. Um den Einwand, nach seiner göttlichen Natur könne Christus nicht Mittler sein, da er dem Vater wesensgleich sei, der Mittler aber immer dem, bei dem er vermittle, nachstehe[4]), vorzubeugen, statuierte der führende Theologe der Kleinpolen Lismanino eine gewisse Präeminenz des Vaters und eine gewisse Inferiorität des Sohnes. Er meinte damit nur die kirchliche Lehre von dem Unterschiede zwischen der *ἀρχή* und dem *γέννημα*, formuliert nach Joh. 14,28.

---

[1]) Wotschke, Briefwechsel Nr. 512.

[2]) A. a. O. 272. Wotschke, Thretius S. 19.

[3]) In Köln erschien 1563 eine zweite Auflage dieses Pamphlets.

[4]) „Quid enim est agere mediatorem", sagt Stancaro, „pontificem et sacerdotem nisi servum esse dei, qui prostratus ad pedes eius illi supplicet, eum oret, apud eum intercedat pro peccatoribus".

Nichts lag ihm ferner als ein Aufgeben der Homousie des Sohnes und ein Paktieren mit dem Arianismus[1]). Trotzdem hatte er eine Gedankenreihe angeregt, die bald weiter führen sollte, zumal eine ganze Reihe italienischer Flüchtlinge, die dem kirchlichen Trinitätsdogma ablehnend gegenüberstanden, in Polen weilten und den christologischen Streit benutzten, ihre Bedenken gegen die rezipierte Lehre auszustreuen, Blandrata, Gentile, Alciati, Spinella. Aus dem Stancarostreit wurde die große christologische Controverse, welche einen großen Teil der kleinpolnischen Gemeinden und nahezu die meisten Geistlichen dem Antitrinitarismus oder Sozinianismus zuführen sollte[2]). Wir können diese Entwicklung hier nicht weiter verfolgen, sondern beschränken uns auf die Person Stancaros.

Da die kirchenverwüstende Wirkung des Streites offenkundig war, suchte Sommer 1561 der Posener Palatin Martin Zborowski von neuem seine Beilegung zu erwirken. In seinem Schlosse zu Stobnica, fünf Meilen südöstlich von Pinczow, veranstaltete er im August 1561 ein neues Colloquium. Von der Pinczower Synode erschienen die Abgeordneten Stanislaus Lutomirski, Jakob Silvius und Diskordia. Doch vergebens waren ihre Bemühungen[3]). Der italienische Zänker dachte nicht daran, auch nur einen Finger breit nachzugeben. Die Wlodzislawer Septembersynode, die der Palatin Zborowski durch den verdienten Sendomirer Landrichter Balthasar Lukowski von seinem erfolglosen Versuch in Kenntnis setzte, beschloß am 22. September, noch einmal Stadnicki um Aufgabe und Entlassung Stancaros anzugehen, dem mächtigen, selbstbewußten Herrn

---

[1]) Vergl. Wotschke, Lismanino Z. H. G. Posen 1903 S. 286 ff., dazu den wichtigen Lehrbrief an Iwan Karminski vom 10. Sept. 1561, den Lubieniecki S. 119—126 mitteilt, fälschlich aber vom 10. Dezember datiert. Eine besondere Schrift gegen Stancaro, wie Sand, Bibliotheca Antitrinitariorum S. 35 berichtet, hat Lismanino nicht ausgehen lassen. Seine „Brevis explicatio doctrinae de sanctissima trinitate“ ist eine Abwehr gegen die Angriffe Sarnickis. Vergl. Wotschke S. 296.

[2]) Wotschke, Thretius S. 15.

[3]) Nachrichten über diese Zusammenkunft gibt Stancaro, Libri duo S. A4 u. B.

schon mit dem Kirchenbann drohend[1]). Umsonst. Noch über ein Jahr hatte Stancaro in Dubiecko eine sichere Zuflucht und konnte hier als Lehrer nicht wenige Schüler um sich sammeln. Dann zwang ihn freilich 1562 Stadnickis Tod zur Flucht[2]). Über Przemysl ging er nach Zochow. Hier und auf der Burg Reminium hatte er auf Veranlassung des jungen Grafen Johann von Tarnow vergebliche Verhandlungen[3]) mit Jakob Silvius, dem Pfarrer in Olesnica, östlich von Stobnica an der Weichsel, und wenig später wieder mit diesem in Olesnica selbst, zuletzt Mai 1563 in Zochow auf Betreiben des Bietzer Kastellans Peter Zborowski. Auch Ossolinski war mit seinem Gozlicer Pfarrer Alexander Vitrelin erschienen, dazu der Graf von Tarnow und der Przemysler Kastellan Drohojowski. Von Geistlichen war neben anderen der Pfarrer Michael von Zochow hinzugezogen. Doch hatte das Kolloquium nur dies eine unerwartete Ergebnis, daß die weitere Erbitterung, die es brachte, Ossolinski bestimmte, seinen Pfarrer Vitrelin, der gegen Stancaro mit Nachdruck die Kirchenlehre vertreten hatte, aus Gozlice zu vertreiben[4]).

Durch alle mißglückten Versuche ließ sich Martin Zborowski, nach dem Tode des älteren Johann Tarnowski Sommer 1561 Kastellan von Krakau, von neuen nicht abhalten. Er hatte sich von Stancaro fascinieren lassen, ihm in seiner Stadt Stobnica

---

[1]) Dalton, Lasciana S. 547. Lukowski hatte einst Martin Krowicki dem verfolgungssüchtigen Krakauer Bischof Zebrzydowski entrissen.

[2]) Orzechowski schreibt den 14. März 1563: „Dubecense Nestorianorum asilum Stancariano dissidio, ut aqua intercute exinanitum, interiit. Stancar e Dubecio fugiens, ni mature e Premislia nostra se recepisset et in solitudines Soczavienses sese abdidisset, scelestae opinionis poenas nobis absque dubio dedisset.

[3]) Stancaro, Libri duo S. B 4.

[4]) Stancaro: Libri duo Bl. C. „Ex mea statione eiectus sum“ berichtet Vitrelin, am 24. Juni 1563 Johann Wolph, dem Prediger am Frauenmünster in Zürich. An demselben Tage sandte er Bullinger seine „Responsio ultima adversus Stancari epistolas“. Vergl. Wotschke. Briefwechsel Nr. 294 und 295. Der Pinczower Augustsynode wohnte Vitrelin bereits als Pfarrer von Bytom bei.

In Zochow hatte Stancaro auch eine Zusammenkunft mit dem Antitrinitarier Valentino Gentile. Vergl. de trinitate et unitate Bl. G g 3. Hatte er hier 1564 auch eine Begegnung mit seinem ehemaligen Freunde Bernardino Ochino, der Frühsommer 1564 nach Polen gekommen war?

Niederlassung gewährt[1]) und suchte nun ihn mit der Kirche und die Kirche mit ihm bezw. da Stancaro und seine Anhänger seit 1561 eine besondere kirchliche Gemeinschaft bildeten[2]), die kleinpolnische reformierte Kirche mit der stancarischen auszusöhnen. Noch todkrank veranstaltete er 1565 auf seinem Schlosse zu Stobnica eine Zusammenkunft, auf der Sarnicki die orthodoxe Lehre wider Stancaro und dessen Anhänger Przechadzka, jetzt Pfarrer in Dubiecko, und Benedikt von Krakau, Pfarrer von Tuliglow, verteidigte. Auch nach seinem bald darauf am 25. Februar erfolgten Tode kam es noch einmal zu Verhandlungen, bei denen, wenn wir Stancaro glauben dürfen, eine Einigung fast erzielt wäre[3]).

Nach dem Tode Martin Zborowskis 1565 erfreute sich Stancaro sonderlich der Gunst seines Sohnes, des Bietzer Kastellans und Stobnicaer Hauptmanns Peter Zborowski, der ihm ein Haus in Stobnica schenkte[4]) und mannigfach unterstützte, auch Anfang 1567 auf seine Kosten sein Buch „De trinitate et unitate dei“, in dem er von neuem seine Lehre zu verteidigen, dem Züricher Simler zu antworten versucht, auch die aus dem Kampf wider ihn herausgewachsenen arianischen Lehren bekämpft, drucken ließ[5]). Als Stancaro am 1. April

---

[1]) In Stobnica unter dem Schutze Zborowskis scheint er auch geweilt zu haben, als das Parczower Dekret vom 7. August 1564, gegen fremde Nichtkatholiken erlassen, Ochino, Parczewer, Alciati und andere aus Polen trieb.

[2]) Nach Stancaros Losung: „Papistica ecclesia mala est, peior lutherana, omnium pessima helvetica et sabaudica“. Opera. Calvini XVIII S. 182.

[3]) Stancaro, Libri dno Bl. B 3.

[4]) „Praeter illustris M. T. patrocinium, sub quo pacificus ac tutus ab haereticis persecutoribus meis vivo, domum etiam amplam Stobniciae emptam illa mihi donavit, ac suo pane quoque, ut tropo utar Ebraico, me alit“.

[5]) Der ausführliche Titel des Buches lautet: „De trinitate et unitate dei deque incarnatione et mediatione domini nostri Jesu Christi adversus Trideitas, Arrianos, Eutychianos, Macarianos, Cerinthianos, Ebionitas et Photinianos libri quatuor. Bl. E 4 schreibt er hier von der am 8. Oktober 1563 in Pinczow gehaltenen Synode: „Inter alias impietates atque fatuitates, quas novi Arriani decreverant, eliminarunt etiam ex symbolo Nicaeno particulam illam de spiritu s., qui a patre filioque procedit, dicentes hanc a Latinis interiectam esse, quam Graeci non habent, spiritum s. autem a solo patre procedere.“ Vergl. dazu Wotschke, Briefwechsel S. 273.

1567 die Widmung schrieb, eignete er es natürlich seinem ihm so gnädigen Schutzherrn zu.

Oktober 1567 fanden nach längerer Unterbrechung gelegentlich einer Synode in Krakau wieder einmal Erörterungen zwischen Stancaro und den kirchlichen Theologen statt. Innerhalb der stancarischen Gemeinden war der Wunsch nach einer Aussöhnung mit der reformierten Kirche erwacht. Auch die treusten Anhänger des Mantuaners erkannten allmählich, daß die Händelsucht ihres Meisters einen fruchtlosen, das religiöse Leben gar nicht berührenden Schulstreit zu einer großen Kirchenfrage gemacht, durch die Verdächtigung der Gegner als Arianer diesen schweres Unrecht getan und den Riß unnötig erweitert habe. Wie energisch hatten sich diese gegen den gerade durch Stancaro indirekt großgezogenen Unitarismus verwahrt und das kirchliche Banner hochgehalten, wie unermüdlich ihm entgegengewirkt! Selbst der 66jährige Zänker schien milder, nachgiebiger geworden zu sein. Vorverhandlungen, die Christoph Przechadzka, der unter den Stancarianern besonders auf eine Union hinarbeitete und bereits eine Einigungsformel aufgestellt hatte, mit Sarnicki führte, Erklärungen, die ein gewisser Zienniczki abgegeben, berechtigten zu den besten Hoffnungen. Im Palaste des Lubliner Palatins Johann Firlej kam man am 2. Oktober zusammen. Einer Disputation, die Stancaro heischte, wichen die kirchlichen Theologen Sarnicki und Johann Thenaudus aus, weil sie die Gemüter nur errege und die Spaltung vergrößere, auf Grund der Przechadzkaschen Schrift suchten sie eine Verständigung[1]). Da der Mantuaner sich dazu nicht verstehen wollte und Winkelzüge machte, scheiterten die Verhandlungen. Aber jetzt gingen seinen Anhängern vollends die Augen auf, „Vater aller Unruhe und Zwietracht“ nannten sie ihn und sagten sich von ihm los. Vergebens

---

[1]) Libri duo Bl. Js. Interessant sind die Worte Stancaros bei dieser Verhandlung: „Multas, Stancarus inquit, vestras confessiones vidi et duodecim illarum numeravi, sed eas variastis atque mutastis, non ab re igitur a vobis quaero denuo, ut sciam fidem vestram, quaenam sit.“

schrieb er in den folgenden Wochen eine Verteidigungsschrift[1]). Wie konnte er rechtfertigen, was sich selbst bei aller Verdrehung der Tatsachen nicht entschuldigen ließ, seinen Trotz und Eigensinn, seine Selbstüberschätzung und Freude am Streit, seine Schmähsucht und Verdächtigung der Gegner. Seine Anhänger nahmen ohne ihn die Verhandlungen mit den reformierten Theologen wieder auf, und es kam vorbehaltlich der Zustimmung der Schweizer Reformatoren jetzt, wo der alte Zänker ausgeschaltet war, schnell zu einer Einigung[2]). Den 15. März 1568 übersandten die Kleinpolen die Einigungsartikel Girolamo Zanchi[3]), der im Monat zuvor sein Chiavennaer Predigtamt mit einer Heidelberger Professur vertauscht hatte, den 16. April schrieb der Senior des Zatorer Distriktes Paul Gilovius sie auch an Bullinger[4]). Im Juni ging der Krakauer Rektor Christoph Thretius nach Heidelberg, Basel, Zürich und Genf, um unter anderm über sie persönlich mit den Reformatoren zu sprechen. Sie fanden noch nicht deren Beifall. So sehr die Schweizer sich freuten, daß der unfruchtbare Hader begraben werden sollte, so hatten sie doch Bedenken gegen die entworfenen Einigungsartikel, da sie neuen Streit erregen könnten. Rückhaltlos möchte die Gegenpartei die reformierten Bekenntnisschriften annehmen. Am 1. September 1568 schreibt Beza deshalb an Gilowski, mit herzandringenden Worten auch Stancaro bittend, die dargebotene Bruderhand zu ergreifen; wenig später antwortete auch Zanchi[5]).

---

[1]) Francisci Stancari Mantuani libri duo, quorum primus est: Apologia adversus eos, qui eum et morositatis et iracundiae accusant quique eum, quod concordiam in religione cum haereticis renuat nec cum illis ecclesiam aedificet, damnant. Alter. De vera et recta inter Stanislaum Sarnicium Polonum cum sequacibus et Franciscum Stancarum Mantuanum ineundae concordiae in fide ratione. Ad omnes, qui pie et syncere deum colunt, in quovis loco vel gente. Et eritis odio habiti omnibus hominibus propter nomen meum, ait Dominus. Matth. X. Anno domini 1568. Hinten das genauere Datum: 7. Decembris 1567.

[2]) Vergl. Sententiarum, quae sunt apud homousianos de mediatore, conciliatio rectam ineundae concordiae viam demonstrans. In der Züricher Stadtbibliothek, Simlersche Sammlung Bd. 117, Bl. 162 ff.

[3]) Wotschke, Briefwechsel Nr. 374.

[4]) A. a. O. Nr. 378.

[5]) A. a. O. Nr. 392 und 395a. Bezae epistolae Nr. 26, Zanchi epistolae S. 35.

Stancaro blieb indessen starrköpfig. Hatte er die meisten seiner Anhänger verloren, so suchte er jetzt neue zu gewinnen. Hatte er bis dahin seine Kraft vornehmlich gegen die reformierte Kirche gerichtet, so wandte er sich jetzt wieder gegen die römische. Von neuem hob er an, reformatorisch zu wirken. Wir hören, daß schon Dezember 1567 der 66jährige Mann in der Stadt Koczno im Lubliner Lande heftig gegen die römische Messe geeifert und eine gewaltige Gärung gegen die mittelalterliche Kirche erregt habe[1]). Auch den literarischen Kampf nahm er mit ihr, der er sich 1560 genähert hatte[2]), wieder auf. Er schrieb „De sacrificio missae“, ein Buch, das handschriftlich die Wolfenbüttler Bibliothek noch besitzt[3]), und „Tria papistarum fundamenta seu asyla praecipua pro suo ficto missifico sacrificio tuendo demoliuntur et subvertuntur per Fr. Stancarum“ mit Widmung vom 20. Dezember 1570 an Peter Zborowski, jetzt Palatin von Sendomir. Zborowski scheint auch den König bestimmt zu haben, dem Ausländer 1569 das polnische Bürgerrecht und den Adel zu verleihen[4]). Doch konnte ihn die anhaltende Huld Zborowskis nicht darüber hinwegtäuschen, daß er ausgespielt habe. Immer einsamer wurde es um den alten Mann. Am Nachmittage des 13. April 1570 verließen ihn auf der Sendomirer Synode wieder sieben Geistliche, sagten sich von ihm los und vollzogen den Anschluß an die reformierte Kirche[5]); vielleicht die letzten. Jedenfalls stand er bald ganz

---

[1]) Anton Eichhorn, Der ermländische Bischof Stanislaus Hosius II, S. 340.

[2]) Der kleinpolnische Briefbote Pech schreibt Frankfurt, den 13. September 1560 geradezu an Calvin: „Stancarus defecit ad papistas exhibita confessione sua legato pontificis, qui ante menses duos ex Italia Cracoviam venit (Berardo Bongiovanni, Bischof von Camerino), qua in omnibus consentit cum papistis uno excepto articulo.“

[3]) Salig, Historie d. Augsburgischen Confession II, S. 716.

[4]) Wengierski, Slavonia reformata 414.

[5]) Vergl. den Bericht des Simon Theophil Turnovius über die Sendomirer Synode bei Lukaszewicz, Von d. Kirchen d. böhm. Brüder in Großpolen, Grätz 1877, S. 79.

allein. Diese Erfahrung, das Alter, die Bitten seiner Kinder[1]), vielleicht auch ein Druck Peter Zborowskis, der der Führer der Evangelischen in Polen werden und die Herzen sich gewinnen wollte, bestimmten ihn endlich, selbst seinen Frieden mit der Kirche zu machen. Auf einem Konvent in Olesnica schwor er seine Häresie ab. Bald darauf ist er 73 Jahre alt am 12. November 1574 in Stobnica gestorben[2]).

Stancaros üble Eigenschaften, seine Selbstüberschätzung und Anmaßung, sein Starrsinn und Eigenwille, seine Streit- und Schmähsucht sind in seinem Lebensbilde hinreichend hervorgetreten. Immer wollte er der Führende sein, der beste Kenner der Schrift und Kirchenlehre, der klarste Denker, der scharfsinnigste Theologe und, nachdem er zu seiner Sonderlehre gelangt war, von niemandem und von nichts sich belehren lassen. Vergebens sucht man auch nur einen ansprechenden Zug in seinem Wesen. Sein Haß gegen Melanchthon ist geradezu pathologisch. Allerdings sehen wir hier nicht klar, wie weit er in den Jahren 1552 ff. durch seinen Freund Staphylus, der ihm abfällige vertrauliche Aeußerungen Melanchthons über ihn arglistig mitgeteilt, aufgehetzt worden ist. Er ist der unangenehmste Theologe, den die Geschichte kennt, ein öder Klopffechter, der dadurch sich einen Namen zu machen suchte, daß er an den Großen und Führern der Zeit sich rieb, sie verketzerte und mit Schimpfworten überhäufte. Verwirrung und Unheil, Unfriede und Ärgernis folgten seinen Spuren. Da er in Deutschland nur kurze Zeit weilte, hat er hier weniger Schaden anrichten können, mehr schon in Ungarn und Siebenbürgen, am meisten in Polen. Geradezu das Verhängnis der polnischen Reformation muß er genannt werden trotz gewisser unleugbarer Verdienste im Jahre 1550. Als sie im besten Fortschreiten war, als der Bau der alten Kirche bis in die Grundfesten erbebte, Orzechowski sein „Repudium Romae“,

---

[1]) Sein jüngster Sohn Franz Stancarus, geb. den 2. Oktober 1562, starb als Senior des Krakauer Distriktes und Pfarrer von Oksza, dem Sitze der Familie Rej, den 18. März 1621.

[2]) Vergl. Wengierski S. 84 und 414.

„Los von Rom“ wider sie geschleudert, Bischof Uchanski eine scharfe Absage an den Papst und sein Gefolge, „die römischen Mammonsdiener“ gerichtet, erschien er auf dem Plan und nahm in entscheidender Stunde der evangelischen Kirche jede Werbe- und Anziehungskraft, machte ihre Waffen stumpf, wandte ihre Reihen gegeneinander zu aufreibendem, verwüstendem Bruderkampfe. Mehr als das. Er hat durch die Polemik, die er herausforderte, durch die Fragen, die er anregte, indirekt dem polnischen Sozinianismus und Unitarismus den Weg gebahnt, die verhängnisvolle Spaltung der polnischen Kirche verursacht. Ja, direkt hat er einem Blandrata, Alciati, Gentile vorgearbeitet, obwohl er der eifrigste Verfechter der Homousie des Sohnes war. „In scheinbarem Gegensatze gegen die anderen Glieder der italienischen Emigration im Reformationszeitalter, hat er doch im wesentlichen dieselben Interessen wie sie vertreten“[1]. Eingehender, als es im Rahmen dieser Zeitschrift möglich ist, gedenke ich an einer anderen Stelle Stancaros Lehre, ihre Begründung und dogmengeschichtliche Bedeutung darzustellen.

Hier nur noch ein Wort über seine Schriften. Der Mantuaner ist sehr produktiv gewesen. Bereits Anfang 1561 hatte er 48 Bücher verfaßt[2]). Doch mögen viele davon recht kurz gewesen sein. Mit der ihm eigenen Ruhmredigkeit spricht er von seiner schriftstellerischen Tätigkeit. Stets ist er bereit, gegen seine Gegner die Feder zu spitzen, und immer müssen es mehrere Bücher sein, in denen er den Stoff behandelt oder behandeln will. Viele seiner Schriften sind nicht gedruckt worden und deshalb leicht verloren gegangen; aber auch seine gedruckten Bücher liegen uns nicht mehr vollzählig vor. Einige kleinere Schriften sind verschollen, alle verhältnismäßig selten. Am wertvollsten ist seine hebräische Grammatik, die auch eine zweite

---

[1]) Herzogs Realencyklopädie³ XVII S. 752. Auch Melanchthon urteilt: „semina Servetica circumferri a multis Italicis, ut a Stancaro et aliis“ in seinem Schreiben an Chyträus vom 20. Dez. 1556. Corp. Refor. VIII Nr. 6135.

[2]) Vergl. seinen Brief vom 26. Februar 1561. Korzeniowski S. 728.

Auflage erlebt hat. Seine theologischen Schriften sind trotz ihres selbstbewußten Tones nicht von wirklichem Gehalt, wie Stancaro in Wahrheit auch kein rechter Theologe war. Melanchthon urteilte[1]): „Ebraice doctus est, *τὰ δὲ ἄλλα ὄνος βαστάζων μυστήρια*".

Beilagen.

I.

Supplicatio ad ill. dominum comitem a Gorka[2]).

Solet ita plerumque accidere et usui venire, ut nautae in summa rerum desperatione procellis iactati et quassati ad sacram anchoram confugere necesse habeant, ita ego in extremo meo discrimine vario genere casuum et adversitatum vexatus et exercitus ad. V. Jll. et Mag. Dnem tanquam ad numen propicium et calamitosorum eximium patronum tutissimumque asylum preces supplices adfero. Sed priusquam petitionem instituero, quaedam de infestissimis casibus meis ac toto vitae meae genere apud V. Jll. Dnem commemorabo, a qua supplex peto, ut ad ea legenda animum benignum et attentum adferat paululumque morae et temporis iis reputandis impendat.

Ego Mantua, ubi natus sum, Pataviam profectus, ibi bonas literas publice docui ac profitebar, ubi tandem per summum dei beneficium ad cognicionem syncerioris doctrinae perveni ac Antichristum Romanum cum suis administris detestari coepi et libellos aliquot edidi lingua Italica, in quibus summam doctrinae christianae comprehendi abususque perstrinxi et laxavi, quod etiam, ubi res et tempus flagitabant et ubi adversarii verae doctrinae urgebant, publica et ingenua confessione comprobavi, neque id impune tuli. Nam primum Mantuae in patria mea, deinde Venetiis diuturnis ac ferme octo mensium carceribus mandatus fui, unde mirabilibus modis et stupendis mediis liberatus Augustam me recepi atque ab amplissimo senatu Augustano stipendiis honestis ad docendum invitatus Hebraicas et Graecas literas publice profitebar. Postea vero Ratisbonae cum collocutoribus ab imperatoria maiestate ad disputandum de religione designatis interfui et illis, quibus demandata cura verae doctrinae tuendae fuit, me adiunxeram. Quae res cum ad ceteras meas liberiores de sinceriore cultu nominis dei dispu-

---

[1]) In seinem Schreiben an Chyträus vom 4. Januar 1553. Corp. Ref. VIII Nr. 5310.

[2]) Die Beilagen I—V, VIII und X sind dem Königlichen Staatsarchiv in Königsberg, VI und VII der Landeshuter Kirchenbibliothek, IX der Königlichen Bibliothek und XI dem Königlichen Staatsarchiv in Berlin entnommen.

tationes accessisset, tantum mihi odium apud maiestatem imperatoriam et apud omnes adversarios verae doctrinae conciliavit, ut etiam vitae meae insidiarentur et necem mihi minarentur.

Cumque et apud imperatoriam maiestatem et apud adversarios nihil scriptis, quae tunc edideram, profecissem, imitatus exempla Christi et multorum sanctorum, inde ut vitae et saluti meae consuleretur, in Transylvaniam me contuli dedique operam, ut isthic homines veram pietatem asserti a tyrannide Antichristi imbiberent, sed neque ibi propter monachum Hungariae thesaurarium tutus esse potui, qui propterea quod reformare ecclesias in quibusdam urbibus coeperam, extremum malum mihi minatus est. Quapropter in Poloniam Cracoviam adiutus literis commendaticiis reginae Hungariae ad regem Poloniae et ad V. Jlltem et alios regni proceres profectus eram, ubi ab episcopo Cracoviensi Samuele humanissime fui acceptus, qui etiam me amplis pensionibus auxit et provinciam publice docendi demandavit. Sed diabolus, qui semper mordet calcanea Meschiae, obstitit, quominus per me in iuventute Polona vera pietas altius radices ageret. Nam cum literas hebraicas in frequentissimo et celeberrimo auditorio docerem et quosdam abusus per occasionem reprehenderem venerationemque divorum tanquam supervacaneam et idolomaniam redolentem perstringerem, adversarii verae doctrinae et totus coetus sc. sacri ordinis scribae, pharisaei et Caiaphae in me capitale odium conceperunt et suis dolis ac insidiosis machinationibus perfecerunt, ut et Samuel me in numero haereticorum haberet, qui mandavit suis administris, ut me in arcem quandam frustra publicam disputationem flagitantem abducerent. Cumque isthic perpetui carceres mihi perferendi essent, deus toties a me precibus et gemitibus inenarrabilibus fatigatus me per beneficium et misericordiam suam, qua mirificat sanctos suos, mirabili consilio in libertatem asseruit, ita quod ex altissima rupe me demiserim et in equites Polonos clari nominis et generis a deo ad excipiendum me subornatos hac atque illac errans inciderim et in eorum domos perductus sim, qui etiam hactenus me et uxorem et filiolum liberalitate sua prosecuti sunt et victu honesto sustentarunt, pro quo deus illis praemia prolixa reddat in resurrectione mortuorum.

Interea diabolus, qui cupit nititurque gloriam filii dei ubique sepultam et eius professores omnino extinctos, inflammavit magis ac magis sua organa, quae prorsus furiis propter me assertum et liberatum agitata et stimulata apud regem (ut V. Jll. et Magn. Dni est bene cognitum et exploratum) perfecerunt, ut mihi per publicum mandatum hospitiis et domiciliis interdiceretur et ut extorris ac exsul a Polonia permaneam. Sic ego tot incommodis ac periculis agitatus et tanquam navis procellis quassatus in extremamque necessitatem adductus et in summas angustias coactus, ad quem confugiam, cuius opem et patrocinium implorem, a quo beneficium petam, nemo prorsus in regno Poloniae occurrit praeter V. Jll. et Magn. Dnem. Quae tametsi propter atrocia edicta contra me promulgata me in regno tuto non potest retinere, tamen apud ill. d. d. principem Prussiae,

unicum et tutissimum asylum in toto orbe christiano eorum, qui propter Christum exulant, res meas potest promovere et sua auctoritate, qua apud illum dicitur pollere, in bono statu collocare, qui etsi undique ab hostibus evangelii sit circumseptus sedeatque inter eos tanquam Daniel inter leones, tamen non committit neque in ullo discrimine ponit, quin opem suam implorantibus praesens beneficium adferat, et multis propter veritatis professionem seu eiectis seu relegatis hospitium et receptum benigne praebeat atque liberalitate sua prosequatur et stipendiis augeat, ita ut cum Mordacheo et Hester curam totius ecclesiae suscepisse videatur.

Ac hoc nomine omnium bonorum et piorum laudibus merito celebratur eorundemque precibus deo commendatur, ex quorum numero me ego quoque esse profiteor, qui omnium regum principumque decretis diris exiliis exterminiis propter Christum dicatus et deputatus et veluti ovis occisionis mactationi destinatus perfugium apud S. Jll. D^{nem} quaero, domicilium ac hospitium, deinde pensionem, quae me et familiam meam alere possit, supplex peto. Adducorque in maximam spem, me commendatione V. Jll. ac Magn. D^{nis} adiutum ista omnia apud S. Jll. D^{nem} facile esse impetraturum. Nam cum et exempla aliorum, qui hac in parte facilitatem et benignitatem S. Jll. D^{nis} sunt experti, intuear, cogor bono animo esse et optime de S. Jll. D^{ne} sperare. Alioqui si hoc non impetravero, actum est de me pereundumque mihi omnino erit et ad Iudaeos et Turcas commigrandum, si omnium terrarum christiani orbis exilio mulctatus in dicione S. Jll. D^{nis} diversorium non fuero consecutus.

Aedat itaque V. Jll. ac Magn. D^{tio} in me specimina vere christiani principis et senatoris, respondeat meae expectationi, quam ego praecipuam in hoc regno cum aliis vere Christum professis de V. Jll. D^{ne} concepi, aspiciat me iam tandem benignis oculis et calamitatem meam etiam atque etiam reputet rebusque meis sua auctoritate, opera et commendatione apud S. Jll. Cels^{nem} prospiciat, porro sive Jll. Cels^{do} ipsa praesenti mea opera uti voluerit sive mihi in academia provinciam publice docendi commiserit, talem me praestabo, ne unquam S. Jll. D^{nem} me invitavisse mihique hospicium praebuisse poenitere possit. Praedicatur Abdias, quod prophetarum curam suscepit, ornatur laudibus vidua Sareptana, quod Heliam tot persecutionibus agitatum victu sustentavit, celebratur Onesiphorus, quod Paulum hospicio excepit, extolluntur ac vehuntur laudibus Constantinus, Theodosius, Valentianus, qui Christum professis multo calamitatum et afflictionum genere confectis ac propemodum persecutionibus enectis domiciliis et victu prospexerunt, neque ulla aetas de laudibus V. Jll. D^{nis} conticescet, si studio et commendatione perfecerit, ut ill. d. d. princeps Prussiae Philemonem imitatus, quem laudat Paulus, quod viscera sanctorum refecerit, me suscipiat sarctumque et tectum conservet ac post tot infestos casus et adversitates erigat et recreet, neque hac opera V. Jll. ac Magn. D^{nis} citra fructum abibit, rependet enim id illi dominus cumulatissime. Ac si S. Jll. D^{tio} commendatione V. Jll. ac Magn. D^{nis} permota se talem erga me praestiterit, procul dubio feret a deo optimo maximo, qui ecclesiam suam vult ali

mamilla principum, praemia, quae nec oculus vidit nec auris audivit nec mens humana cogitando consequi potuit.

Fere ab omnibus hominibus omni spe et auxilio destitutus pauper Franciscus Stancarus Mantuanus.

Ia.

Herzog Albrecht an den Senat der Universität.

Gnedige, ehrbare, achtpare, hoch vnd wolgelarte liebe getreue. Nachdem wir one rhum bis anhero allen müglichen fleis angewendet, damit vnsere vniuersitet dem almechtigen zu ehren, erbreiterung seines lieben worts, auch dem ganzen lande zu nutz vnd bestem mit tapfern, gelerten vnd gotsfurchtigen leuthen versehen werden möchte, alsdann auch sein gotliche gnad, dafür derselben billig dank zu sagen, solcher leuthe nit wenig verliehen, nun konnen wir euch gnediger meynung nit bergen, das dieser tage der achtpare und hochgelarte doctor Franziskus Stancarus mit fürbetlichen schriften und commendationibus nit allein der durchlauchtigenn vnd großmechtigsten fürstin frauen Isabellen, konigin jnn Ungern, vnser freuntlichen lieben frauen oder mumen, sonder auch anderer grosser herren, die dann seiner person nicht wenig rhumen, ahn vns gelanget. Welchen wir uff solche commendationes, auch weil er ein doctor der heiligen schrifften vnd, wie wir vermerckenn, von viel gelerten leuthen, herren Philipo Melanchthoni vnnd andern ein guth gezeugnus habe, gnediglichen aufgenommen. Und so wir dann seine person, die der hebräischen sprachenn sonderliche guthe erfarung habenn solle, für einen professoren derselben am tuglichsten achten, wir aber gleichwol den itzigen lectorem hebraicum plötzlich nith gerne verstossen sehen wolten, so ist vnser gnediger beuelich, in wollet itzbemelten magistro Wislingo[1]) die vnterhaltung von gelde, souil er sonsten solcher lection halben bis anhero gehabt, noch vff ein halb jar lang von dato des brieffs folgen lassenn, vf das er mitler zeit sich seiner gelegenheit nach jnn andere wege vmbzusehen. Doctori Francisco Stancaro aber wollet die hebraische lection alsbald beuelenn vnd jnen derselben gebuerender weis abwarten, auch wies m. Wisslingio bishero gehapt, jnen folgen lassen, vnnd das dis itzig quartal sein besoldung angehe, verschaffen. Konigsberg, den 27. Maii 1551.

II.

Francisci Stancari responsum ad literas[2]) ill. principis Alberti, Prussiae ducis, ad compositionem dissidii nobis propositas.

Mihi perlatae sunt literae V. Jll. Celsnis, quae nobis datae sunt, ut significent modum componendi huius controversiae, quae, antequam vocatus fuissem,

---

[1]) Andreas Wißling war als Lektor des Hebräischen Herbst 1546 von Wittenberg nach Königsberg berufen.

[2]) Über Herzog Albrechts Schreiben vom 15. Juli vergl. W. Möller, Andreas Osiander S. 445.

in ecclesiae erat, nec dubito, quin V. Jll. Celsdo bono studio hanc viam proposuerit. Et quia hae literae germanica lingua, quam prorsus ignoro, scriptae sunt, non potui omnia ad amussim intelligere. Mihi tamen quaedam dictata sunt, quae ad me prorsus non pertinent. Et quamvis inter nos contulimus de negocio, tum quia et ipsi germanice respondent V. Celsni, quod ego non intelligo, visum est mihi literis V. Jll. Celsnis respondere. Quam ob rem V. Celsnem Jll. rogo eique humiliter supplico, ut hanc meam responsionem aequo animo suscipiat. Nam hic non agit de negocio privato aut de rebus caducis et corporalibus, sed de summa religionis nostrae et de honore filii dei deque salute animarum neque negocium est privati hominis alicuius, quamvis sit unius cuiusque christiani officium confiteri et ad sanguinem usque defendere fidem suam, sed totius ecclesiae. Ideo oportet nos in hac tanta causa liberrime agere et sine fuco Christi Jesu negocium tractare. Ad unumquemque itaque paragraphum, ut mihi est dictatum, respondebo.

Conqueritur primo V. Celsdo, quod pars contraria Osiandri ex odio turbas dederit in ecclesia, cum negocium Osiandri simpliciter et secundum scripturam propositum est. Respondeo: Osiandrum, non hos turbas dedisse in ecclesia. Nam ipse perturbavit pacem huius ecclesiae novam et inauditam doctrinam adferens, spargens et docens. Neque simpliciter eius doctrina proposita est sed malitiose, ut in confutatione aperte videbitur, neque secundum scripturam, sed contra scripturam manifestam. Quapropter respondemus cum Eliah propheta ad Osiandrum: „Non nos perturbavimus ecclesiam, sed tu et sectatores tui". 3. Reg. 18. Quod autem isti boni viri, ego eorum negocium iuste defendo, quia connumeratus sum in eorum numero, sese huic perversissimo dogmati opposuerint, sanctissime fecerunt. Imo gravissime peccassent, si oves suas permisissent ab his lupis lacerari.

Secundo. Quaerulatio est de colloquio quodam instituto a V. Celsne, sed id successum non habuisse bonum idque culpa contrariae partis. De hoc nihil possum dicere, quia non interfui. Respondeant ipsi. Ad haec conqueritur V. Celsdo, quod pro concionibus et lectionibus calumniis proscindatur Osiander, praesertim cum sit causa haec non privata sed communis ecclesiae. Respondeo: Cur V. Celsdo non ita de Osiandro conquaeratur, quod hos bonos viros modis inauditis calumniis affecerit tam pro suggesto quam pro convitiis publicis. V. Celsdo Jll. debet sese aequum iudicem utrique parti praebere. Praeterea si altera pars taxaverit Osiandrum et damnaverit, recte fecit. Tenentur enim pastores a gregibus modis omnibus lupos abigere, et prophetae et apostoli et s. patres fecerunt. Non itaque calumniae sunt, illme princeps, quae in falsa et perniciosa dogmata et in personas ea spargentes dicuntur, sed confutationes errorum et haereseum et redargutiones pseudoapostolorum. Deinde haec causa non est tam communis ecclesiae, sed uniuscuiusque particularis ecclesiae et privati filii dei latrare contra lupos lacerantes fratres. In lectionibus vero meis (nemo est, qui legat ex meis praeter me) non calumniis affeci Osiandrum, sed eius falsam doctrinam tam in theologia

quam in sacra lingua Ebraica confutavi. Nec per hoc illum diffamavi, ut leges civiles testantur. Confutet me et recuperabit honorem, ut leges praecipiunt.

Tertio, cum V. Cels^do^ dicit omnia media tentasse et nihil potuisse efficere, nunc tamen decrevisse hoc negotii committere ecclesiae, rogamus V. Jll. Cels^nem^, ut sanctos veteris et novi testamenti et sanctos imperatores imitetur, ut committat hoc negocium toti ecclesiae Prutenicae, ut synodus congregetur. In qua si dissidium tolli non poterit, tolletur omnino, postea implorabimus auxilium aliarum ecclesiarum, ut maiores nostri fecerunt.

Quarto, dicit se non dubitare, quin deus pater sit defensurus verbum suum. Respondeo: Deus non nisi per media, id est, suos servos et ministros, quos in hunc finem posuit, in ecclesia verbum suum defendit.

Quinto, literae V. Cels^nis^ habent: Constituit Osiander praeses suam plenam fidei confessionem de unico mediatore nobis scriptam exhibere. Hic respondeo, quantum ad meam personam attinet, me nolle neque posse agnoscere Osiandrum pro praeside. Primum, quia mihi non est propositus praeses neque illi iuravi oboedientiam. Deinde si etiam iurassem oboedientiam, subtraherem me ab illius oboedientia, ut ab oboedientia papae subtraxi et V. Jll. Cels^do^ se subtraxit. Hoc enim praecipiunt literae evangelicae et apostolicae et canones sanctorum patrum. Jmo illi non est dicendum av, quia alienam doctrinam attulit, nedum illi parendum est. Quod vero ad eius confessionem attinet, respondeo, me non opus habere neque alios confessione Osiandri. Nam nihil nobis negotii est cum illa, sed cum eius doctrina, quam adeo clare dicit in quadam epistola ad Morlinum se scripsisse, ut insanire prorsus iudicet eos, qui eam se non intelligere simulent. Cum illa doctrina contenta in positionibus eius et quam docuit pro suggesto et in lectionibus suis et aliis suis literis et libellis expressit, negocium habemus. Opus enim esset confessione eius, si nobis non constaret eius doctrina. At quia nimium expresse eam habemus, ideo illa non opus est. Non conqueri debet Osiander, quod clandestinis literis sit false accusatus et falso rumore damnatus, sed contiones eius, lectiones eius, scripta eius edita et accusarunt et condemnarunt hominem. Non itaque Osiander habetur suspectus de haeresi, sed manifestus ob sua scripta. Nemo enim laeditur, inquit Chrysostomus, nisi a se ipso. Falsa igitur est criminatio Osiandri adversus nos. Si a nobis damnatur, legitime damnatur, quia sententiam eius apertam contra scripturam habemus. Sic Elias damnavit 850 sacerdotes Baal et occidit eos coram universo populo. Nos tamen non assumimus illam provinciam occidendi, id enim ad magistratum civilem attinet, sed tamen damnandi et confutandi verbo dei et haereses et haereticos.

Sexto, approbat V. Cels^do^ propositum Osiandri, ut eius confessio excudatur etc. Respondeo, nos non posse V. Cels^nem^ impedire, quominus liber excudatur, nobis tamen videretur librum non esse excudendum, nisi a piis viris iudicaretur. Aut permittat et nobis V. Cels^do^ aedere, quae scripsimus adversus eius scripta

nullo inspiciente vel iudicante nisi post impressionem, ut aequitas postulat. Non enim licet alteri parti iudicare causam alterius partis.

Septimo, conqueritur V. Jll. Celsdo sibi relatum esse, a nostra parte accusari, quod in tam gravi causa non dederit audientiam sufficientem. Respondeo, me de hac re nihil scire. Rogo tamen V. Celsnem, ut causa legitime cognoscatur congregando synodum more prophetarum, apostolorum, sanctorum patrum et sanctorum imperatorum.

Octavo, quod V. Celsdo offerat, se exhibituram nobis librum Osiandri, ut nostram quoque sententiam scribamus, sed tamen ea ratione, ut ab omni philosophica interpretatione abstineamus, respondeo, me nulla ratione hanc conditionem posse accipere. Nam liber eius sit germanice scriptus, illum legere non possum. Scribat latine et manu propria illi subscribat et sigillo suo versionem muniat, tunc hac conditione recipiam, ubi V. Jll. Celsdo mihi permiserit libere aedere et distrahere, quaecunque adversus eius scripta scripserim. Alioqui non recipiam. Nam nihil mihi negocii est cum illa confessione, sed cum doctrina iam seminata in scriptis et lectionibus eius. Neque me abstinebo a philosophia, quia ipse prior usus est vocabulis philosophicis et scholasticis, ideo illis armis, quibus ipse usus est, et ego utar praeter sacram scripturam. Non enim stolide et inordinate scribendum est.

Novo, petit V. Celsdo, ut Lutheri et aliorum interpretationes ita in medium afferantur, ut coactae non appareant, ne tanti viri autoritas vilescat. Respondeo, hoc mandatum ad me non pertinere, quia non possum legere opera Lutheri, quia magna pars germanica lingua scripta sunt. Caeterum polliceor, me adducere omnes scriptores veteres et recentiores contra Osiandrum. Ac per hoc d. Lutherum non contemno, imo uti virum dei veneror et observo. Caeterum alii hoc praestare poterunt. Et iam prodiit fulmen, ut audio, cuiusdam Michaelis[1]), qui cum Osiandro 24 annos versatus est, adversus Osiandrum et Osiandri doctrinam impugnat et Lutherum defendit.

Decimo, quod mandat V. Celsdo, recipere non possum, nempe quod sperat, priusquam bis aut ter ab utraque parte scriptum fuerit, negocium posse componi. Respondero, hoc tentarunt doctores protestantes in colloquio Ratisponensi, ubi ego fui, et quamvis id meliori modo ordinatum fuerat, tamen nihil efficere potuerunt. Verum ne putet Osiander, quin possim illi resistere, det V. Celsdo plenam licentiam edendi utrique parti et tunc videbit, num ego eum lassum reddidero necne. At quia non decet christianos verbis contendere, ideo V. Celsni supplico, ut aliam meliorem viam inveniat, cui obtemperare paratus sum. Cupio enim modis omnibus, ut pax sit in ecclesia dei.

Quod nobis proponitur undecimo loco a V. Jll. Celsne, se concessuram tandem et nobis, ut de hoc articulo iustificationis nostram quoque confessionem

---

[1]) Der tüchtige Nürnberger Schulmann Michael Roting hatte Sommer 1551 gegen Osiander eine Schrift ausgehen lassen.

scribamus eamque ecclesiae proponamus, quam quoque excudendam permittet, dummodo ab ea fuerit visa et approbata, uti approbavit Osiandri confessionem, respondeo, me neque hanc conditionem accipere posse. Nam V. Cels^do aperte nimis se partem Osiandri faventem et defendentem adversus nos exhibuit. Fama enim publica est, V. Cels^nem interdixisse filiae suae, sanctissimae virgini, ne concionatores nostros, qui puram doctrinam docent, audiat. Ad haec per Andream Aurifabrum minatum fuisse stipendiatis etiam sub poena quadam, ut Osiandrum audiant, quem negant, ut fertur, se audire pro conscientia et iureiurando posse. Hinc est, illme princeps, domine clementissime, quod vestro iudicio iure non possumus scripta nostra subicere, antequam excudantur. Ubi vero excusa fuerint, et vestro iudicio sicuti et aliorum permittemus, sed non V. Cels^ni uti iudici subicimus. Nam sicut V. Cels^do non subiceret sese et religionem suam papae, sic et nos non possumus V. Cels^ni nostra scripta submittere. Eius itaque confessionem latinam recipiam, sed postquam mihi permissum fuerit edere, quae scripsi, adversus edita eius scripta.

Duodecimo, praecipitur nobis, ut in posterum abstineamus tam in concionibus quam in lectionibus publicis et a literis clandestinis, hoc est, ut nos modeste geramus etc. sub poena etc. Ad hoc, illme princeps, pro persona mea respondebo. Cum hoc negotium publicum sit non autem secretum et ad omnes christianos pertineat, non solum confiteri veritatem, verum etiam falsitatem damnare etc. V. Cels^do praefecit me lectioni sacrae theologiae et iusiurandum deposui, me veritatem docturum et haereses confutaturum, quod aliter facere possim, quin hoc dogma oblata occasione tam publice quam private damnem et confutem? Si V. Cels^do vult me fungi ministerio meo et servare mandatum dei et vestri, necesse est, ut veritatem doceam, falsitatem autem dedoceam et non solum doctrinam, sed et hominem damnem et nominem, ut Paulus apostolus facit, dum quosdam nominat, quos vitandos esse praecipit ecclesiae dei.

Quod si V. Cels^do non vult me fungi officio meo et iuriiurando, quod deposui, non satisfacere, libere et aperte dicat. Nam in hoc obtemperabo V. Cels^ni, et ea poterit uti opera mea, si voluerit, in aliis rebus. Nam semel me consecravi servituti vestrae, quam fideliter praestabo sed usque ad aras. Ad haec non obligo me, quin privatim scribere vel publice possim literas in hac materia ad amicos. Non enim causa secreta est, sed publica, quae toti fere orbi nota est. Ego nihil feci nec facio, nec facturus sum contra conscientiam et fidem et professionem meam, neque ex invidia vel odio quicquam facio. Ego enim non sum invidus neque materiam habeo, quod invidere debeam Osiandro idque gratia dei.

Tertio decimo, monemur, ne, sicut hactenus factum est, faciamus, ne sub praetextu quasi textus tractandi calumnias et diffamationes contra Osiandrum spargamus. Respondeo, quantum ad me attinet, me nullum textum mihi enarrandum suscepisse, sed qui mihi traditus est a toto senatu, illum fideliter tractare neque quicquam dixisse, quin bene dictum sit. Imo ipse Osiander modo hunc modo

illum pro sua libidine psalmum decerpit, ut materiam debachandi in nos habeat, sicuti pro concione facit, accipiendo epistolam ad Romanos contra Morlinum. V. itaque Cels^{do} aperte mandet, num velit nos fungi officio nostro legitime velne, ne postea inoboedientiae nos accuset et contumaciae. Nam si V. Cels^{do} non deposuerit me ab officio, intelligam me debere perseverare in eo et si quid mihi acciderit, quod tamen non credo ex parte V. Cels^{nis}, iniuste, tunc deus ulciscetur iniuriam meam.

Haec sunt, illme princeps, domine clementissime, quae respondere volui literis mihi lectis V. Cels^{nis}, unde illam humillime rogo eique supplico, ut hoc meum responsum aequo animo accipiat. Nam in causa fidei libere agendum est nec personam respicere debemus. In rebus vero externis et me et omnia mea et liberos meos potestati V. Cels^{nis} committo. Nec dubito, quin haec omnia pro sua prudentia aequo animo suscipiat.

Postremo, ut V. Jll. Cels^{do} animum meum intelligat, quam conditionem procedendi in hac causa suscepturus sim, haec est. Aut synodum generalem totius provinciae vestrae iuxta prophetas, apostolos et s. patres congreget, quam libenter admittat aut permittat mihi nunc absque inspectione edere, quaecunque in scripta Osiandri scripsi idque impune, ut armis spiritualibus ipse et ego agamus, non autem corporalibus, neque quicquam V. Cels^{do} mali mihi inferat, sed permittat iudicio totius universalis ecclesiae. Deinde ubi ista edidero, tunc recipiam eiùs confessionem, si eam latinam dederit, ut iudicium meum absque omni affectu describam, ut edatur liber impune. Verum si meliorem viam V. Cels^{do} invenerit, eam libenter amplectar. Ad haec postulo, ut V. Cels^{do} Jll. ad me non scribat germanice, quia non intelligo, sed latine. Item ut literae vestrae et nostrae non sint secretae sed publicae. Ego quantum ad me attinet, nihil ut secretum a V. Cels^{ne} accipere possum sed ut publicum, quia negotium publicum est. Quapropter humiliter postulo, ut hanc iustam petitionem admittat, quia aliter non possum ob pericula imminentia. D. Jesus Christus donet V. Cels^{ni} et nobis omnibus spiritum sanctum, ut defendatur veritas et haereses destruantur. V. Jll. Cels^{ni} deditissimus doctor Franciscus Stancarus.

Non potui citius literis V. J. Cels^{nis} respondere ob literas germanice scriptas. Si enim latinae fuissent scriptae in 3 horis illis respondissem, ut hoc mane feci. Quam ob rem humiliter postulo, ut mihi hoc vitio minime vertat. Deinceps a V. Cels^{ne} literas latinas expecto, sed utinam in bonam expeditionem negocii. Utinam Osiander mihi paruisset pro honore suo et adhuc se parere vellet, hae flammae possent extingui.

III.

Stancaro an Herzog Albrecht.

Iuste iudicate, filii hominum. Ps. 58.

Jllme princeps, domine clementissime. Mandatum a V. Jll. Celsne oretenus nobis theologis datum est, ut Gnaphei librum[1]) legamus et nostram de illo sententiam, si recte intellexi, feramus. Unde, quantum ad me attinet, sic V. Jll. Celsni respondeo.

Grave satis est, inquit lex, et indecens, ut in re dubia certa detur sententia. Et Salomon: „Antequam scruteris, ne reprehendas. Intellige prius et tunc increpa.“ Haec cum ita sint, quo recte meam sententiam in negotio Gnaphei ferre potero vel consilium meum super eo scribere, si scripturas continentes acta legere non potero. Oportet me, illme princeps, habere omnia illa acta eaque diligenter videre, postea sententiam latam et excommunicationem, postremo apologiam vel excusationem Gnaphei, et tunc meum consilium V. Jll. Celsni scribam. Nam si vellem aliter facere, iuste et iuridice non agerem.

Verum cum audiam acta illa partim esse in lingua germanica scripta, id provinciae subire non possum.

Quod si tandem V. Celsdo a me scire vult, quid sit agendum, paucis, quid sentiam, dicam, cum videam in ecclesia nostra nullum esse ordinem bonum, nullum episcopum neque iudices ordinarios neque leges, quibus controversiae, quae in ecclesia oriuntur et causae ecclesiasticae legitime iudicentur, censerem haec omnia prius idque primo quoque tempore ordinanda esse. Et quo causae legitime cognosci et iudicari possunt, si non sunt leges, si non sunt iudices constituti et iurati, qui leges exerceant? Ubi non est ordo, ibi confusio fit.

Si itaque haec constituta essent, tunc Gnaphei negocium et alia quaeque negocia iuridice iudicari possent. Interim, quo negotia et controversiae ecclesiasticae bono modo et pro dignitate tractentur, non video. Attamen quod vult V. Celsdo meum habere consilium, id ea accipiat.

Censeo primum propter utilitatem ecclesiae et honorem V. Jll. Celsnis et eorum, qui causam Gnaphei cognoverunt, hoc negocium Gnaphei retractandum non esse. Nam nunquam vidi neque audivi aliquem magistratum suam retractare sententiam. A superiori tamen magistratu falsam sententiam retractatam vidi. At cum audiam V. Celsnem uti caput in eo negocio fuisse, quo pro dignitate V. Celsdo sententiam latam et iustam praesertim, ut audio, retractare potest?

---

[1]) Guilielmi Gnaphei adversus temerariam, ne dicam impiam, excommunicationis censuram . . . . . extemporalis quaedam antilogia. Anno 1551. Den 13. August bittet der Herzog auch Mörlin, Venediger, Hegemon und Staphylus um ein Gutachten über des Gnapheus Buch. Tschackert III Nr. 2392. Mit Osiander hat der Herzog schon im April wegen Gnapheus verhandelt. Möller, Osiander S. 436 f.

Appellet ipse ad superiorem magistratum, si V. Cels^do superiorem habet et apud illum suam causam agat. Et si superiorem magistratum non habet, ad universalem ecclesiam appellet. Imo cum librum ediderit publice, publice iudicet ecclesia universalis. Nam erunt, qui illi respondebunt, praesertim cum scribat sibi iniuriam esse factam. Non itaque V. Cels^do suam sententiam retractare debet. Verum si aperte V. Jll. Cels^do cognosceret, sententiam esse falsam, tunc iustitiam honori suo praeferre deberet. Constituat itaque iudices ad id aptos, qui auctoritatem habeant causam cognoscendi, iudicandi, condemnandi, absolvendi negotii et sententiam exequendi et tunc causa cognoscatur.

Ad haec, si hoc modo causa cognoscenda erit, oportebit Gnapheum secundum leges praesentem esse et in carcere constitui, ut si deprehensus fuerit pertinax in sua haeresi, ob quam condemnatus est, puniatur.

Praeterea si inventus fuerit innocens, liberabitur a iudicio et ecclesiae reconciliabitur et actio instituetur contra falsos accusatores et iudices, qui eum niiuste condemnarunt, punientur uti corruptores iustitiae. At existimo tantos viros non fuisse sine deo, sine prudentia, sine sensu communi, quod in re tanta praesertim talem sententiam falsam tulissent.

Verum si Gnapheus simpliciter vellet ad premium ecclesiae redire, expansis ulnis recipiet eum ecclesia et deo gratulabitur de conversione eius et eum absolvet.

Haec sunt, illme princeps, quae in hoc negocio V. Cels^ni respondere volui iuxta mandatum eius oretenus nobis factum. Caetera in literis aliorum doctorum habentur. Ad haec pauca addenda esse censeo. Cum in hac ter afflicta ecclesia haec duo mala sive duae causae habeantur et causa Osiandri et causa Gnaphei et haec fere sit extra ecclesiam, illa autem in ecclesia, V. Jll. Cels^do iure debet postponere negotium Gnaphei, cum illud iam sit ab ecclesia iudicatum et negocium Osiandri legitime cognoscere. Nam hoc est minus perniciosum et pestiferum ecclesiae nostrae, quod et ferri debeat. Quapropter supplicamus humiliter V. Cels^ni Jll., ut collecta synodo prutenica haec tanta causa legitime cognoscat. Qua cognita et Gnaphei causa et aliae quaeque, si fuerint, in synodo cognoscentur, ut apostoli et patres fecerunt. Nonne V. Cels^do videt seditionis periculum? Nonne vestra prudentia videt omnia mala, quae inde pervenient, quae omnino, ut olfacio, pervenient a parte adversa nempe Osiandri, ut totus mundus videt, haec omnia, dico, et a deo et a toto mundo sibi imputanda fore? Utique cur V. Cels^do differt tantopere hoc negotium importantissimum? Extat doctrina Osiandri expressa in suis positionibus, quae hominem condemnant aperte. Quapropter V. Cels^ni supplico, ut in hoc negotio suam veterem prudentiam ostendat, ut suam apud mundum retineat existimationem. Cogor, illme princeps, quaerere gloriam dei, utilitatem ecclesiae et salutem et honorem principis mei. Quidam vestri consiliarii ob hanc causam in summum dedecus pertruserunt V. Cels^nem Jll. . Fama enim publica est, V. Cels^nem pro hoc dogmate Osiandri velle ducatum, facultates et sanguinem ponere, quod minime credo. At si ita V. Cels^do hoc decrevisset, cur

vellet nos hic detinere? Sed non credo, quod V. Cels^{do} velit tam nepharium dogma retinere. Nam Osiander V. Cels^{ni} peius consilium subministravit, quam satan Adamae et Evae. Satan illis dicebat: „Et eritis similes deo, scientes bonum et malum.“ Hic vero: „Et eritis imo estis ipse deus natura.“ Hoc in eius thematibus expressum habetur praeter alia horrenda mala. Si illi miseri Adam et Eva a satano protrusi in horrendas calamitates damnati fuerunt, quanta magis illi, qui audiunt doctrinam Osiandri? Adam et Eva remedium habuerunt per semen benedictum, ut restituerentur in gratiam dei, a qua defecti fuerunt. At isti nullam hostiam pro peccato habent nisi supplicium aeternum. Quapropter, illme princeps, domine mihi clementissime, humiliter supplico, ut huic tanto et tam periculoso malo remedium bonum adhibeatur et legitime cognoscatur, ne et animae damnentur et V. Cels^{do} suam auctoritatem amittat. Si Osiander sentit, se posse suam sententiam defendere, cur non prodit in lucem et confutat nos ipsos et vincit et tunc laudem immortalem acquiret et triumphabit. Dominus Jesus adsit V. Cels^{ni} et apperiat oculos, ut cognoscat, se ab istis hominibus in damnationem aeternam esse pertrusam et tandem ad filium dei redeat, ad mediatorem nostrum Jesum Christum, cui data est omnis potestas in coelo et in terra. Amen. 29. Julii 1551. V. Cels^{ni} deditissimus doctor Franciscus Stancarus.

Anget et excruciat me, ill. princeps, spiritus dei, ut V. Cels^{nem} Jll. admoneam, V. Cels^{do} ex mandato dei et ex iustitia debet reformare ecclesias suas et unum sanctum pium doctorem, prudentem senem modestum creare episcopum ex Prutenia[1], qui regat ecclesiam, et facultates ecclesiarum restituere, quo ipse episcopus possit fungi officio suo. Non enim ecclesia carere potest suis facultatibus[2]. Quanta mala patiantur pastores ob direptionem bonorum ecclesiasticorum, non dicam. Ad haec deus non sinet hoc grande sacrilegium impunitum. Respiciat V. Cels^{do} ad ducem Saxoniae, respiciat ad Landgravium, respiciat ad ducem Wirtenbergensem et ad civitates liberas, qui omnes spoliaverunt ecclesias sub praetextu evangelii, et deus spoliavit eos et facultatibus et libertate cum animae tum corporis. Respice ad Ungariam, respice ill. princeps, ad Transylvaniam, quam rogabam, ut poenitentiam ageret. Noluit, nunc crudelissime a deo punitur. Sic V. Jll. Cels^{ni} praedico in nomine patris, filii et spiritus sancti, fore ut det poenas crudeles deo cum propter hoc tum propter dogma Osiandri, quod est aperta doctrina Manichaei et Antichristi, quod paratus sum ad digitum comprobare coram universo mundo. Nam V. Cels^{do} melius novit quam ego, num spiritus sanctus fuerit verax per me velne, cum praedixit in familia vestra V. Cels^{nem} sensuram

---

[1]) Mit der Verwaltung des Bistums Samland hatte der Herzog in der ersten Hälfte des Juli Osiander beauftragt, und seine Gegner fürchteten, er werde ihn zum Bischof ernennen.

[2]) Am Rande vermerkt Stancaro: Concionatores nostri clamaverunt contra papam et episcopos, qui retinent utramque iurisdictionem temporalem sc. et spiritualem, et nos postea peius facimus.

iram dei. Ego non ex coniecturis sed ex ipso πνεῦμα dei dico. Levit. 26, Deut. 28. Agat itaque poenitentiam cito V. Cels[do], alioqui deus non seret diutius. Observavi deum monuisse V. Jll. Cels[nem] octo admonitionibus de coelo praeter eas, quas per me admonuerit. Supplico itaque V. Cels[ni], ut ad deum suum et redemptorem suum cito cito redeat et non patiatur amplius detineri a tali homine in tam horrendissimum errorem. Alioqui veniet ira dei super V. Cels[nem] brevi. Redi, redi, revertere, serenissime princeps, ad deum. Domine Jesu Christe, fili dei vivi, respice ad principem meum et libera eum ab hac tyrannide Antichristi, ut sanguinis tui effusi pretium amplectatur, quo solvetur ipse cum suis subditis. Amen.

IV.

Stancaro an Bartholomäus Wagner.

Magn[ce] d. rector vosque ceteri senatores, qui deum timetis atque eius religionem syncere colitis, apud vos omnes meum munus docendi depono, ut apud ill. principem nostrum deposui. Causas vobis recensere non opus est. Nam illas ut ego optime nostis. Quapropter vos rogo, ut quemadmodum fideliter vobis et vestrae academiae inservivi, velitis etiam literas, ut vocant, testimoniales mihi dare. Quantum vero ad stipendium sex mensium mihi datum attinet, licet iure mihi obveniant illi 25 floreni pro futuro quartali, tamen si illi restituendi erunt, qui mihi debent, vobis restituent. Non enim ego in causa sum, quod in academia vestra deinceps non legam, sed causae argentissimae. Nam ego libenter et praesentia mea et officio meo docendi adiumento fuissem vestrae academiae et adhuc essem, si possem. Itaque hoc mihi non est adscribendum. Dominus Jesus misereatur nostri et huius ecclesiae atque academiae. 19. Augusti 1551. Magn[iae] V. D[ni] ceterisque piis senatoribus addictus doctor Franciscus Stancarus.

V.

Bartholomäus Wagner an Herzog Albrecht.

Heri vesperi accepi a doctore Stancaro schedulam, quam hisce literis inclusi, in qua is professioni suae renunciat et se in posterum non amplius lecturum in nostra academia scribit, sicuti neque hac septimana unquam legit, qua ex re respublica nostra haud leve detrimentum facit. Ac cum superioribus diebus a me admoneretur, cur non legeret, respondit, sibi id integrum non esse eo, quod lectionem suam propter multas graves causas apud Cels[nem] V. deposuisset et dimissionem petiisset. Iam vero, quid mihi ea in re faciendum sit, non video, praesertim cum talis sit causa, de qua in nostro senatu sine Cels[nis] V. voluntate et consensu nihil decerni possit. Quapropter ad Cels[nem] V. confugio ac summa cum humilitate animi etiam atque etiam rogo, ut mihi Cels[do] V. de hoc negotio

consilium suum clementer communicare dignetur ac sibi scholam nostram, quae nunc multis modis afflicta et labefacta est, commendatam habere velit . . Datum ex meo musaeo 21. die Augusti 1551 Cels^{nis} V. deditissimus minister M. Bartholomaeus Wagnerus rector.

VI.

Stancaro an Georg Buchholzer.

Cum in lectu decumberem, reverende vir et amice colende, decubui ad mortem usque, literas tuas recepi, quibus, ut volebam, respondere non potui. Nunc autem cum meliuscule dei gratia me habeam, paucis epistolae tuae respondeo.

Librum cum literis d. Sabini, amici mei optimi, accepi. Confutationem autem meam disputationis et doctrinae Osiandri d. Musculo, qui nunc apud vos est, cum informatione brevi in causa Osiandri dedi. Sunt enim tres libri, primus de iustificatione, quem simplicissime scripsi, ut unusquisque relictis suis dicendi modis tropis scripturae uteretur, secundus, de duplici iustitia, tertius, confutatio est disputationis Osiandri, quartum nunc scripsi in confutationem libri, quintum prae manibus habeo etiam contra Osiandrum, quo deus et Christus in nobis et nos in eo simus.

Ac te rogo per filium dei, cuius gratia ingentes persecutiones et carceres passus sum et adhuc patior, ut in hac re ne quibusdam amicissimis meis assentiaris, nempe quod Christus sit noster mediator secundum utramque naturam. Hoc est contra totam scripturam, patres et scholasticos quoque. Nam licet mediator noster non sit purus homo, sed deus et homo, unus filius dei, tamen mediator noster est pura humana natura, vel, ut verbis apostoli utar, verus homo, quod idem est. Isti volunt novam haeresim excitare, quam sine respectu publice confutabo, etiam si deberem a tota Germania praescribi, imo vitam prope iam, si opus est, ponam. Non vident isti, qualis horrenda haeresis, qualis abominanda blasphemia inde sequatur. Ac tu tua prudentia coram cum d. doctore Islebio, cui me commendabis plurimum, da operam, ne illis assentiatur. Alioqui maior exorietur turba in ecclesia, quam illa Osiandri. Vale in domino Jesu una cum omnibus piis. Magnif. d. cancellarium meo nomine salutabis. Francofordiae 11. Februarii 1552.

Osiander aliquo modo, postquam a me admonitus fuit in hoc libro, videtur retractare, sed obscure utitur verbis Lutheri, licet postea, ut illi mos est, se subvertat. Quod autem mediator non sit Christus secundum humanam naturam suam, lege praeter apostolos et patres magistrum sententiarum libr. 3 dist. 19 et Thomam et Bonaventuram et Augustinum contra Pelagium et Coelestimum libr. 3 cap. 28.

VII.

Stancaro an Georg Buchholzer.

Cum nuntium optatissimum accepissem, facere non potui, quin hisce literis te salutarem, deum itaque et patrem domini Jesu Christi precor, ut te tuamque ecclesiam tam publicam quam privatam in gratia sua usque in diem domini Jesu sanam et incolumem servet et in primis ill. principem nostrum electorem cum tota domo sua et omni iurisdictione sua, ut sub eo vitam agamus in domino Jesu quietam et tranquillam. Amen.

Cum de filio tuo Abrahamo, qui inter meos auditores annumeratur quique mihi percharas est, d. Scotum interrogarém quodam die, cur tam tristis in lectione esset, is causam paucis verbis mihi significavit. Qua de re non leviter viscera mihi commota fuerunt. Amo enim filium tuum Abrahamum uti adolescentem talem, qui ecclesiae dei magnae utilitati futurus sit. Amo et alium quoque, cuius facies ita mihi placet, ac si angeli facies esset. Verum hic tecum non agam multis, nam sapienti pauca. Nosti, dilecte ac reverende frater in domino, voluntatem dei in lege sua, nosti omnia iura hoc statuere, ut masculi semper in haereditate succedant paterna. Nam masculi et ecclesiae dei et rei publicae inserviunt non foeminae. Ad haec nosti praeceptum apostolicum, „patres, ne provocetis (nota) ad iram filios vestros, sed educetis eos in eruditione et disciplina domini". Sunt enim templa spiritus sancti. Quare non debemus in eis spiritum sanctum contristari. Non itaque, reverende vir, debes tentationi cedere, sed te plane in omnibus negotiis tuis et in hoc praesertim ad voluntatem dei in scripturis sanctis et ad ius commune conformare. Quare te rogo atque oro per filium dei, de quo pater omnipotens testatus est, „hic est filius unicus dilectus, in quo mihi complacui" (hoc enim nobis debet esse exemplar erga filios nostros), ut curam filiorum tuorum, de quibus optimam spem nos omnes concepimus, non abicias, nisi velis tu a deo abici. Spero itaque, reverende vir, te porro ita facturum, ut nos intelligamus te esse hominem eumque pium et prudentem, qui et aliis exemplo debes esse, ut nemo possit te culpare, quod amoris prorsus paterno affectu sis privatus. De hoc hactenus.

Ago tibi gratias ingentes, quod mei memor fueris. Nam d. Scotus, tuus syncerus amicus, verbis tuis me salutavit, quod mihi gratissimum fuit. Quare et ego vicissim te cum tota familia tua in domino Jesu resaluto et oro, ut amicitiae nostrae in domino initium diligenter colamus. Et quid aliud a nobis requirit deus nisi, ut nos invicem diligamus ex corde, sicuti Christus dilexit nos et tradidit se ipsum pro nobis? Ubi pax est et caritas, ibi deus. Ubi vero discordia et odium etc., ibi diabolus. Is enim, si unquam solutus fuit, nunc praesertim solutus est. Solet personas non Iudaeorum aut Turcarum infidelium, qui sunt sui, sed eorum, qui primatum in ecclesia dei gerunt, induere, ut omnia conturbet. Quod superiori anno in Prussia fecit et nunc quoque per quendam facit. Ac si deus ob suam misericordiam non extinxerit has flammas incendii, ut partibus istis . . . . quantum ad

personam meam attinet (quoad mundum attinet loquor) nihil curo. Nec enim is tanti est, ut nomen meum suis criminationibus denigrare possit. Caetera a filio tuo, qui negotium optime novit, intelliges. Plura alias non de hac re, sed de libris meis excudendis contra Osiandrum scribam. Tu vale in domino. D. Islebium meo nomine diligenter salutabis. Francoforti ultima Julii 1552.

Literas tuas avide expecto. Has literas cum legissem doctori Scoto, mihi dixit, te non ita sentire, ut fertur, sed tantum hac de causa sic dicere, ut filios tuos in oboedientia, quod mihi non displicet, detineres. Haec enim prudentia paterna est. Verum cum filio tuo Abrahamo sic non esse faciendum censeo. Est enim prudens et cordatus iuvenis, qui facile afficitur. Iterum vale[1]).

VIII.

Johann Agricola an Herzog Albrecht.

Durchleuchtiger, hochgeborner fürst. Mein armes pater noster vnd was ich sonst mit dienst vnd gehorsam vermag, ist E. F. G. alzeit zuuor. Gnediger herre. Ich preyse den reichen, ewigen vater jm hymmel, das myr E. F. G. vnlängst mit eigener hand geschrieben vnd mich des wirdig gemacht, zu erfaren neben eynem schreiben eyner bekentnuß der vnschuld wegen des mitlers vnd erlesers Jesu Christi, vnd wiewol es vngeubten leutten jn certaminibus spiritualibus seltzam lauten thut, so ists doch warlich nach rechtem apostolischen vnd paulinischen geiste gestellt vnd geschlossen vnd ich wil mich auch biß jn meyne sterbliche gruebe mit gottes verleihung bey solcher bekentnuß der wesentlichen, naturlichen gerechtigkeit. weißheit, erlosung vnd heyligung, die vns auß lautter liebe des vaters jm hymmel gnedigklich gschenckt vnd durch die sendung seynes sones in die welt durch sein blut vnd sterben am creutz erlanget, erworben, vnd wer solchs mit dem hertzen gleubet, ausgeteilt vnd accomodirt wirdt, zum ewigen erbe, seeligkeit, weißheit, gerechtigkeit, heyligung vnd erlesung finden lassen. Denn es heißt „Oportuit Christum mori et sic intrare in gloriam suam. Item Christus, Christus, Jehoua, Messias, crucifixus et mortuus est secundum scripturas, sepultus est et resurrexit tertia die secundum scripturas non secundum opiniones hominum, philosophiae aut iudicium rationis. Nam qui non didicit rationem optimam et sensus humani cordis esse imposturam mentium humanarum, is nunquam factus est Christi discipulus, . . . sit doctor scripturae sonsten in ecclesia.

Vnd nach dem E. F. G. myr gnedigst befholen, E. F. G. vnterweylen mit eym briefflein zubesuchen, ßo habe ichs gewagt vnd E. F. G. geschrieben vnd

---

[1]) Hierzu bemerkt Abraham Buchholzer, der durch seine chronologischen Arbeiten bekannte Grüneberger Rektor und Freistadter Pfarrer: „Daß ist des hern Francisci Stancari handschrift an meinen vater 1552, da ich sein auditor war zu Frankfort an der Oder.

sonderlich das, das eben wie etliche mit der wesentlichen gerechtigkeit, weißheit vnd heyligkeit zu hoch faren vnd alleyne jn hymmel steigen vnd wollen die erde nicht rueren mit yrem selbs versterben, wen das gerichte der maiestät wird angehen zu jener zeit, nam qui scrutator est maiestatis, opprimetur a gloria, also haben wyr itzund eynen fur der hand zu Frankfurt an der Oder mit nahmen Stancarus, welcher gestern fur dato für dem churfürsten zu Brandenburgk, meynen gnedigsten hern, jn versamlung vieler benachbarten darzu verschriebenen theologen, Philippo Melanthone vnd Pomerano, die schrifflich, nachdem sie personlich nicht haben darbei sein konnen, jhr gutdunken vnd sententz ercleret, volgende artikel hat bekant vnd aufgesagt zuuorteidigen vnd defendiren, damit er ganz vnd gar auff der erden bleibet vnd jm himmel nicht wil.

I Christus est mediator noster secundum humanam naturam tantum.

II Nos sumus iusti non essentiali iustitia dei, sed iustitia hominis Christi creata.

III Executio iustitiae dei est tantum facta secundum humanitatem.

IV Qui aliter sentiunt, sunt omnibus gentibus deteriores. Nam gentes faciunt suos deos immortales, hi vero faciunt suum deum mortalem contra rationem et sensum communem.

V Quicunque dicunt Christum esse mediatorem passum, mortuum, resurrexisse, ascendisse in coelum, sedere ad dextram patris et intercedere pro nobis secundum utramque naturam, ii loquuntur contra scripturam, sanctos patres, contra doctores scholasticos. Nam neque scriptura sic loquitur, nec ullus hominum unquam sic locutus est, et sunt Manichaei, Eutychiani et Valentiniani.

Das monstrum haben wyr jtzt jm geregde vnd dieweil Gott mit yhm schiff ist, ßo wird radt geschafft werden, das solchem greuel in diesem lande auch muge gesteuret werden.

Dieweil ich auch, gnedigster furst vnd herre, nu kuene bin worden, wil ich E. F. G. vnterthenigst nicht bergen, das ich ein buechlein verfertiget habe vber den spruch Pauli Rom. XV: „Quaecunque autea praescripta sunt ad nostram doctrinam, praescripta sunt, ut per patientiam et consolationem scripturarum spem retineamus.“ Das wil ich wegen des eifers, so E. F. G. zu den certaminibus spiritualibus haben, (denn doctores litterae ist die welt vol, doctores spiritus sind dunne gesehet) bey nechster botschafft zuschicken vnd wo es E. F. G. gnediger rat were, jn E. F. G. nhamen jm druck ausgehen lassen.

Es steht aber gemelts buchleins summa auff diesen punkten, der erste, wie es komme, das patientia, do man soll vom geistlichen brauch altes vnd newes testaments, aller propheteien vnd weissagung geistlich richten, den furzug haben muß vnd warumb der heylige geist jn Paulo nicht sage „per fidem, spem, gratiam, cognitionem dei per spiritum sanctum et consolationem scripturarum spem retineamus“, sondern schlecht „per patientiam, quae tamen videtur esse opus humanum.

Der ander punct ist die frage, wer doch der sey, der sich vnterstehet vns die hoffnung wegzureissen, vnd wird geschlossen, der poneros, wie yhn Joannes nennet, der bösewicht, vnd haben alhie mit gotseligem vmbsuchen vnd jnquiriren durch die gantze schrifft vnd aller heyligen herzen erfarungen zusammen geclaubet dreihundert vnd LI gedanken des teufels, damit er die ganze welt verfurt vnd die heyligen gottes viel vexirt vnd plaget. Denn die welt achtet solche gedancken für gotlich vnd seere guet vnd jm grunde sind sie des leidigen schwarzen hellenteufels, ob er sich wol vnterzeiten in eynen engel des liechtes verstellet, wie er ein tausentkunstner ist.

Dagegen sind nun zum dritten punct gestellet aus trost der schrifft zur gegenwehr, damit man des teuffels feurige pfeil könne gewaltigklich vnd cum potentia dei ausleschen vnd die hoffnung seeligklich erhalten, mit friede vnd voller freude des gewissens vnd herzens für gotte, engeln, teuffeln, herschafften vnd allen gewalten vnd zufellen auf dieser erden.

Ich wil auch radtsweise E. F. G. vnterthenigst vertrawen, sintemal ich jn meynem armen, doch, ohn rhum zureden, vleissigem gebet des gantzen hauses Brandenburgk on vnterlaß gedenke, darin E. F. G. auch gehoren, das heute dato, nachdem der ertzbischoff zu Magdeburgk marggraff Friedrich, mein lieber vnd gnediger herr, jn dissenteria seligklich jn Christo entschlaffen vnd das capitel Magdeburgk vnd Halberstadt also bald marggraff Sigemund*) widderumb postulirt vnd zum bischoffe eligirt vnd erwelet, mein gnedigster her, der churfürst zu Brandenburgk, E. F. G. liebster vetter, der E. F. G. alwegen alß eyns weysen vnd frommen fursten gedenkt, ist außgezogen, denselben seinen son yns stifft Magdeburgk vnd Halberstadt zubringen vnd einzusetzen. Gott gebe zu gnaden vnd allem gueten.

Ich soll vnd wil auch E. F. G. nicht verhalten, was sich der reiche vater jm hymmel hat allergnedigst vernhemen lassen vnd vnserm hern kayser Carolo jns herze geben der seligen heilmachenden licht halben des heyligen euangelii gratia et gloria beati dei, wie die schrift, so die von Augspurg an hern Philippum Melanchthonem, hiebei verwart vnd eingeschlossen, gethan, mitbringen vnd E. F. G. berichten wird.

Mein mund ist, gnediger furst vnd herre, jtzt auffgethan gewesen E. F. G. befhelich nach, darumb wolte myr E. F. G. gnedigst verzeihen vnd zugutt halten vnd befhele hiemit E. F. G. jn schutz vnd schirm des allerhochsten vaters jm himel vnd mich E. F. G. Dat. Berlin jm XV vnd LII den eilfften Octobris.

---

*) Für diesen 1538 geborenen Sohn, durch seine Mutter Hedwig ein Neffe des polnischen Königs Sigismund August, suchte Joachim II. 1555 ff. die Anwartschaft auf den polnischen Thron zu erwerben.

IX.

Stancaro an den Syndikus Bisterstädt

Charissime d. doctor, salve. Arbitror Exc. Tuam tenere memoria mandatum illius principis nostri electoris, ut d. rectori suo nomine mandes, quo ipse praecipiat doctori Musculo, ut in scriptis dialecticis primo succincte ponat, quaenam sint illae tres ecclesiae, quae condamnaverint me haereseos et quinam sint illi articuli ab iisdem tribus ecclesiis condemnati. Item quae sint illae imaginationes meae fanaticae et opiniones haereticae, ut in scheda infamatoria publice scripsit. Tertio, ubi, quando et quomodo voluerim impugnare articulum unitionis duarum naturarum in Christo etc. Haec itaque omnia scribat et . . . magn. d. rectori tradat. Nam si deberem sanguinem meum effundere, non cessabo, donec hoc negotium gloriam dei cernens expedivero. Quare V. Exc. rogo, ut ill. principis mandatum exequatur, quod si factum non fuerit (da veniam, quaeso) in spatio duorum vel trium dierum, statui meis expensis nuntium proprium ad principem, ubi fuerit, mittam. Ego volo videre finem, nec Islebium nec Philippum nec Pomeranum in hoc negotio timeo, contra quos iam calumum arripiam, et ad principem librum mittam. Sed prius volo hoc certamen cum Musculo expedire. Novo itaque rectori vel vicerectori T. D. mandatum ill. principis indicet. Vale, 17. Octobris 1552.

X.

Francisci Mantuani germana confessio coram principe electore Joachimo Brandenburgensi anno 1552 edita. Alia vero, quae a Musculo in Pomeraniam et alia loca missa circumfertur, est adulterina et suppositura.

Haec palam coram principe Stancarum fassum fuisse, fertur.

1. Christus est mediator secundum humanitatem tantum.
2. Executio iustitiae dei facta est secundum humanitatem tantum.
3. Sumus iustificati non iustitia essentiali dei, sed iustitia hominis Christi creata.
4. Qui affirmant Christum esse mediatorem secundum utramque naturam, sunt Eutichiani, Manichaei et Valentiniani, et nullus homo sic locutus neque scriptura neque ecclesia neque sancti patres.

Stancarus.

Hos articulos meos esse cognoscerem, si quibusdam nihil calumniose additum, quibusdam nihil adeptum et mutatum insidiose fuisset. Interim ne sanctum praebeam canibus et margaritas porcis et adversariis Christi et meis proiciam, cum nihil aliud quaerunt quam calumniari, sic uno verbo respondeo, nec rectam deposuisse fidei meae confessionem coram ill. principe electore eamque in libris meis contra Osiandrum et in tertio scripto adversus Musculum principi postulanti exhibitam extare. Quare calumniatores mei a principe postulent et pro illa mea confessione paratus sum ad sanguinem usque decertare. Sed impiis, prophanis et

sycophanticis hominibus omnia vana, per me enim sunt redditae inexcusabiles. Mei adversarii sibi ipsis finxerunt has quatuor assertiones et mihi adscripserunt, quas postea confutarunt quasque publice reieci ut adulterinas coram consiliariis et theologis ill. principis Berlini. Has Islebius collegerat, ut ipse dicebat, postea Musculo tradidit. Est autem proprium istorum pseudolutheranorum, adversarios et doctrinam adversariorum sibi confingere illamque confutare, ut sibi nomen acquirant, quod expertus Ratisbonae et adhuc experior. Quod totum in libro contra pseudolutheranos et depravatores Lutheri doctrinae toti mundo patefaciam.

Alia confessio.

In vigilia Epiphaniae oblati mihi fuerunt ex Berlino 5 articuli, quos aiunt me palam coram principe electore et fassum fuisse, hos quidem articulos meos esse cognosco, sed non ita a me prolatos et declaratos. Nam quibusdam detractum est, quibusdam autem additum est. Video enim quosdam homines mente perversos, qui sicut verbum et fidem nostram corrumpunt, ita et confessionem meam depravant. Articuli autem mei sic se habent, ut in libris meis contra Osiandrum et in scriptis meis ill. principi Joachimo electori postulanti exhibitis videre licet, quique deo favente tandem in lucem edentur cum confutatione et confessione pseudolutheranorum, qui puram religionem nostram defuncto Luthero correxerunt.

I Jesus Christus verus deus et verus homo, unus filius dei est mediator noster sed secundum humanitatem tantum, non autem secundum divinitatem, hic non loquimur de persona sed de naturis.

II Totam trinitatem profitemur uti autorem et causam principalem salutem nostram operatam fuisse, executionem vero factam per hominem Christum de verbo unitum in unam personam, hoc est mortuum fuisse et sanguinem effudisse similitudinem de imperatore volente oppugnare Hungariam per filium suum in exercitu suo conscripto. Nam in uno Christo haec omnia inveniuntur et causa principalis et efficiens deus et causa instrumentalis humanitas. Fuit enim et est homo Christus instrumentum totius veritatis verbo in una persona unitus et coniunctus.

III In causa iustificationis nostrae duplicem iustitiam agnosco, alteram essentialem iustitiam dei, qui est pater et filius in divinis et spiritus sanctus, hic est unns deus. Alteram iustitiam hominis Christi et eius innocentiam et sanctitatem et quae iustitia creata est, hanc creatam iustitiam dei mihi imputari ab essentiali iustitia dei et tota trinitate uti causa principali et efficiente, quae iustitia increata est et iustitia activa et efficiens in sanctis appellatur. Iustitia vero hominis Christi est opus iustitiae essentialis etc. Hae duae iustitiae in uno Christo, quod deus et homo est, habentur. Item hae duae iustitiae in scripturis ita sunt coniunctae sub nomine iustitiae dei, ut altera ab altera vix separari possit ab indoctis, ut in libro de duplici iustitia contra Osiandrum scripsi.

IV Qui affirmant Christum esse mediatorem secundum utramque naturam per proprietatem naturae von propter communitatem personae, illi gentilibus deteriores sunt, qui faciunt deos suos immortales, illi vero deum suum mortalem. Nam officium mediatoris secum mortem adfert, ad Hebr. 9 et in 1. ad Thim. 2.

V Qui affirmant Christum esse mediatorem secundum utramque naturam Eutichiani sunt et Manichaei et Nestoriani. Nam nullus patrum nec scholasticorum nec recte sentientium nec ecclesia dei unquam sic locuta est, quod Christus secundum utramque naturam sit mediator. Primo enim deus mediator inter deum, cum unus tantum sit 1. Thim. 2, unus deus et unus mediator dei et hominum, homo Christus Jesus. Sed homo Christus Jesus dei verbo in una persona unitus est noster mediator, ut tota scriptura, sancti patres, scholastici et recentiores quoque sentiunt, quincunque vero de fide scribunt. Non enim disceptatio est de persona sed de proprietate naturarum. Volunt enim isti pseudo-lutherani Christum deum mortuum esse secundum utramque naturam, ut clare habet Beroliniensis synodus. Alii volunt naturam divinam in Christo orare patrem, placare iram patris et haec esse propria officia divinae naturae, non humanae tantum, quod stolidum est, ne dicam arrianum, quia contra totam scripturam est, sanctos patres et scolasticos. Taceo, quod habent suum Lutherum, Brentium et concilia in contrarium.

Haec fuit confessio mea coram ill principe, quam coram toto mundo defendam usque ad sanguinem. Caeterum illae quatuor positiones, quas mei adversarii assertiones vocant quosque Musculus sibi confinxit vel alius quispiam pro eo, ut mihi adscriberet easque postea confutaret. Oportet enim veritatem fateri. Conficta sunt ab Islebio. Nam postquam princeps coram omnibus doctoribus et ministris toto consilio suo decrevisset, ut Musculus probaret et mihi traderet, ut responderem, Islebius partim furore correptus contra me, quia suam sententiam coram in faciem damnaveram coram principe, partim Czerbstein cervisiae plenus confinxit illas quartuor propositiones et mihi mane coram toto consilio principis posuit. Nam eas pro meis non agnovi, nesciebam enim, quis scripsisset, an Musculus vel Islebius, denique fraudem cognovi. Tnm quidem bonus senex re cognita dixit sine fraude. Cum itaque reiecissem illas adulterinas et confictas propositiones Islebius ivit ad principem et reversus nomine eius coram toto consilio ad me dixit: Princeps stat sententiae hesternae vespere factae, ut Musculus pergat (verba formalia sunt) accusare Stancarum haereseos et probet, deinde Stancarus respondeat. At cum Musculus nihil haberet et quod posset probare contra me, Islebius mihi misit illas propositiones. Haec, inquit, Musculus dixit, quando instabam, ut mandato principis oboediret, expecto, inquit, ab Islebio et plura in libro contra hosce[1]).

---

[1]) Vergl. auch folgenden Brief des Musculus an einen Ungenannten: Literas T. P. ante mensam ad me missas, ut scribis, non accepi. Reliquos duos tomos

XI.

Kurfürst Joachim an Melanchthon.

Wirdiger lieber besonder. Euch ist vnuorborgen, weß ergerliche vnd hochnachteilige disputationes doctor Stankarus, so sich jn vnser vniuersitet zu Frankfurdt vnlängst nidergelassen vnd doch derselben membrum bißhero nicht wordenn, vber einen vornehmen artikel vnserer christlichen lere erreget vnd das ehr entlichenn so weit gerathen, das werk vnserer erlösung Christo vnserem selichmacher allein als einem menschenn zuschreibenn vnd die gotheidt zu nicht geringer verminderung des trosts, darann sich alle geengstigte gewissenn haltenn vnd aufrichten solltenn, dauon gentzlichenn ausschliessenn, auch sonsten mher artikel, so der gotlichenn schrifft gemeß durch euch vnnd andere diener des wordts geschriebenn vnd gelert, straffen will. Nun haben wir anfänklich, das sich solche ergerliche lere vnnd spaltung zu vnsernn landen solte zutragenn, mitt hoch bekümmertem gemuthe vernhommen vnd damit wir, wie es darumb gethann, gründtlichenn bericht habenn vnd niemandt zur vnpillickeith beschwerdt werdenn mochte, Stankarum jn beisein etzlicher vnser vornhemen theologen selbst gehördt vnnd weill wir vermerkt, das er in seinen redenn etwas weitleuffhigk, jn bestem bedacht, das der wirdige vnser lieber getrewer doctor Andreas Musculus die artikel, welche er jn des Stankari schrifften vor ketzerisch angezogen (weill Stankarus solchs selber zuthun nicht zu vermogen gewest) in conclusiones verfassenn vnnd mit grunden der heiligen schrifft zum kurtzenn confutieren solte. Darauff alsdann Stankarus jn gleichnus die grunde vnd argumente, damit er dieselbigen vermeinte zuuertheidigenn vnnd des Musculi argumenta zu coufutiren, in eine kurtze schrift

---

absolvi quidem, sed nondum sunt sub proelo, quia typographus propter pestem discessit. Cum fuerint excussi, curabo, ut T. P. accipiat. Exorta est inter d. Stancarum et me controversia satis vehemens, natum est ex scintilla scholastica incendium publicum, totum negotium delatum est ad ill. principem electorem, una synodus Berlini in aula est habita, sed contentio nondum est composita. Contracturus est princeps synodum aliam, in qua quicquid fuerit actum, faciam, ut T. P. sciat. Assertiones autem stolidi Stancari sunt hae et quibus mota et orta est:

1. Non deus sed homo Jesus est natus, passus, mortuus.
2. Non deus sed homo Jesus est factus sub lege.
3. Non deus sed homo Jesus est mediator secundum humanam naturam tantum.
4. Executio divinae iustitiae est tantum secundum humanitatem facta, ut uno verbo dicam, sicut Osiander iustificationem divinae naturae tantum adscribit, sic stolidus Stancarus humanae naturae tribuit tantum, meo iudicio periculosius errans quam Osiander.

Quibus conditionibus sit dimissus elector Saxoniae scire nondum potui, tu vero, vir praestantissime et pietatis amantissime, cum videas, quid satan moliatur, orabis pro ecclesia, ut petulantia ingeniorum coerceatur et puritas doctrinae evangelicae conservetur. Opto te, vir praestantissime, semper bene valere. Datum 19. Novembris Francoforti.

verfasse, vud wir vnnß jn denselben schrifften ferner versehenn vnd mit euerem vnd vnserer theologen radt, was darin der gotlichenn schrifft gemeß, schliessenn vnd denen, so geirrt, wider auff denn rechtenn wegk zu bringen vleiß haben wolttenn. Was sich aber darüber zugetragen vnd wie weitleuffhigk die sache vber vnseren beuelich kegen einander vorbracht wurdenn, das habet jr aus beiligenden produkten, so beiderseitz kegen einander vbergebenn, zuuernhemen.

So schicken wir euch auch hierbei zu mherer erclerung, was des Stankari vorhaben, eine schrifft, so er vnlängst an vnns gethann zu. Weill wir dan daraus woll vormerken, das er auff seiner meynung beharren vnd sich darum nicht abweisenn lassen will, achten wir von vnnöttenn, die sache ferner zuhörenn oder zuhandlenn, sonder befundenn viell mher, die notturff sei, weill er jme gleichwoll zu Frankfurdt sonderlich bei denen der vniversitet einen grossen anhangk gemacht, darauff vordacht zu werdenn, wie wir jnen vnd seine lere dempfenn vnd andere besorgliche weitleufftigkeith verhüten möchtenn. Dann wir vonn vnserer jugend, goth lob, dem gotlichen wort anders nicht vnderweiset, dan das vnser seligmacher vnd einiger mitler Christus der herre nicht alleine ein blosser mensch, sondernn das werk der erlösung des menschlichen geschlechts als warer goth vnd mensch verbracht vnd noch teglich, zu der rechtenn seines vatern sitzende, außrichte. Bei deme wir auch algeweill die zeit vnsers lebens festigklich bestehen wollenn. Also wolltenn wir vngerne zusehenn, das jemand vnder vnß einanders eingebildet vnd ehr dadurch von dem rechten wharen glauben abgefurth werden solte.

Nun wüßten wir woll wege, wie wir disses mannes auß vnserenn landenn möchten loß werdenn. Wir besorgen aber, es sei damit dissem irthumb nicht abgeholffen vnd werde derselbe, ob er gleich alhier gestillet, durch jnen jn anderen landen widerumb erregt werden, darauß dan eine solche schedliche spaltung, wie Osiander jn Preussen angerichtet, mochte erfolgen. Ob es nun solchem zuuorkhommen, nutzlicher, jnen, den Stankarum, anhe beschedigung vnd beschwerung seines leibs jn vorwahrung zunhemen vnd jme dadurch das ausschreiben vnd spargiren seiner lehre, biß er vonn seinem ihrtumb abstunde, zuuorwheren, in deme wolttenn wir anhe euremm radt nicht gerne etwaß schliessenn oder vornhemen. Vnd gesinnen derhalben an euch gar genedigklich, jr wollet die zugeschickten schrifften mit fleiß vbersehen vnd vns, was darzu euer bedenken vnd zu den strittigen artikeln die whare vnndt rechte lere, deßgleichen auch ob ihr den Stankarum auß vnseren landen ziehen zulassenn vnd die herschaft derer orthe, do er sich hinwenden mochte, vor seiner lehre zuuorwharnen, oder jnen obgemelter gestalt zuuerwharen gelegener vnd nützlicher achtet, schrifflichen zuerkennen geben vnd vnß dasselbe mit widerzuschickunge aller disser schrifften sonderlichenn zufertigen, damit wir vnß darauff gegen einen vnd den andern theill vnuorweißlich haben zuerzeigenn, sich in deme zuuortheidigung vnd forderung der reinen lehre

vnsers christlichenn glaubens vnbeschwert zu erzeigenn . . . . Cöln, Donnerstag am abendt der heiligen drei könige 1553[1]).

XII.

Andreas Fritzsch Modrzewski an Stanislaus Stadnicki.

Cogis me, Stanislae Stadnice, ut aliquid adhuc disseram de mediatore Quod etsi iam inchoaveram iudiciis et sermonibus quorundam doctorum virorum instigatus, tamen rerum alienarum occupationibus et vero iniuriis, quae mihi immerenti ab homine amico oblatae fuere, prorsus id intermiseram[2]). Fit enim nescio quo fato ut nobis, qui sumus tenui quidem cum re ingenii doctrinaeque, sed tamen pro parte virili philosophamur et theologamur, calamitates et clades pestiferae immitantur ab hominibus literatis illis quidem, sed et irrequietis et gravi perturbationum imperio servientibus et (ut nonnullis videtur) illa opinionis pravitate infectis non posse se splendorem et gloriam, quam acquisivissent, salvam retinere, nisi nobis oppressis et pessumdatis. Fractus igitur animus meus et afflictus mole iniuriarum assiduitatem lucubrandi scribendique amiserat. At tu, Stadnici, me

---

[1]) Stettin, den 19. Februar 1553 schreibt Andreas Aurifaber dem Herzog Albrecht: „Wie des Stancari hader gewanth vnd was er M. Eisleben vnd seinem anhang zustehe von seinen positionibus oder nicht, haben sich E. F. G. gnedigst aus eingelegtem schreiben zuersehen, das mir d. Curio mitgeteilt. Bin ungezweiffelter hoffnung, ihr vorhaben sollen vielen die augen auftun, auf das sie sehen, wie man mit d. Osiander seligen vmbgangen. Was ferner wird dieses falles verlaufen, wil ich fleißig colligieren. D. Curio, der sich in aller vnterthenigkeit E. F. G. empfielet, hat mir geantwortet operum Ioannis Draconitis duos tomos, die hab ich sampt andere gerette eingeschlagen vnd wil sie E. F. G., so ich glücklich anheimisch gelange, das mir dan got gnedigst verleyhen wolle, behendigen. D. Petri Artopeji wandel, lehre, sanftmut vnd leben gefellet mir wol, werde in heut hören predigen, darum ich E. F. G. ferner schreiben wil."

[2]) Vergl. A. Fricii Modrevii narratio simplex rei novae et eiusdem pessimi exempli simul et querella de iniuriis et expostulationibus cum Stanislao Orichovio Roxolano. Volborii 1561 mense Aprili. Als März 1561 Orzechowski mit dem Bischof Uchanski nach Wolborz gekommen war, hatte Fritsch in Gegenwart des Bischofs mit ihm freundschaftlich dogmatische Fragen besprochen. Den 29. März wurde ihm mitgeteilt, daß Orzechowski wider ihn geschrieben und an die Tür der Kirche wie an die Kurie des Bischofs Anschläge wider ihn geheftet hätte, in denen er ihn fälschlich beschuldigte, eine Herausforderung zur Disputation von ihm nicht angenommen zu haben. Am 30. März eilte Fritsch zum Bischof, um über den falschen, lügnerischen Ruthenen sich zu beschweren. Seiner Bitte, ihn ihm gegenüberzustellen, konnte Uchanski nicht entsprechen, da Orzechowski fluchtartig Wolborz verlassen hatte, um zum Erzbischof Johann Przerembski und dem päpstlichen Legaten Bongiovanni nach Krakau zu eilen.

quasi indormientem causae expergefecisti, ad cursum interruptum incitasti et ad ea, quae inchoata reliqueram, absolvenda impulisti. Cum enim et antea semel et proximo mense Julio iterum ad synodum virorum doctorum me vocares, eius, ut opinor, tractationis causa, me autem messis, foenisecia et agri victum mihi suppeditantis cultio alligatum ita teneret, ut me hinc avelli non pateretur, erepto ex summis occupationibus spacio temporis liberiore oleum et operam, quantam potui maximam ad legendum et scribendum impendi. Cuius utinam ad alios fructum aliquem pervenire sentiamus. Sed offenduntur in me nonnulli, quibus haec quasi nostra professione aliena tractare videamur. Quod quidem ut quisque velit accipiat, nihil enim impedio. Nos tibi, Stadnici in praesentia obsecundare studuimus ad teque scriptum nostrum mittimus, ut illud cum quibuscunque velis communices. Tuum vero studium ardens cognoscendae veritatis coelestis et ab iis, qui eam depravant ac contuminant, asserendae divinitus excitatum esse iudico, dignum quidem quod summis laudibus efferatur. Hoc apud deum gratiam tibi conciliabit, hoc bonorum virorum praedicatione celebrabitur, hoc apud posteritatem nomini tuo insigne erit ad memoriam. Illi vero, qui simili studio tenentur veri cognoscendi, hoc illustriore exemplo magis excitabuntur ad studia haec alenda, augenda, ornanda. Fit enim profecto, ut quemadmodum radii solares magis feriunt oculos quam aliarum stellarum, sic homines de splendido loco plus ad imitandum moveant exemplo sui, quam obscuri tenuique fortuna orti. Deum oro, ut contentionum fluctus componat sua clementia, certam et simplicem doctrinae ac voluntatis suae cognitionem nobis impertiat suaeque ecclesiae concordiam et pacem firmam constituat. Vale. 1561 die 9. Septembris. Volborii.

Art und Kosten litauischer Kolonistenansiedlungen im Jahre 1719.

Von **Dr. Siegfried Maire.**

Bei seiner Anwesenheit in Ostpreußen im Jahre 1718 beschloß der König Friedrich Wilhelm I., die Schweizerkolonie, die hauptsächlich im Jahre 1712 zur Wiederbevölkerung der durch die Pest der Jahre 1708—1710 wüst gewordenen Dörfer Litauens angelegt worden war, um 100 Familien zu vermehren, da er von ihr damals einen guten Eindruck gewonnen hatte*). Deshalb erhielt der Graf Alexander von Dohna, der das Oberdirektorium über die Kolonie hatte, den Auftrag, geeignete Vorschläge für die geplante Vergrößerung zu machen. Er kam dem Befehle unter dem 3. September 1718 nach, wo er von Schlobitten aus dem Könige über die Schweizerkolonie und ihre Vermehrung Bericht erstattete und u. a. über folgende Punkte beschieden zu werden wünschte:

ob die unbesetzten Hufen, die in den Schweizerdörfern selbst oder in ihrer Nachbarschaft gelegen wären, wie nicht weniger die etwa noch vorhandenen unbewohnten alten Gebäude behufs Ansetzung der neuen Kolonisten dem Schweizerinspektor Lacarriere überlassen werden sollten, falls die litauische Amtskammer nicht etwa zu derselben Zeit, wo der Inspektor solche Hufen begehrte, andere Leute an der Hand hätte, die jene sofort unter vorteilhaften Bedingungen beziehen und bebauen wollten;

ob man den neuanzusetzenden Leuten nicht gleiche Bedingungen, wie es nach den Patenten des früheren Etablisse-

*) Vgl. hierüber Beheim-Schwarzbach, Friedrich Wilhelm's I. Colonisationswerk in Lithauen, Königsberg 1879, S. 106, und A. Skalweit, Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens, Leipzig 1906, S. 252 u. S. 264 u. 265.

ments geschehen sei, bewilligen solle, wo die Ansiedlung pro Hufe 117 Rtlr. ausgemacht habe. Und wenn auch damals den Kolonisten außerdem fertige Gebäude gegeben worden seien, so werde man sich diesmal doch bemühen, wenigstens so lange, als das Getreide einen wohlfeilen Preis habe und man auch hie und da von alten Häusern noch etwas zusammenbringen könne, von der obigen Summe auch die Gebäude für die neuen Ansiedler anzuschaffen, jedoch müßte ihnen das dazu nötige Bauholz unentgeltlich verabfolgt werden;

ob ferner nicht den Einwanderern, die sich auf eigene Kosten etablierten, da man solchen ehedem 6 Freijahre gewährt habe und da das nicht importiere, was der Besatz koste, anstatt der 6 7, 8 oder auch mehr Freijahre bewilligt werden könnten, weil keine Gefahr bestehe, daß dasjenige, was zum Besatz gegeben werde, durch üble Wirtschaft verloren gehen könnte;

ob endlich die Leute, mit denen die Schweizerkolonie zu vermehren sei, bestehen dürften

1. aus denjenigen jungen Leuten der Kolonie, die inzwischen herangewachsen und fähig seien, Hufen anzunehmen,

2. aus Schweizern, die aus der Schweiz oder anderen Örtern kommen möchten,

3. aus Pfälzern, die sich ebenso aus der Pfalz selbst oder anderswoher dorthin begeben dürften,

4. aus Nassauern oder anderen Reformierten Deutschlands,

5. aus Leuten von der Ryßelschen Kastellanei.

Zu diesem dritten Punkte bemerkt Dohna noch, bei der früheren Ansiedlung der Schweizer sei gegen seine und der ganzen Domänenkommission damals getane Erinnerungen und Vorstellungen eine ganze Schiffsladung von Schweizern über Lübeck nach Litauen geschickt worden, die aus Bettlern und losem Gesinde bestanden habe, die, obwohl sie nicht die in den Patenten gewünschten Eigenschaften besessen hätten, dennoch auf des Königs Befehl hätten angesetzt werden müssen. Daher sei es auch gekommen, daß diese Leute in der Wirtschaft nicht haben zurecht kommen können. So habe man ihre Plätze mit

Kolonisten aus den andern angeführten Nationen besiedeln müssen, die auch sehr wohl vorwärts gekommen seien*).

Auf die Anfrage des Grafen erfolgte die Entscheidung des Königs unter dem 7. November 1718. Sie lautete hinsichtlich des ersten Punktes: „Alle wüsten Örter sollen besetzet werden. Das ist mein Wille. Je mehr, je lieber.“ Aus dieser kurzen Randbemerkung Friedrich Wilhelms I. geht deutlich hervor, wie eifrig er auf die „Repeuplierung“ Litauens bedacht war. Auch mit dem an zweiter Stelle gemachten Vorschlage Dohnas erklärte er sich völlig einverstanden. Den dritten Punkt endlich entschied er folgendermaßen: „Wir laßen es geschehen, daß die neue Leuthe aus neuen Schweitzern, Pfälzern, Naßauern und andern Teutschen, auch Ryßelschen bestehen, nur müßen unter dieser Art keine Mennoniten begriffen sein.“

Dem Wunsche des Königs gemäß ließ sich der Graf noch in demselben sowie auch im Anfange des folgenden Jahres die Anwerbung neuer Kolonisten für Litauen, vornehmlich aus der Schweiz, sehr angelegen sein. Von Wartenberg aus berichtet er unter dem 20. Juni 1719 Friedrich Wilhelm nicht nur im allgemeinen über den guten Zustand der Schweizerkolonie, sondern er meldet auch noch besonders, daß schon wieder 17 neue Familien angesetzt seien.

Es heißt dort zunächst: Vor seiner Abreise nach Schlesien habe er die Schweizerkolonie durch den litauischen Kammerrat von Lölhöffel untersuchen lassen. Da habe sich denn herausgestellt, daß es mit dieser Kolonie je länger je mehr von statten gehe, also daß die meisten nicht allein die Prästanda leisten, sondern verschiedene sich insonderheit mit der Tabaksplantage soweit unter Gottes Segen geholfen hätten, daß man sagen könne, daß sie recht wohl stehen und ihren Nachbarn guten Mut und Exempel geben, auch Fremden, die zu erwarten seien, als Lockvögel dienen könnten. So habe man denn auch drei Schweizer-

*) Die Darstellung schöpft hier wie auch sonst ihren Stoff meist aus den Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin, besonders aus: General-Directorium. Ostpreußen und Litauen, Materien. Tit. XIX. Sect. 8, Nr. 1—7.

wirte, denen es in Litauen gut gehe, in die Heimat reisen lassen, von denen zwei schon wirklich zurückgekehrt seien und sieben neue Familien aus ihrem Vaterland mit sich gebracht hätten. Allerdings seien von diesen unterwegs leider drei „krepiert“ und nur die übrigen vier in Litauen angelangt. Der dritte Kolonist, der nach der Schweiz gereist sei, habe in einem Schreiben Hoffnung gemacht, daß er etwa 20 Familien mitbringen werde. Er, der Graf, sei überzeugt, der König werde, wenn er dieser Art Leute seine Protektion und Hilfe nach dem Wortlaute der Patente, auf die sie berufen würden, weiter angedeihen und sich von niemand beirren ließe, sondern vielmehr den (unter den 370 schon wirklich angesetzten Familien wegen ihres kränklichen Zustandes oder wegen anderer Unglücksfälle, von denen sie betroffen worden wären,) etwa 15 bis 20 schwachen Wirten eine Zeitlang Nachsicht gewährte, damit sie Zeit und Mut bekämen, sich vollends zu helfen, und nicht durch unzeitige Exekution abgeschreckt würden, von der Schweizerkolonie einen besseren und beständigeren Nutzen haben als von Ansiedlern anderer Nationen, die zwar vor der Hand in einem sicheren Anschlage zu sein schienen, auf die indes kein sicherer Etat zu machen wäre. Wir erkennen aus diesen Worten die Fürsorge, mit der sich der Graf von Dohna der seiner Obhut anvertrauten Schweizer angenonnen hat und wie er vor allen Dingen den König für eine weitere Ansiedlung von Schweizern zu gewinnen sucht. Denn „diese gewähre noch den besonderen Vorteil, daß dadurch die Tabaksplantage immer weiter zunehme und somit auch die Zölle und die Akzise in ihren Erträgen wachsen müßten, was dann eine gute Gelegenheit sei, die Einwohner zu einer mehreren Industrie auch in andern Dingen anzufrischen“.

Danach geht Dohna des näheren auf die von Friedrich Wilhelm I. unter dem 7. November 1718 angeordnete Vergrößerung der Schweizerkolonie um 100 neue Familien ein. Er kann hierüber berichten, der Inspektor Lacarriere habe bereits 17 Familien soweit angesetzt, daß sie mit Erbauung der Häuser

und Kultivierung der Äcker schon wirklich beschäftigt seien. Die vier Familien aber, die von den zwei nach der Schweiz gereisten Wirten nach Litauen gebracht worden seien, hätten inzwischen bei anderen Schweizern mit deren Zustimmung ein Unterkommen gefunden und vermeinten, bei ihnen ihren Unterhalt durch ihrer Hände Arbeit zu verdienen. Unterdessen wollten sie den Sommer hindurch wüste Hufen für sich ausfindig machen, auf die sie während des folgenden Winters mit Schlitten oder auch im nächsten Frühjahr durch Flöße das nötige Bauholz aus der Romintenschen Heide herbeizuschaffen und dann im Jahre 1720 mit dem wirklichem Bau zu beginnen gedächten. Er habe die feste Zuversicht, daß innerhalb zweier Jahre die von dem Könige gewünschten 100 neuen Kolonistenfamilien größtenteils angesiedelt werden könnten, falls nur das nötige Holz für die Gebäude zur rechten Zeit zu bekommen wäre. Deshalb bitte er, dem in Litauen neu bestallten Oberforstmeister von Glöden besonders zu befehlen, soviel an ihm liege, darauf genügenden Nachdruck zu geben und bei den Unterforstbedienten alle Chikanen abzustellen. Hätte übrigens mit dem Etablissement bei dieser Kolonie vordem nicht aufgehört werden müssen, so würden nunmehr die Einnahmen für den König vor der Hand schon um ein gutes Teil erklecklicher sein, nachdem gegenwärtig wohl mehr als zu klar am Tage sei, daß, wenn die sehr gut eingewurzelte Schweizerkolonie nicht gewesen wäre, alle Ländereien, die diese besitze und von denen die Lasten bereits wirklich geleistet würden, bis dahin wüste und ohne Nutzen geblieben wären.

Aus diesen Ausführungen des Grafen erhellt klar, wie sehr ihm einmal das Wohl und die Vermehrung der Schweizerkolonie, die seinem besonderen Schutze anbefohlen war, am Herzen lag, wie er aber auch anderseits bemüht war, als pflichttreuer Beamter den Vorteil seines Herrn wahrzunehmen. Während seiner Abwesenheit im Sommer d. J. 1719, wo er ein schlesisches Bad aufsuchen mußte, beauftragte er den Geheimen Kammerrat Piper in Königsberg mit dem Inspektor Lacarriere und den

beiden Kammerräten, denen er mit Genehmigung des Königs die Abnahme der Schweizerrechnung übertragen hatte, die Korrespondenz zu führen, damit alles beständig in Übereinstimmung mit den königlichen Befehlen ausgeführt werden könnte.

Das sind die Maßregeln, die der Generalfeldmarschall von Dohna im Jahre 1719 für die Ansiedlung der 100 Schweizerfamilien getroffen hat. Das schließliche Ergebnis seiner Bemühungen in dieser Angelegenheit geht aus einem Bericht hervor, den er unter dem 3. Februar 1720 über 21 bei der Schweizerkolonie neu etablierte Wirte dem König erstattet hat und worin er genau angibt, wie hoch ihre Ansetzung im ganzen zu stehen kommen dürfte und welche Abgaben sie dagegen nach Ablauf der Freijahre jährlich an Zins und Kontribution an die königlichen Kassen zahlen würden. Diesem Bericht ist auch beigefügt die „Etablissements-Rechnung über Ein und zwantzig Schweitzer-Familien Welche in Anno 1719 angesetzet worden durch den Schweitzer-Inspector Lacarriere". Aus beiden, dem Bericht und der Rechnung, können wir uns ein genaues Bild machen sowohl von der Art, wie die Ansiedlung der neuen Kolonisten in Litauen erfolgt ist, als auch von den Kosten, die das Unternehmen im allgemeinen wie im einzelnen verursacht hat.

Die Namen der 21 **Ansiedler** lauten:

1. Jean Louis Courvoisié.
2. Daniel Buniau.
3. Jean Jaques Lormié.
4. Jacob Picq.
5. Abraham Jabá.
6. Jaques Fagau.
7. Bourchard Leponer.
8. Jonas Couretti.
9. Simon Rupp.
10. Salomon Pernou.
11. Samuel Schweingruber.
12. Daniel Mehr.
13. Samuel Mathey.
14. Joseph Keller.
15. Adam Mathey.
16. Nicolaus Jaquet.
17. Marcs Milcke.
18. Abraham Parré.
19. Johann Heinrich Baum.
20. Samuel Loyall.
21. Abraham Lozeron.

Was die Schreibung dieser Namen anlangt, so habe ich mich genau an die Vorlage gehalten sowohl für die Vor- wie

auch für die Familiennamen, wenn auch die richtige Schreibweise, besonders für die Vornamen, sich leicht hätte feststellen lassen. Man bemerkt deutlich, daß Lacarriere, der Schreiber der Rechnung, der selbst französischer Herkunft war -- er stammte aus einer Königsberger Réfugiéfamilie — und der außer der französischen auch die deutsche und litauische Sprache beherrschte, für Vornamen französischer Schweizer teilweise die deutsche Form angewandt und umgekehrt einmal für einen deutschen Vornamen die französische Schreibweise gewählt hat. Im allgemeinen läßt sich behaupten, daß sich der Schweizerinspektor in der Schreibung zumal der französischen Namen mehr nach dem Laut gerichtet hat und wie die damalige Zeit überhaupt um die genaue Schreibart der Namen, besonders in ihren Endungen, ziemlich unbekümmert war. Es wird sich dies noch klarer zeigen, wenn wir die Herkunft der einzelnen Ansiedler ins Auge fassen.

Als Heimat der neu angesetzten Kolonisten wird fast durchweg die Schweiz angegeben; nur zwei weisen eine andere Nationalität auf. Johann Heinrich Baum ist Nassauer, während Samuel Loyall als Franzose bezeichnet wird. Wir haben in ihm einen Ansiedler wallonischen Ursprungs vor uns, wie solche Wallonen, die nach ihrer Flucht aus dem Vaterlande ursprünglich eine Zuflucht in der Pfalz gefunden hatten und dann, von dort wiederum vertrieben, nach der Uckermark gewandert waren, in ziemlich beträchtlicher Zahl bereits in den Jahren 1711 und 1712 teils den Ort Judtschen selbst, teils die in seiner nächsten Umgebung gelegenen Dörfer besiedelt hatten. Auch finden wir unter den Kolonisten der Ortschaft Szemkuhnen, die nicht weit von Judtschen liegt, Träger desselben Namens in den Jahren 1717, 1720, 1736 und 1751, die sicherlich gleichfalls aus der Uckermark dorthin gezogen sind*). Es werden in uns erhaltenen Kolonistentabellen als Bewohner dieses Dorfes angegeben:

*) Vgl. darüber des Verfassers Abhandlung: Französische Ackerbauern aus der Pfalz und der Uckermark in Litauen, die in der Zeitschrift der Altertumsgesellschaft Insterburg erschienen ist. Heft XI 1909. S. 1—28.

i. J. 1717: Abraham Loyar;
i. J. 1720: Abraham Lojall;
i. J. 1736: Abraham Logall, Carl Logall und Samuel Logall;
i. J. 1751: Abraham Loyal, Carl Loyal und Samuel Loyal.

Unser Samuel Loyall, der wahrscheinlich mit dem in den Listen der Jahre 1736 und 1751 angeführten Samuel Logall resp. Loyal identisch ist, hatte demnach seinen Wohnsitz, den er anfangs in dem Dorfe Schlappacken genommen hatte, nach Szemkuhnen verlegt, vermutlich, weil dort Verwandte von ihm lebten. Ich habe über diesen Ansiedler etwas ausführlicher gehandelt, um einmal seine eigentliche Heimat zu bestimmen, dann aber auch, um zu zeigen, welchen Wandlungen sein Name in den verschiedenen Zeiten hinsichtlich seiner Schreibung unterworfen war, obwohl er doch zunächst von einem Franzosen, dem Schweizerinspektor Lacarriere, niedergeschrieben worden ist.

Eine ähnliche Veränderung in der Schreibweise läßt sich nun auch für die Namen derjenigen Kolonisten nachweisen, die wahrscheinlich aus der französischen Schweiz, vor allem aus Neuchâtel und dem Berner Jura, stammen*). Diese Namen haben natürlich ein französisches Gepräge. Ich gebe sie nachstehend in ihrer verschiedenen Schreibung, soweit sie in Ansiedlerverzeichnissen aus den Jahren 1736 und 1751**), in den noch vorhandenen Registern der französisch-reformierten Kirchen Litauens***) sowie endlich in heutigen Adreßbüchern der dortigen Gegend sowohl wie auch der französischen Schweiz vorkommen.

---

*) Vgl. darüber des Verfassers Aufsatz in der Sonntagsbeilage No. 35 zur Vossischen Zeitung No. 409 vom 1. Sept. 1907: Einwanderungen aus Neuchatel nach Preußen.

**) Es handelt sich dabei einmal um das „Alphabetische Verzeichniß der Colonisten anno 1736“ bei Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 329—356 und um die „Richtige und deutliche Nachweisung Wie die Schweitzer nach ihren Contracten seit dem Anfang ihres Retablissements usw.“ in den Akten des Geh. Staatsarchivs: General-Directorium. Ostpreußen und Litauen. Materien. Tit. XIX. Sect. 8. No. 6.

***) Vgl. Muret, Geschichte der Französischen Kolonie. Berlin 1885. Büxenstein. S. 236.

Die Namen der Ansiedler aus der französischen Schweiz lauten nach

der Etablissements-Rechnung	nach den Ansiedlerverzeichnissen		nach dem Kirchenbuche	nach heutigen Adreßbüchern	
				Litauens (Insterburg u. Gumbinnen)	der franz. Schweiz
v. J. 1719	v. J. 1736	v. J. 1751			
Courvoisié	Courvasin		Courvoisier		Courvoisier
Buniau	Binau		Bugnot	Beynio	Bugnot
Lormié			Lormi		Lorimier
Picq			Pic	Pieck	
Jabá			Jabare		Jabas
Fagau			Fagot	Fagot	Fagot
Pernou		Perno	Perrenoud		Perrenoud
Mehr			Maire	du Maire	Maire
Mathey	Matthey		Matthé	Matthée	Matthey
Mathey			Matthé	Matthée	Matthey
Jaquet	Jaqveg	Jacquey	Jaquet	Jaquet	Jaquet
Parré	Parre	Parre	Parrée		
Lozeron					Lozeron

Diese Zusammenstellung veranschaulicht deutlich, wie verschiedenartig und wechselvoll die Namenschreibung derjenigen französischen Einwanderer Litauens war, die ziemlich sicher ihren Ursprung aus dem welschen Teile der Schweiz herleiten.

Nicht ganz so schlimm steht es um die Namen der Kolonisten, als deren Heimat die deutsche Schweiz anzusehen ist. Es handelt sich dabei um die Familiennamen:

Leponer, Couretti, Rupp, Schweingruber, Keller und Milcke.

Die beiden ersten Namen rufen allerdings den Eindruck hervor, als ob sie aus dem romanischen Graubünden stammen könnten; denn auch aus dieser Gegend haben manche Einwanderer sich in Litauen niedergelassen. Die Abweichungen, die in der Schreibweise der deutschen Namen vorkommen, sind nun folgende:

Statt Leponer findet sich in der Kolonistentabelle des Jahres 1751 Lippuhner.

Der Name Rupp wird in den Ansiedlerverzeichnissen der Jahre 1736 und 1751 beidemal Ruppe geschrieben.

Für Schweingruber steht in der Liste vom Jahre 1751 Schweingrüber.

Die übrigen Namen sind später entweder gar nicht mehr vertreten oder wechseln ihre Schreibweise nicht. Keller, Rupp, Schweingruber sind Namen, die heute noch ziemlich häufig in der deutschen Schweiz vorkommen.

Die Vornamen der Kolonisten sind zumeist biblischen Ursprungs; größtenteils gehen sie auf das alte Testament zurück und verraten uns so auch das Bekenntnis der Einwanderer. Wir haben es hier mit Anhängern der reformierten Konfession zu tun, die ja immer eine Vorliebe für alttestamentliche Vornamen bekundet haben. Für die Zugehörigkeit zur calvinistischen Kirche spricht auch das Vaterland der Fremden und die Angabe, die wir Dohna verdanken, daß unter den 360 Familien der Schweizerkolonie, die der Graf in seinem Bericht vom 3. September 1718 angibt, 348 reformiert, nur 12 dagegen lutherisch waren. Das reformierte Bekenntnis der preußischen Könige, das sie mit den schweizerischen Einwanderern teilten, war eben ein wichtiger Faktor, der gleichfalls den Zuzug aus der Schweiz nach Preußen veranlaßt hat und das Privatinteresse der Kolonisten enger an das Hohenzollernhaus knüpfte*).

Von den 21 neuen Kolonisten wurden die meisten, nämlich 16, dem Balzerischen Schulzenamte zugewiesen, wo sich noch viele wüste Hufen befanden. Es wurden dort angesiedelt

in dem Dorfe Matzutkehmen die französischen Schweizer Courvoisié, Buniau, Lormié und Picq;
in dem Dorfe Schwiegseln der französische Schweizer Pernou;
in dem Dorfe Praßlauken die französischen Schweizer Jabá und Fagau;
in dem Dorfe Warschlegen der französische Schweizer Mehr;
in dem Dorfe Parpuischken oder Guddatschen die französischen Schweizer Mathey und Jaquet und endlich
in dem Dorfe Wilkoschen der französische Schweizer Mathey.

Die noch fehlenden fünf Kolonisten waren ihrer Nationalität nach deutsche Schweizer. Sie wurden angesetzt

in dem Orte Nestonkehmen: Leponer, Couretti und Rupp,
in dem Orte Norutschatschen: Schweingruber und
in dem Orte Groß-Baitschen: Keller.

*) Vgl. Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 101.

Geringer war die Zahl der Ansiedler, die dem Kattenauischen und Georgischen Schulzenamt zugeteilt wurden, jenem nämlich drei, diesem zwei.

Im Kattenauischen Schulzenamte erhielten von den neuen Ansiedlern die Ortschaften folgende Familien:

Tublauken	Milcke.
Schwirgallen	Parré,
Groß-Schorschienen	Baum.

Das Georgische Schulzenamt brachte die beiden Kolonisten Loyall und Lozeron in dem Dorfe Schlappacken unter.

Über diese Verteilung der Einwanderer läßt sich im allgemeinen sagen, daß die Schweizer französischer Zunge in diejenigen Dörfer kamen, wo schon Landsleute von ihnen saßen, wie umgekehrt die Kolonisten deutscher Abstammung solchen Orten überwiesen wurden, in denen vorher bereits deutsche Schweizer oder andere Deutsche angesiedelt worden waren.

Ferner waren auch teilweise verwandtschaftliche Beziehungen maßgebend bei der Auswahl der Ortschaften für die Ansiedler.

So wird für Norutschatschen, wo sich Samuel Schweingruber niedergelassen hat, in dem Ansiedlerverzeichnis vom Jahre 1720*) ein Schweizer Hieronymus Schweingruber erwähnt.

Nach der Kolonistenliste des Jahres 1717**) findet sich schon seit dem Jahre 1712 in dem Dorfe Wilkoschen ein Jean Matthé, dem also im Jahre 1719 unser Samuel Matthey nachfolgte.

Wenigstens in unmittelbarer Nachbarschaft ihrer Niederlassung hatten die Kolonisten Parré und Loyall Verwandte.

Die Ortschaft Schwirgallen, wo 1719 Abraham Parré angesetzt worden ist, liegt in nächster Nähe des Dorfes Stehlischken, in dem bereits seit dem Jahre 1712 die beiden französischen Schweizer Adam Jacob Parre und Jacob Parre saßen.

---

*) Vgl. Gen.-Dir. Ostpreußen und Litauen. Materien. Tit. XIX. Sect. 8. No. 1: „Bericht Wieviel Landt die Schweitzer besitzen usw.“

**) Vgl. Gen.-Dir. Ostpreußen und Litauen. Materien. Tit. XIX. Sect. 8. No. 1: Etat der im Königreich Preußen etablirten Schweitzer Colonie.

Der Ort Schlappacken endlich, wo Samuel Loyall seinen Wohnsitz nahm, ist nicht weit von Szemkuhnen entfernt, wo sich im Jahre 1711 ein Abraham Loyall niedergelassen hatte und wo wir in den Jahren 1736 und 1751 noch einen anderen Träger dieses Namens vorfinden.

Auch wirtschaftliche Rücksichten mögen mitunter die Veranlassung gewesen sein, daß die alten Ansiedler ihre Verwandten zur Niederlassung an demselben Orte bestimmten. Wenigstens läßt sich dies mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit inbetreff Samuel Matheys behaupten, der, wie aus der Etablissents-Rechnung hervorgeht, ein Sohn des Jean Matthé war. Dieser hatte im Jahre 1712 zwei Hufen angenommen, deren Bewirtschaftung ihm wahrscheinlich zu viel Mühe gemacht hat. Vielleicht ist ihm auch der Grundzins für die zwei Hufen zu hoch gewesen. Es kam ja nur zu häufig vor, daß Kolonisten, die anfangs bereitwillig mehr als eine Hufe übernommen hatten, späterhin die Lasten nicht aufbringen konnten und dann die Behörde flehentlich baten, man möchte ihnen eine oder die andere Hufe wieder abnehmen. Ein Ausweg ließ sich dann leicht finden, wenn Verwandte oder erwachsene Söhne mit dem überflüssigen Ackerland ausgestattet wurden. So lag die Sache sicherlich bei den beiden Matthey, Vater und Sohn.

Des Grafen Dohna Schreiben vom 20. Juni 1719 spricht davon, daß unter den 21 Wirten, deren Ansiedlung damals bevorstand, nur vier waren, die auf Veranlassung der Schweizer, die nach der Heimat gereist waren, nach Litauen gekommen waren. Daraus darf man wohl den Schluß ziehen, daß die andern 17 Ansiedler schon früher aus der Fremde eingewandert waren, daß sie vielleicht von ansässigen Schweizern erwachsene Kinder oder Verwandte waren, auf die ja Dohnas Vorschläge den König hingewiesen hatten, oder auch endlich solche schon in Preußen anwesende Kolonisten, die sich bereits anderweitig in Litauen angesiedelt, dann aber aus Unzufriedenheit mit den neuen Verhältnissen ihrer Niederlassung den Rücken gekehrt hatten und weiter gewandert waren. Zu dieser Klasse von An-

siedlern gehörte z. B. Daniel Mehr. Denn wir finden einen Träger dieses Namens schon im Jahre 1712 als Schweizerkolonisten des Dorfes Szurgupchen, für das er auch noch in den Ansiedlerverzeichnissen der Jahre 1717 und 1720 angeführt wird. Vermutlich hat er im Jahre 1719 aus diesem oder jenem Grunde seinen Wohnsitz von Szurgupchen nach dem nahe gelegenen Warschlegen verlegt. Dafür spricht auch die Tatsache, daß er sich dort auf eigene Kosten angesiedelt nnd nur für die Errichtung der Gebäude einen Zuschuß aus der königlichen Kasse verlangt hat.

Etwas anders steht es wahrscheinlich um die Schweizer Jonas Couretti, Simon Rupp und Marcs Milcke. Der erste von diesen wird in der Kolonistentabelle des Jahres 1720 als ehemaliger Hufeninhaber des Dorfes Nestonkehmen erwähnt; er ist später durch Johann Heinrich Weber ersetzt worden. Er ist vielleicht zu den schlechten Wirten zu rechnen, deren sich etliche unter den im Jahre 1712 angesiedelten Schweizern befanden. Sie mußten zumeist anderen sich besser auf die Landwirtschaft verstehenden Kolonisten Platz machen. Vermutlich war es so auch unserem Couretti ergangen. Er hatte aber wahrscheinlich in der Zwischenzeit etwas im Ackerbau gelernt oder auch bessere Wirtschaftsführung versprochen, so daß man ihn im Jahre 1719 von neuem mit einem Bauernerbe ausstattete. Dasselbe dürfen wir von Simon Rupp annehmen, der im Jahre 1712 als Ansiedler der Ortschaft Pabbeln angenommen worden war, bald aber seine Nahrung Peter Bertram abgetreten hatte. Als Kolonist ebendesselben Dorfes wird für das Jahr 1717 auch Marcs Milcke erwähnt, der wohl auch Gründe hatte, sich zwei Jahre später ein Unterkommen in Tublauken zu suchen.

Samuel Schweingruber ist vielleicht der Sohn des Kolonisten Christian Schweingruber, der neben Hieronymus Schweingruber im Jahre 1712 in Wingeningken angesetzt worden ist. Nachdem Hieronymus später seinen Wohnsitz in Norutschatschen genommen hatte, ist ihm wahrscheinlich auch der Sohn des Christian Schweingruber dorthin gefolgt.

So läßt sich für eine Reihe der Schweizer, die im Jahre 1719 neu angesiedelt worden sind, der Nachweis führen, daß sie damals nicht erst aus der Schweiz gekommen sind, sondern schon seit einigen Jahren in Litauen wohnhaft waren. Von andern können wir vermuten, daß sie zu denjenigen Schweizern gehörten, die im Jahre 1712, wo man bei dem gewaltigen Strome der Einwanderer aus der Schweiz wegen Mangels an Gebäuden und Besatzvieh hinsichtlich ihrer Unterbringung in arge Verlegenheit geraten war, wegen ihrer Jugend oder wegen zu geringer Kenntnisse im Ackerbau als Landarbeiter den adligen Grundherrschaften oder den Köllmern überwiesen hatte. Man hatte ihnen damals die Zusicherung gegeben, daß sie später gelegentlich als freie Ansiedler Kolonistennahrungen erhalten sollten.

Also im großen und ganzen ist die Zahl der unmittelbar aus der Schweiz selbst zugewanderten Leute im Jahre 1719, wo doch noch 100 Schweizerfamilien angesiedelt werden sollten, recht gering gewesen. Es erscheint sogar ziemlich zweifelhaft, ob die 20 Familien, deren Ankunft ein in die Heimat zurückgekehrter Schweizer in Aussicht gestellt hatte, jemals in Litauen eingetroffen sind. Auch in den nächsten Jahren fanden sich dort, wie am Schlusse meiner Darstellung in einem andern Zusammenhange dargetan werden wird, nur wenige deutsche oder französische Schweizer ein; die Vorliebe für Litauen schien in der Schweiz erloschen zu sein.

Nachdem wir bisher nur von den Ansiedlern des Jahres 1719 gehandelt haben, wollen wir nun näher auf **die Art der Ansiedlung** eingehen.

Die 21 neuen Kolonisten wurden, da sie durchweg Landleute waren, bei ihrer Ansetzung mit dem nötigen Ackerland, ferner mit Besatz an Vieh, Getreide und Acker- und Hausgerät sowie endlich mit einer Hofstelle und den dazugehörigen Gebäuden ausgestattet. Außerdem wurden ihnen Freijahre bewilligt, deren Zahl davon abhing, wie weit die Ansiedler entweder die Errichtung der Gebäude und die Beschaffung des Besatzes oder wenigstens letztere aus eigenen Mitteln bestritten

hatten. Transportkosten für die Reise nach Litauen sind ihnen nicht gewährt worden. Im einzelnen läßt sich über die verschiedenen Vergünstigungen folgendes feststellen.

I. Das Ackerland.

Den Ansiedlern wurde fast durchgehends eine Hufe Ackerland, gewöhnlich ein wüstes Bauernerbe in dem betreffenden Dorfe, wo sie angesetzt waren, überwiesen. Dazu gehörte natürlich auch der nötige Wiesewachs, soviel zur Fütterung des Viehs erforderlich war, weiter Hütung, Trift und Holzung sowie endlich auch, je nach der Lage des Grundeigentums, Fischerei.

Nur ein Kolonist, der Nassauer Joh. Heinr. Baum, begnügte sich mit einer halben Hufe. Er hatte viele kleine Kinder und hoffte später, wenn diese erwachsen wären, zu der halben Hufe noch eine andere halbe mit der Zeit erwerben zu können. Ein anderer Ansiedler, Marcs Milcke in Tublauken, war dagegen willens, eine halbe wüste Hufe, die neben seiner einen angenommenen lag, noch zu übernehmen, ohne daß ihm dafür Besatz und Getreide geliefert zu werden brauchte; doch wünschte er dann für diese halbe Hufe die Bewilligung von sechs Freijahren. Eine besondere Neigung, mehr als eine Hufe anzunehmen, war also bei den neuen Ansiedlern nicht vorhanden. Dies hing entweder damit zusammen, daß die Behörde derartigen Wünschen nicht entgegenkam, oder auch damit, daß die Schweizer, die früher angesiedelt worden waren und mit der Bewirtschaftung zweier oder noch mehr Hufen wie auch mit der Aufbringung der davon fälligen Lasten Schwierigkeiten gehabt hatten, rechtzeitig hatten Warnungen ergehen lassen.

Die Hufe war zu 30 Morgen, der Morgen zu 300 rheinländischen Ruten, die Rute endlich zu 15 kleinen preußisch-köllmischen Fuß berechnet. Auf einen Morgen wurden 3 bis 3½ Scheffel Getreide gesät. Man bestellte auf einer Hufe gewöhnlich 6 Morgen mit Korn oder auch Weizen, 12 mit Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Linsen, Hanf- und Leinsamen. Ungefähr 4 Morgen blieben für Wiesen und Hütung, 9 Morgen zur Vieh-

weide und zur folgenden Wintersaat vorbehalten. Man baute von der Saat das vierte Korn, so daß nach der Aussaat noch das Dreifache an Getreide für Unterhalt und zum Verkauf übrig blieb.

Der Zins, der dem Könige für das Land gezahlt werden mußte, richtete sich nach der Güte des Bodens. Er betrug für unsere Kolonisten jährlich 8 bis 10 Taler auf die Hufe. Für das in den Niederungen der Angerapp gelegene Gelände des Dorfes Schlappacken brauchte nur ein Zins von 8 Talern entrichtet zu werden. Auf 9 Taler belief er sich für den ebenfalls ungünstigen Boden der Ortschaften Wilkoschen und Parpuischken. In den meisten Dörfern wurden 10 Taler Zins für die Hufe gezahlt.

II. Der Besatz.

Der Größe der Kolonistennahrung entsprechend mußte natürlich der Besatz eingerichtet werden. Er zerfiel in das Besatzvieh, in das Getreide für die Aussaat und den Unterhalt und in die sogenannte Hofwehr, d. h. das Haus- und Ackergerät. Davon soll nun gehandelt werden.

Nur vier von den 21 Kolonisten waren so vermögend, daß sie den Besatz an Vieh, Getreide und Hofwehr aus eigenen Mitteln bestreiten konnten. Es waren dies Jean Louis Courvoisié in Matzutkehmen, Daniel Mehr in Warschlegen, Joh. Heinr. Baum in Groß-Schorschienen und Samuel Loyall in Schlappacken. Von ihnen mochte der Ansiedler Mehr die nötigen Besatzmittel von seinem früheren Aufenthaltsorte Szurgupchen, wo er zwei Hufen erhalten hatte, mitgebracht haben, während der Kolonist Loyall wahrscheinlich sich von der Uckermark aus, woher er eingewandert war, mit dem erforderlichen Besatz versehen hatte. Abgesehen von diesen vier Kolonisten mußte allen der Besatz an Vieh, Saatgetreide und Hofwehr auf königliche Kosten gewährt werden. Auch bestand die Notwendigkeit, sie völlig aus der Tasche des Königs von Anfang an bis zur vollendeten Ansiedlung, d. h. ein ganzes Jahr lang, durch Brotgetreide zu unterhalten. Nur für das Haus- und Ackergerät steuerten manche etwas aus dem Ihrigen bei.

1. Das Besatzvieh.

An Besatzvieh erhielten die Ansiedler, soweit sie vom Könige ausgestattet wurden, auf eine Hufe durchweg:

3 Pferde,
1 Kuh,
2 Ochsen,
2 Schweine,
2 Schafe.

Nur dem Schweizer Lormié wurde später noch ein viertes Pferd bewilligt, nachdem ihm der Wolf eines von den vorigen zerrissen hatte. Diese Ausstattung erscheint etwas geringer als die, die in dem von dem Könige Friedrich I. unter dem 20. September 1711 veröffentlichten „Bericht vor die Schweitzer und andere welche sich in Preussen begeben wollen“ für die Besetzung einer Kolonistennahrung von einer Hufe als notwendig angesehen wurde. In dem Berichte heißt es, daß ein Bauer für eine Hufe brauche:

4 Pferde, 2 Ochsen, 2 Kühe, 2 Schafe, 2 Schweine, 2 Gänse und 2 Hühner.

Man hatte also im Jahre 1719 gegen das Jahr 1711 einige Abstriche gemacht. Friedrich Wilhelm I. wünschte ja durchaus, daß bei den Ansiedlungen die größte Sparsamkeit obwaltete. Es ließ sich schließlich auch mit drei statt mit vier Pferden auskommen, wenn auch die Wege in Litauen damals außerordentlich schlecht waren. Das Kleinvieh aber, das in der Ausstattung des Jahres 1719 fehlte, konnte sich jeder Kolonist nach und nach aus eigenen Mitteln anschaffen. Die eine Kuh jedoch erscheint für eine Familie, besonders wenn sie kinderreich war, nicht ausreichend, da doch genügend Milch vorhanden sein mußte.

2. Das Getreide.

a) für den Unterhalt.

Da die neuen Ansiedler auf den ihnen zugewiesenen wüsten Ländereien nichts ernten konnten, so mußte ihnen wenigstens für das erste Jahr der nötige Lebensunterhalt in Brotgetreide

gewährt werden. Dieses Subsistenzgetreide wurde nach unserem Dafürhalten der einzelnen Familie ziemlich reichlich zugemessen. Es wurden ihr für das Jahr gereicht:

36 Scheffel Korn,
4 Scheffel Gerste zu Grütze und
4 Scheffel Hafer zu Grütze.

Allerdings sind diese Sätze niedriger als die, die in dem oben erwähnten Bericht des Jahres 1711 vorgesehen sind. Dort erschienen für eine Familie an Brotgetreide das erste Jahr hindurch erforderlich:

12 Scheffel Korn für den Mann.
10 Scheffel „ für seine Frau.
12 Scheffel „ für 2 Kinder,
12 Scheffel Gerste zu geringem Bier für die Familie,
4 Scheffel Gerste zu Grütze,
4 Scheffel Erbsen,
4 Scheffel Hafergrütze,
eine halbe Tonne Salz.

Wiederum hat also der sparsame und haushälterische Sinn Friedrich Wilhelms I. selbst auf diesem Gebiete des täglichen Brotes gewisse Einschränkungen für nötig befunden.

b) für die Aussaat.

Ferner mußte den unbemittelten Ansiedlern auch das unumgänglich notwendige Saatgetreide bewilligt werden, weil sie sonst ihre kultivierten Äcker nicht hätten bestellen können. Und zwar wurden dem einzelnen Wirt für die Aussaat gegeben:

15 Scheffel Hafer,
5 Scheffel Gerste,
15 Scheffel Korn,
1 Scheffel Erbsen.

Auch hierbei ist ein Vergleich mit der Aufstellung des Jahres 1711 lehrreich. Damals hielt man zur Sommersaat auf eine Hufe erforderlich:

15 Scheffel Hafer,
5 Scheffel Gerste,
15 Scheffel Korn,

1 Scheffel Erbsen,
1 Scheffel Weizen,
$^1/_4$ Scheffel Flachs und
einige Gartengewächse.

Hier hat man also ebenfalls im Jahre 1719 einige Abstriche gemacht; doch sind sie bedeutend geringer als bei dem Besatzvieh und dem Brotgetreide. Das Saatgetreide sollte ja die Erträge bringen, an denen der Staat durch den Grundzins Anteil hatte. Darum hielt der König dabei Sparsamkeit und Einschränkung weniger für angebracht.

Hieran möchte ich noch die Bemerkung knüpfen, daß in der Aufstellung des Jahres 1711 für die Fütterung des Viehs, besonders der Pferde, noch 2 Fuder Heu und 2 Scheffel Hafer aufgeführt werden; denn „der Ackerbau nähme in Litauen seinen Anfang, noch ehe die Pferde das Gras genießen könnten.“

3. Die Hofwehr.

Zur Hofwehr rechnete man alles Gerät, das zur Unterhaltung des Gehöfts und seiner Gebäude, zur Bestellung des Ackerlandes und zur Einbringung der Ernte nötig war. Es gehörten dazu u. a. alle Haus- und Küchengeräte als: Bett, Stuhl, Kessel, Axt, Säge, Messer, Bohrer sowie sonstiges Eisenwerk, das zum Haushalt unumgänglich erforderlich war, ferner die Fahr- und Ackergeräte wie: Wagen, Pflüge, Eggen, Sense, Gabel und Forke. Es ist selbstverständlich, daß die neuen Kolonisten hiervon schon mancherlei besaßen, was sie entweder aus der alten Heimat mitgebracht oder sich in Litauen selbst angeschafft oder auch von Verwandten erhalten hatten. Es waren ja dies meist Dinge, die jeder Bauer gern zeitlebens sein eigen nennt und von denen er sich nur schwer trennt. Deshalb brauchte auch auf diesem Gebiete der Ausstattung die Hilfe des Königs die Ansiedler nicht in so umfangreichem Maße zu unterstützen. Man hat es daher auch unterlassen, in der Etablissements-Rechnung die Gegenstände, die ihnen gegeben wurden, einzeln aufzuzählen und ihre Preise anzugeben.

III. Das Gehöft mit den Gebäuden.

Ohne Haus und Hof war eine geregelte Wirtschaftsführung durch die neuen Ansiedler unmöglich. Daher mußte von dem Schweizerinspektor Lacarriere und den anderen zuständigen Beamten in erster Linie für deren Anlage gesorgt werden. Aber auch die Kolonisten selbst werden in den Sommermonaten, wo es die Witterung am besten gestattete, ihre Hauptfürsorge auf die Herstellung einer Wohnung, ohne die sie nicht bestehen konnten, sowie auf die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, in denen sie das Vieh, die Ernte und die Ackergeräte unterbringen konnten, verwandt haben. Doch allein konnten sie nicht alle erforderliche Arbeit verrichten.

Denn zu dem Aufbau der Gehöfte waren vor allem Handwerker nötig, deren Litauen nur eine geringe Zahl aufwies. Dieser Mangel hatte sich schon bei der Haupteinwanderung der Schweizer im Jahre 1712 recht unangenehm fühlbar gemacht; er wird auch damals noch nicht ganz gehoben gewesen sein, wenn es auch unter den zugezogenen Schweizern wie überhaupt unter allen Einwanderern eine Menge Handwerker gab. Vornehmlich brauchte man für die Anlage der Hofstellen mit ihren Gebäuden Zimmerleute, ferner Dachdecker und Maurer, endlich auch mitunter Tischler, Töpfer und Kleber. Die französischen Schweizer Fagau in Praßlauken und Mathey in Parpuischken sowie auch der Franzose Loyall in Schlappacken bedienten sich bei dem Aufbau der Hilfe ihrer Landsleute, der Zimmerleute: Gabriel Nicolet, Jaquet und Abraham Gilliard, deren Namen besonders erwähnt werden. Von deutschen Zimmerleuten werden genannt Tellbach, der dem Kolonisten Schweingruber in Norutschatschen behilflich war, und Johann Gottfried Adam, der in Nestonkehmen für die deutschen Schweizer Leponer und Couretti die Gebäude aufführte. Bei Errichtung der Wirtschaftsräume des französischen Schweizers Lozeron in Schlappacken jedoch waren lauter deutsche Handwerker tätig, so der Zimmermann Heinrich Neuß, der Kleber Jacob Kniep und der Decker

Martin Fischer. In Matzutkehmen zog man zum Eindecken des Daches des Ansiedlers Jakob Picq sogar Litauer heran, da diese sich auf solche Arbeit besonders gut verstanden.

Neben dem Handwerker spielt bei dem Bau von Hofstellen das Baumaterial eine gewichtige Rolle. Es handelte sich hierbei damals in Litauen hauptsächlich um die Liefrung des Holzes, bestanden doch die Gebäude, die dort errichtet wurden, zumeist aus diesem Material. Das Holz wurde den neuen Kolonisten meist frei aus den königlichen Forsten an Ort und Stelle geliefert. Es war natürlich nicht für diejenigen Bauernstellen erforderlich, auf denen noch alte Gebäude von dem früheren Besitzer standen. So fand z. B. Joseph Keller in Groß-Baitschen auf seiner Kolonistennahrung noch fast alle Wirtschaftsräume vor; nur das Haus mußte hier etwas ausgebessert werden. Auch Salomon Pernou traf noch einige alte Gebäude auf seiner Hofstelle in Schwiegseln an; für ihn brauchte nur ein umgefallenes Wohnhaus wieder aufgerichtet zu werden. Ähnlich stand die Sache für die Schweizer, die im Kattenauischen Schulzenamt angesiedelt worden waren, für Milcke in Tublauken und Parré in Schwirgallen. Auch von ihnen wurden noch etliche Gebäude auf dem angenommenen Erbe vorgefunden; doch reichten diese für die Wirtschaftsbedürfnisse nicht aus, so daß für den Bau je einer Scheune und eines Stalles doch noch die Beschaffung von Holz erforderlich war. Auch der Nassauer Baum in Groß-Schorschienen konnte ein kleines altes Haus auf seiner Hofstelle sofort beziehen, nachdem er daran die nötigen Ausbesserungen vorgenommen hatte, aber für die übrigen notwendigen Gebäude seines Gehöfts bedurfte er gleichfalls noch der Liefrung von Holz. Indes suchte man sonst an diesem Baumaterial zu sparen, soweit es irgendwie möglich war. Man verwandte zur Anlage der neuen Hofstellen, wo es anging, das Holz von den wüsten Bauernerben. So wurden für die Errichtung seiner Gebäude auf das Holz von Wüsteneigehöften aus dem Balzerischen Amte angewiesen: der Kolonist Fagau in Praßlauken, ebenso Simon Rupp in Nestonkehmen, ferner Daniel Mehr in

Warschlegen und Samuel Loyall in Schlappacken. Die Schweizer Leponer und Couretti in Nestonkehmen erhielten für die Aufführung ihrer Bauten außer 50 Stücken Holz je ein altes Haus von geschnittenem Holz aus dem Dorfe Perkallen, das zu diesem Zwecke besonders angekauft worden war.

Das Holz wurde sonst, wie schon gesagt, im allgemeinen aus den königlichen Forsten geliefert. Besonders kamen dafür die Romintensche Heide und der sogenannte Buylien in Betracht. Nur in dringenden Fällen kaufte man wohl auch von Privatleuten Holz. So besorgte ein Zimmermann für den Aufbau der Gebäude des Schweizers Lozeron in Schlappacken 70 Stücke Bauholz, die er einem Köllmer abkaufte. Man wird kaum fehlgehen, wenn man den Bedarf an Balkenholz für eine Baustelle auf 100—120 Stücke abschätzt. Dazu kamen weiter noch die Sparren und Latten zur Herstellung des Daches. Ferner brauchte man für jedes Wohnhaus 16 Bretter in der Länge von 22—30 Schuh, um die Stuben zu belegen und die Türen zu verfertigen.

Aber das Holz genügte nicht allein für die Bauten. Es war außerdem besonders Stroh erforderlich, dessen man zur Eindeckung der Gebäude bedurfte. Es waren für eine Hofstelle gewöhnlich 18 Schock Stroh nötig; doch kam man auch mit geringeren Mengen aus, wenn noch altes Stroh von dem früheren Besitzer vorhanden war.

Besondere Ausgaben erforderte das Wohnhaus. Es mußte mit zwei oder drei Fenstern versehen werden. In ihm war ein Kachelofen notwendig, zu dessen Herstellung meistens drei Schock hohle Kacheln gebraucht wurden. Auch Ziegel mußten zur Einrichtung des Hauses angeschafft werden; sie dienten zur Anfertigung des Ofenfußes, des Kaminherdes, des Schwellenunterbaues und der Brandmauer. Gewöhnlich genügten dazu 60—75 Stück. Endlich waren für die Haus- und Stubentüren noch zwei Paar Bänder und Haken vonnöten. Für den inneren Ausbau des Wohnhauses war somit vornehmlich die Hilfe des Maurers, Tischlers und Töpfers erforderlich.

Eines Handwerkers, der bei den litauischen Bauten öfters auch eine Rolle spielte, ist bisher nur nebenbei gedacht worden. Es ist dies der sogenannte Kleber, dessen Baumaterial der Lehm ist, den er unter Verknetung mit Stroh oder Häcksel zur Anfertigung von Wänden und Decken verwendet. Er tritt in Tätigkeit bei dem sogenannten Fachwerkbau, dessen Wände von Holz aufgeführt sind und aus Schwellen, Stielen, Riegeln, Rähmen und Bändern bestehen. Die genannten Hölzer sind dergestalt miteinander verbunden, daß sie Fächer von einer Größe bilden, die es erlaubt, Stacken einzuziehen und diese mit Strohlehm zu umwinden. Letzteres war die Aufgabe des Klebers, dessen Arbeit man in Litauen „verlehmstacken“ nannte. Die Bauart des Lehmfachwerks ist in drei Fällen für unsere Kolonistengebäude angewandt worden, zweimal in Nestonkehmen für die Wohnhäuser der Schweizer Leponer und Couretti, einmal in Schlappacken, wo der Kleber Jakob Kniep die Gebäude Abraham Lozerons (Haus, Kammer und Stall) nebst dem Schornstein „verlehmstacken“ mußte.

Sonst haben wir uns die Gebäude der litauischen Kolonisten als Holzbauten vorzustellen, die hohe Strohdächer trugen. Die Wohnhäuser und Ställe waren sogenannte Blockhäuser, die Scheune und Speicher werden häufig an Wänden und Giebeln nur aus Brettern verkleidetes Fachwerk aufgewiesen haben.

Die Kolonistengehöfte umfaßten gewöhnlich folgende Gebäude: ein Wohnhaus, einen Stall, eine Scheune und einen Speicher. Einmal, für Daniel Buniau in Matzutkehmen, geschieht statt des Stalles eines Schuppens Erwähnung. Zwei Ställe, wahrscheinlich gesondert für das Groß- und Kleinvieh oder auch für die Pferde und Rinder, oder Stallungen werden für sämtliche Ansiedler von Nestonkehmen angeführt, außerdem für Schweingruber in Norutschatschen und Mathey in Parpuischken. Letzterer sowie Daniel Mehr in Warschlegen wollten sich außer den vorhandenen Stallungen noch einen kleinen Stall erbauen, der vielleicht auch die Stelle des Speichers, den ihre Höfe nicht aufwiesen, ersetzen sollte. Ohne Speicher begegnen uns

ferner die Gehöfte von Abraham Jabá in Praßlauken, von Bourchard Leponer in Nestonkehmen und von Abraham Lozeron in Schlappacken. Die beiden zuletzt erwähnten Schweizer verfügten statt dessen über eine Kammer, die auch noch für das Gehöft des Kolonisten Couretti in Nestonkehmen angeführt wird.

Was die Gesamtanlage dieser Gebäude anbetrifft, so muß man dafür zwei verschiedene Bauarten unterscheiden: die vereinigende und die trennende. Nach der ersteren sind Wohnung, Stall, Scheune und Speicher, im wesentlichen also das ganze Gehöft, unter dem Dache eines einzigen Gebäudes zusammengefaßt. Dieses, mit sehr hohem Strohdache versehen und gewöhnlich mit dem Giebel nach der Straße gerichtet, ermöglicht durch nahe, übersichtliche Lage der einzelnen Räume zu einander zwar große Ersparnisse an Zeit, Arbeitskraft und Futterabfällen, ferner ein Zusammenfassen der ganzen Wirtschaft, verursacht aber anderseits durch seine Enge schwere Zugänglichkeit der Viehstände und mangelhafte Dungpflege und verhindert schließlich auch die Reinhaltung der Wohnung von üblem Geruch und Ungeziefer. Nach dieser Bauart waren sämtliche Ansiedlergehöfte in Nestonkehmen angelegt, ferner Schweingrubers Hof in Norutschatschen, Adam Matheys in Parpuischken sowie auch die beiden neuen Gehöfte in Schlappacken. Alle übrigen Hofstellen der im Jahre 1719 neu angesetzten Kolonisten waren nach der trennenden Bauart aufgeführt, so daß die einzelnen Gebäude abgesondert für sich lagen. Diese Bauart erforderte übrigens keineswegs mehr Kosten.

Die Aufwendungen für den Aufbau der Gehöfte fielen fast durchweg der königlichen Kasse zu. Nur von einem Ansiedler, Jean Louis Courvoisié in Matzutkehmen, heißt es, er habe sich nicht nur selbst etabliert, sondern auch seine Gebäude allein für sein eigenes Geld erkauft und auf eigene Kosten aufsetzen lassen. Für alle anderen mußte sowohl das Baumaterial, soweit es nötig war, aus königlichen Mitteln angeschafft werden als auch sämtliche anderen Baukosten der Staat übernehmen. Doch hielt man auch hierbei auf möglichste Sparsamkeit. Man

erbaute für die Hofstellen zunächst nur die notwendigsten Wirtschaftsgebäude und überließ es in der Mehrzahl der Fälle dem Kolonisten selbst, sich später die vorläufig entbehrlichen Gebäude auf eigene Kosten zu errichten; doch so, daß man ihm das Holz dazu lieferte. Dadurch wurden mancherlei Ersparnisse erzielt. Meist handelte es sich dabei um den Speicher. In den Baurechnungen von sechs Kolonisten findet sich der Vermerk, sie würden sich bei Erlangung von freiem Holz den Speicher mit der Zeit selbst erbauen. Es sind dies die Schweizer Buniau, Lormié und Picq in Matzutkehmen, Couretti und Rupp in Nestonkehmen und Schweingruber in Norutschatschen. Die Ansiedler Mehr in Warschlegen und Mathey in Parpuischken brauchten noch einen kleinen Stall, dessen Errichtung sie gleichfalls auf eigene Kosten übernehmen wollten, wenn ihnen freies Holz geliefert würde. Ähnlich verfuhr man endlich auch bei der Ansetzung von Keller in Groß-Baitschen und Lozeron in Schlappacken, auch lud man diesen sogar die Verpflichtung auf, die Scheune aus ihren Mitteln zu erbauen, falls ihnen das Holz umsonst verabfolgt würde. Für den letzteren Kolonisten wurde dies noch besonders damit begründet, daß seine bereits errichteten Gebäude an und für sich schon hoch genug zu stehen gekommen wären (56 Tlr. 24 Gr.). Für ihn hatte nämlich das Bauholz unbehauen gekauft werden müssen, so daß der Ankauf wie das Behauen besondere Ausgaben veranlaßten, die sonst in der Regel wegfielen.

Von den Kostenträgern gehe ich nunmehr über zu den **Kosten** selbst, über die ich zunächst in der Gesamtheit handle.

Nach den königlichen Reskripten vom 7. November 1718 und 10. September 1719 sollten bei der Ansiedlung der neu anzusetzenden 100 Schweizerfamilien für jeden Wirt auf eine Hufe 117 Rtlr. verwandt werden. Danach würden sich die Kosten für die 18 Familien, die gänzlich auf königliche Kosten angesiedelt worden sind, auf 2106 Rtlr. belaufen. Dazu kommen, da Jean Louis Courvoisié sich vollständig selbt etabliert hat, nur noch die Summen, die für die Errichtung der Gebäude des

Daniel Mehr und Joh. Heinr. Baum — alles übrige hatten sie sich aus eigenen Mitteln angeschafft — ausgegeben worden sind, nämlich 39 Tlr. 36 Gr. bzw. 25 Rtlr. Somit würde sich als bewilligte Gesamtsumme für alle 21 Kolonisten herausstellen:

2170 Rtlr. 36 Gr.

Nach dem Generalschluß der Etablissements-Rechnung betrug die wirkliche Gesamtausgabe nur: 2072 „ 59 „ 9 ₰, so daß eine Ersparnis von 97 Rtlr. 66 Gr. 9 ₰ erzielt worden war.

Die einzelnen Ansiedler haben tatsächlich für ihre Ansetzung im ganzen gebraucht:

	Rtlr.	Gr.	₰
1. Courvoisié	—	—	—
2. Buniau	116	21	—
3. Lormié	128	35	—
4. Picq	116	61	—
5. Jabá	116	66	—
6. Fagau	112	29	—
7. Leponer	143	22	—
8. Couretti	139	52	—
9. Rupp	120	22	—
10. Pernou	94	27	9
11. Schweingruber	127	30	—
12. Mehr	39	36	—
13. Mathey	119	4	—
14. Keller	88	18	—
15. Mathey	120	87	—
16. Jaquet	122	73	—
17. Milcke	81	40	—
18. Parré	85	40	—
19. Baum	25	—	—
20. Loyall	36	—	—
21. Lozeron	139	26	—

Eine Prüfung der einzelnen Beträge ergibt, daß in neun Fällen die für jede Ansiedlung festgesetzte Summe von 117 Tlr. überschritten worden ist, teilweise sogar recht beträchtlich, daß nur in vier Fällen etwa ein Drittel oder weniger von jenem Einheitssatze verwandt worden ist.

Der Graf von Dohna glaubte diese Überschreitungen besonders entschuldigen zu müssen. In dem Begleitschreiben, das er der Etablissementsrechnung beifügte, stellte er dem Könige vor,

„daß wenn gleich bey einigen Familien, das Quantum der 117 rthlr, so sonst nach Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Rescript vom 7 9tr 1719 à Famille pro Hube, nebst freyem Bau-Holtze determiniret ist, überschritten werden müßen, bey andern, dagegen, die sich selbst auch etwas mit zu Helffendes Vermögens gewesen, nicht nur soviel wieder bespahret, daß nach der Beylage p. 39 auch inclusive deßen, was für den Auffbau der Gebäude, denjenigen Zwey, so sich im übrigen, selbst angesetzet haben, ausgegeben worden, noch 97 rthlr 66 gl 9 ₰ Ew. Königl. Maj. zum Besten, bey diesem Etablißement menagiret seyn wirdt, sondern Ew. Königl. Maj. haben auch, dabey, noch den Vortheil, daß für die specificirten Ausgabe, bey einigen auch zugleich Gebäuder anderwerts erkaufft, und dagegen also das Holtz, so hiezu sonst aus Ew. Königl. Maj. Wildnüßen hätte gegeben werden müßen, zu Künfftigem andern Behuff im Walde conserviret worden, darumb Ich denn die Approbation, von diesem Etablißement, umb so mehr, in Unterthänigkeit hoffe."

Ja, auf Sparsamkeit kam es Friedrich Wilhelm I. bei allen wirtschaftlichen Unternehmungen an. Wer dagegen verstieß, konnte seinen ärgsten Zorn und heftigsten Unwillen heraufbeschwören; wer dagegen hierin Eifer bekundete, der durfte auf Lob und Anerkennung von seiner Seite rechnen. Daher die Ängstlichkeit und Vorsicht in dem Schreiben Dohnas, der als ehemaliger Erzieher des Königs doch gewiß dessen Eigenart kannte. Auch durfte man ihm nichts verheimlichen; selbst über die geringsten Einzelheiten und Kleinigkeiten wünschte er unterrichtet zu sein. Daher fügte der Oberdirektor der Schweizerkolonie jedenfalls seinem Bericht auch die Bemerkung hinzu, daß die 2072 Rtlr. 59 Gr. 9 ₰ nur erst größtenteils schon wirklich ausgegeben seien, das übrige aber dergestalt angesetzt sei,

wie der Bedarf solches wohl noch unumgänglich erfordern dürfte. Und weiterhin erklärt er: „Solte inmittelst, bey demjenigen, was einigen, zum völligen Auffbau verschiedener, voritzo, noch fehlender Zimmer, nur eventualiter angesetzet, wenn der würckliche Bau, aufs Frühjahr, wo Gott will, und woferner sonst das zum Bau erforderte Holtz, nur gehörig zu erhalten seyn möchte, vollzogen werden Kan, annoch hin und wieder etwas lucriret werden Können; So wollen Ew. Königl. Maj. in hohen Gnaden versichert seyn, daß ich deßhalb allmögliche Vorsorge brauchen werde."

Auch der Schweizerinspektor Lacarriere suchte in einem Notandum, das er an den Schluß der Etablissementsrechnung gestellt hat, zu erklären, woher es komme, daß die Ansetzung des einen Kolonisten höhere Kosten verursacht habe als die des andern. Es habe damit folgende Bewandtnis: es hätten sich einige, die noch bei Mitteln gewesen, soviel wie möglich selbst geholfen. Auf andere dagegen, die zwar gleichfalls von sich aus bestmöglichst Hilfe geleistet, dennoch aber sich selbst nicht weiter hätten helfen können, habe Reflection genommen werden müssen. Diese seien also in dem Aufbau ihrer Gebäude weit höher zu stehen gekommen. Doch sei andernteils, wenn man den einen gegen den andern balanciere, verschiedentlich wieder soviel bei den übrigen lucrieret, daß das königliche Patent nicht im geringsten überschritten worden sei. Außerdem hätten die anfänglich (d. h. i. J. 1712) neu Etablierten 117 Rtlr. nur einzig und allein zum Besatz, zur Saat und zur Subsistenz bekommen und noch dabei fertige Gebäude vorgefunden, während einigen von den 21 Kolonisten Holz oder alte Gebäude, Stroh zu den Dächern, das überdies zu dieser Zeit sehr teuer gewesen wäre, so daß ein jedes Schock 45 Gr. gekostet habe, und, was sonst noch für Materialien zu solchem Behufe nötig wären, hätten erkauft werden müssen. Trotzdem seien die Aufwendungen für sie, Unterhalt, Saat und Besatz miteingerechnet, nicht so hoch gewesen, wie der Besatz der anfänglich neu Etablierten gekostet habe.

Wie recht der Schweizerinspektor mit seinen Ausführungen hatte, zeigt ein Einblick in den „Bericht vor die Schweizer“ vom 20. September 1711, in dem die Ansiedlungssumme des einzelnen Kolonisten auf 117 Tlr. 2 Fl. 24 Gr. festgesetzt ist, wovon aber keineswegs die Aufrichtung des Gehöfts mit bestritten werden sollte. Ja, im Jahre 1712 hatten überdies für viele Einwanderer aus der Schweiz die Reise-, die Transport- wie Zehrungs-Kosten und die Verpflegungsgelder bei Krankheiten aus der königlichen Kasse gezahlt werden müssen. Die Zeiten hatten sich 1719 sehr geändert. Auf den freigebigen Friedrich I. war der sparsame und haushälterische Friedrich Wilhelm I. gefolgt.

Die Aufwendungen für die Ansiedlungen der 21 Schweizerwirte seitens des Königs entfallen im besonderen auf die Anschaffung des Besatzviehs, auf die Liefrung des Saat- und Subsistenzgetreides, auf den Ankauf der Haus- und Ackergeräte und auf die Einrichtung der Gehöfte. Davon soll im folgenden die Rede sein.

I. Die Kosten des Besatzviehs.

Die Ausgaben für den Besatz an Vieh*) machten aus auf den Kolonistennahrungen von

	Tlr.	Gr.
2. Buniau	34	60
3. Lormié	43	30
4. Picq	35	60
5. Jabá	38	12
6. Fagau	33	60
7. Leponer	40	15
8. Couretti	36	60
9. Rupp	35	60
10. Pernou	35	—
11. Schweingruber	39	60
13. Mathey	37	60

*) Lacarriere macht hierzu in der Etablissementsrechnung die Bemerkung: „Der Ankauf des Viehs ist durchgehends auf den Fuß, als man darüber mit dem Verkäuffer durch eine Behandlung einig werden Können, geschehen, und stimmt dahero solches nicht in der Art bey dem einen als bey dem andern.“

	Tlr.	Gr.
14. Keller	37	75
15. Mathey	37	75
16. Jaquet	35	60
17. Milcke	34	60
18. Parré	34	60
21. Lozeron	35	—

Der etwas hohe Preis für das Vieh des Ansiedlers Lormié erklärt sich daraus, daß ihm für ein von einem Wolfe zerrissenes Pferd noch ein viertes zum Ersatz gekauft werden mußte. Sonst darf man die Besatzkosten des Viehs für jede Kolonistenstelle im Durchschnitt auf etwas mehr als 35 Tlr. veranschlagen. Diese Summe ist erheblich geringer als diejenige, die in dem Bericht des Jahres 1711 dafür vorgesehen war. Sie betrug nämlich damals 45 Tlr. 1 Fl. 24 Gr.

Im einzelnen stellen sich bei der Ansiedlung des Jahres 1719 die Preise für ein Pferd auf

4 Rtlr. 45 Gr.; 4 Rtlr. 75 Gr.; 5 Rtlr. — Gr.;
5 „ 15 „ ; 5 „ 30 „ ; 5 „ 36 „ ;
5 „ 45 „ ; 6 „ — „ ; 6 „ 15 „ ;
6 „ 45 „ ; 6 „ 60 „ ; 7 „ — „ ;
7 „ 45 „ .

Sonderbar erscheint es, daß der Wert einer Stute damals gewöhnlich geringer eingeschätzt wurde. Wir finden nämlich in der Rechnung

für eine Stute den Preissatz 5 Rtlr. 15 Gr.;
für eine trächtige Stute „ „ 4 „ 75 „ ;
für eine Stute mit Fohlen „ „ 5 „ — „ .

Sonst wurden für ein Pferd durchschnittlich 6 Tlr. gezahlt.

Für die Anschaffung des Rindviehs waren folgende Summen nötig,

a) für eine Kuh: 5 Rtlr. — Gr.; 5 Rtlr. 30 Gr.;
5 „ 45 „ ; 5 „ 60 „ ;
6 „ — „ ; 7 „ — „ ;

b) für einen Ochsen: 5 „ — „ ; 5 „ 45 „ ;
6 „ — „ ; 6 „ 15 „ ;
6 „ 30 „ ; 6 „ 45 „ ;
7 „ 60 „ ; 8 „ — „ .

Im Durchschnitt kostete also eine Kuh $5\frac{1}{2}$ Tlr. Für einen Ochsen mußten meistenteils 6 Tlr., mitunter aber auch beträchtlich höhere Preise gezahlt werden.

Die Ausgaben für zwei Schweine und Schafe betrugen je 1 Tlr. 30 Gr., so daß also das einzelne Stück auf je 60 Gr. zu stehen kam.

Es dürfte am Platze sein, hier zum Vergleiche die Preissätze für das Vieh anzuführen, die sich in dem Bericht aus dem Jahre 1711 und in einer Aufstellung des Richters Jean Louis Poyas*) vom 28. Dezember 1719 finden. Es waren notwendig

	nach jenem Rtlr.	Gr.	nach dieser Rtlr.	Gr. zur Anschaffung
eines Pferdes	5	—;	6	—;
eines Ochsen	6	—;		
einer Kuh	5	—;	5	—;
eines Schafes	—	60;	1**)	—;
eines Schweines	1	—;	—	30***);
einer Gans	—	6;	—	9.
eines Huhnes	—	6;		

II. Die Kosten des Getreides.

a) des Brotgetreides.

Ziemlich erhebliche Unkosten verursachte der königlichen Kasse der Unterhalt der unbemittelten Kolonisten während des ersten Jahres. Es mußte geliefert werden Brotgetreide

an den Kolonisten	für Rtlr.	Gr.
2. Buniau	20	24;
3. Lormié	21	14;
4. Picq	23	34;
5. Jabá	22	24;
6. Fagau	22	84;
7. Leponer	23	34;
8. Couretti	24	4;
9. Rupp	24	64;

---

*) Er hatte es übernommen, 200 Waldenserfamilien in Litauen anzusiedeln. Vgl. über ihn Skalweit a. a. O. S. 255 und Geh. Staatsarchiv: General-Direktorium. Ostpreußen und Litauen. Materien. Tit. XIX. Sekt. 7. Nr. 2.

**) Es bezieht sich dieser Preis auf ein Mutterschaf.

***) Es wird sich um Ferkel gehandelt haben.

an den Kolonisten	für Rtlr.	Gr.
10. Pernou	23	74;
11. Schweingruber	23	54;
13. Mathey	18	4;
14. Keller	21	54;
15. Mathey	23	34;
16. Jaquet	22	4;
17. Milcke	18	4;
18. Parré	22	4;
21. Lozeron	24	4.

Der Unterhalt einer Kolonistenfamilie, deren Kopfzahl wir durchschnittlich auf etwa fünf annehmen dürfen, erforderte also damals gewöhnlich eine Ausgabe von 22 bis 23 Talern. Nur ein wenig höher ist die Summe, die dafür in dem Bericht des Jahres 1711 festgesetzt war; sie betrug dort 26 Rtlr. 1 Fl. 20 Gr. Sie war hier überdies nur für vier Familienmitglieder berechnet. In der Zeit Friedrich Wilhelms I. hieß es also etwas hungern pour le roi de Prusse, wenigstens für unsere Einwanderer Litauens. Der Unterschied in den einzelnen Beträgen des Brotgetreides war übrigens durch den verschiedenen Preis des Getreides bedingt, der ja häufig Schwankungen unterworfen ist. Dies gilt auch für das Saatgetreide.

b) des Saatgetreides.

Auch die Aussaat, die für die Bestellung des Landes im ersten Ansiedlungsjahr vonnöten war, mußte den Kolonisten aus königlichen Mitteln geliefert werden. Doch waren die Aufwendungen dafür um ein gut Teil geringer. Sie betrugen

für den Ansiedler	Rtlr.	Gr.
2. Buniau	13	66;
3. Lormié	13	60;
4. Picq	14	6;
5. Jabá	14	—;
6. Fagau	14	42;
7. Leponer	14	12;
8. Couretti	14	48;
9. Rupp	14	6;
10. Pernou	13	66;

für den Ansiedler	Rtlr.	Gr.
11. Schweingruber	13	66;
13. Mathey	14	—;
14. Keller	13	84;
15. Mathey	12	86;
16. Jaquet	14	39;
17. Milcke	13	66;
18. Parré	13	66;
21. Lozeron	15	58.

Danach kostete das Saatgetreide im Durchschnitt für den einzelnen Wirt 13—14 Taler. Diese Summe unterscheidet sich auch nur wenig von dem Betrage, den der Bericht des Jahres 1711 für die Sommersaat vorsieht. Er beläuft sich dort auf 15 Tlr. 10 Gr., wofür außerdem noch etwas mehr Getreide angeschafft werden sollte*). Poyas dagegen verlangte in seiner Aufstellung etwas weniger, nämlich 11 Tlr. 42 Gr., die nach seinem Ermessen nötig waren für die Anschaffung

von 5 Scheffeln Gerste,
15 „ Hafer,
2 „ Erbsen,
15 „ Roggen,
1/2 „ Leinsamen.

Was die Preise der einzelnen Getreidearten anlangt, so waren diese natürlich auch nicht einheitliche; doch treten uns in der Etablissementsrechnung nur geringfügige Unterschiede in den Aufstellungen für die einzelnen Wirte entgegen. Der Graf Dohna äußert sich in seinem Schreiben darüber, wie folgt:

„Die Ursachen des diversen Getreyde Preises, hatt der Lacarriere in dem Anschluße, schon selbst, damit ad marginem notiret, daß derjenige Rogken, so à scheffl. 40 gl. in Rechnung befindlich, noch von ihm, dem la Carriere, provisionaliter, ehe der darauf eingetroffene Mißwachs im Lande, von denen Leuthen recht begriffen worden, folglich der Kauff, von Tage zu Tage, gestiegen, der übrige aber à scheffl. 54 auch 60 gl, schon in diesen letztern Umbständen, und bey dem gesteigerten Preise

*) Vgl. S. 631 und 632 unserer Darstellung.

item auch einige wenige scheffl. Gersten à 45 gl. verhandelt werden müßen, daß also darunter nicht genauer gewirtschafftet werden Können*).“

Es kostete also im Jahre 1719 durchschnittlich

der Scheffel	Gr.;	höhere Preissätze waren:			Gr.
Roggen	40;	„	„	„	48, 54, 60 „ .
Gerste	30;	„	„	„	45 „ .
Hafer	16;	„	„	„	18 „ .

Für einen Scheffel Erbsen wurden durchweg 36 Gr. gezahlt.

Zum Vergleiche lasse ich nun die Getreidepreise folgen, die enthalten sind 1. in dem Bericht des Jahres 1711, 2. in einer Gehälteraufstellung der Schweizerbeamten vom 18. November 1716, 3. in einer Rechnung des Schweizerinspektors vom Jahre 1721. Zu letzterer sei bemerkt, daß die Jahre 1719—1721 der Schweizerkolonie wie überhaupt ganz Litauen mancherlei Ungemach gebracht haben. Der Kammerverwandte Thamm, der die Schulden der Schweizerkolonie damals untersucht und auch obige Rechnung gründlich geprüft hat, äußert sich darüber folgendermaßen:

„Die Uhrsachen warumb dieße Leuthe in Große Armuth gerathen ist woll zum theil der mißwachs so in ao 1720 geweßen, eine darvon, welche nicht dießen Schweitzern allein, sondern auch daß gantze Landt ingleichen grade Empfunden, indem der Frost die Winter Felder absonderlich aber in denen Gründen gar sehr getroffen, die anfänglich Hietze daß früh gesäete Sommer Getreyde verdürrt, und die darauff erfolgende Näße, daß späht gesäete Sommer Getreyde theils auß gewachßen theils verfaulet und gar auffem Felde geblieben, wodurch es den

*) Die Randbemerkung des Schweizerinspektors lautet ähnlich: „Der Unterschied des Preises vom Getreyde rührt daher, weil verschiedenes, so à 40 gl Theils bei diesem als auch andern neu Etablirten angesetzet, nach vorhero bey der wolfeilen Zeit provisionaliter von dem Inspector Lacarriere gekaufft gewesen, welches derselbige dem Etablissement zum Besten und also Sr. Kgl. Maj. zum Vortheil, in dem Preiß als selbiges der Inspector Lacarriere sonst vor sich erkaufft gehabt, überlaßen: da andern Theils das übrige nach dem Marktgang als die Jahr Zeit solches mitgebracht, erkauffet werden müßen.“

gekommen, daß die meisten weder Saat noch Brodt erbauet, sondern im vor Jahre 1721 sich gar Kümmerlich mit Borgen Beholffen, und dadurch in Schulden Stecken müßen; so daß sehr viele von den armen Schweitzern ihre Felder, weil ihnen nicht mit Saath Getreyde geholffen worden, nicht haben völlig Besäen Können; In den 3 letzten Jahre und sonderlich im winter 1720 ist Ihnen auch viel Vieh wegen großen Mangel des Futters abgegangen und der Hagel in anno 1719 et 1720 hat Bey Einigen schweitzer Dörffern gleichfalls großen Schaden gethan."

Wir werden also für das Jahr 1721 besonders hohe Getreidepreise erwarten dürfen.

Es finden sich nun nachstehende Notierungen:

	1. im Jahre 1711. Gr.	2. im Jahre 1716. Gr.	3. im Jahre 1721. Gr.
für einen Scheffel Korn	„ „ „ 45;	„ „ „ 40;	„ „ „ 36;
			40;
			45.
für einen Scheffel Gerste	„ „ „ 30;	„ „ „ 30;	„ „ „ 45;
		40;	$45^3/_4$;
			48;
			60.
für einen Scheffel Hafer	„ „ „ 20;	„ „ „ 20;	„ „ „ 24;
			$28^1/_2$;
			30.
für einen Scheffel Weizen	„ „ „ 80;		
für einen Scheffel Erbsen	„ „ „ 45;	„ „ „ 60;	„ „ „ 60.
für ein Viertel Flachs	20.		

III. Die Kosten der Hofwehr.

Die Ausgaben für das Haus- und Ackergerät kamen im Jahre 1719 nicht besonders hoch zu stehen. Es rührte dies daher, daß die angesiedelten Schweizer entweder selbst solches mitbrachten oder zum Teil von ihren Verwandten erhielten oder teilweise auch sich aus eigenen Mitteln anschafften. Daraus ergeben sich auch die Unterschiede, die uns in den darauf bezüglichen Aufstellungen der Etablissementsrechnung begegnen. So bemerkt z. B. der Schweizerinspektor zu der Rechnung des Jacob Picq: daß diesem zum Acker- und Haus-

geräth weit weniger als den beiden vorangehenden gegeben worden sei, solches komme daher, daß er sich selbst mit dem übrigen zu helfen imstande gewesen sei, auch verschiedene Stücke ohnedies selbst gehabt habe.

Für die einzelnen Kolonisten beliefen sich die Kosten der Hofwehr auf:

		Tlr.	Gr.
für	2. Buniau	12	60;
	3. Lormié	11	54;
	4. Picq	6	60;
	5. Jabá	8	30;
	6. Fagau	8	60;
	7. Leponer	8	30;
	8. Couretti	8	60;
	9. Rupp	8	30;
	10. Pernou	8	30;
	11. Schweingruber	8	30;
	13. Mathey	9	30;
	14. Keller	8	—;
	15. Mathey	8	30;
	16. Jaquet	8	30;
	17. Milcke	8	30;
	18. Parré	8	30;
	21. Lozeron	8	30.

Im Durchschnitt war also auf ein Bauernerbe für die Anschaffung des Haus- und Wirtschaftsgeräts eine Ausgabe von $8^1/_3$ bis $8^1/_2$ Tlr. nötig. In dem Bericht des Jahres 1711 waren für Wagen, Pflüge, Hausgeräte oder Eisenwerk oder, was sonst zur Haushaltung erforderlich war, auf eine Kolonistenwirtschaft 28 Tlr. 2 Fl. 2 Gr. angesetzt. Man hatte also unterdessen tüchtig einschränken und sparen gelernt. Der Richter Poyas hat in demselben Jahre 1719 ebenfalls viel höhere Sätze für die Hofwehr veranschlagt. Er forderte z. B.

für einen Lastwagen	6 Tlr.		Gr.,
für einen Pflug	1 „	15	„ ,
für ein Bett	3 „	45	„ ,
für alle sonstigen Utensilien	6 „	—	„ .

Leider sind in Lacarrieres Rechnung die Preise für die einzelnen Geräte, wie Wagen, Pflüge usw., nicht ausdrücklich verzeichnet.

IV. Die Baukosten.

Damit man sich eine Vorstellung machen könne von den Unkosten, mit denen im Jahre 1719 der Aufbau eines Kolonistengehöfts verbunden war, so gebe ich zunächst eine allgemeine Übersicht über die Aufwendungen, die für jede Ansiedlerstelle gemacht worden sind. Es erhielt für die Errichtung seiner Gebäude im ganzen

	Rtlr.	Gr.
2. Buniau	34	81;
3. Lormié	38	57;
4. Picq	36	81;
5. Jabá	34	—;
6. Fagau	32	53;
7. Leponer	57	21;
8. Couretti	55	60;
9. Rupp	37	42;
10. Pernou	13	37½;
11. Schweingruber	42	—;
12. Mehr	39	36;
13. Mathey	40	—;
14. Keller	6	75;
15. Mathey	38	42;
16. Jaquet	42	30;
17. Milcke	6	60;
18. Parré	6	60;
19. Baum	25	—;
20. Loyall	36	—;
21. Lozeron	56	24.

Gewöhnlich kostete demnach damals die Neuanlage eines Wirtschaftshofes 37 bis 40 Tlr., wobei allerdings die Errichtung des Speichers oder eines kleinen Stalles in der Regel noch dem Kolonisten überlassen blieb, der dafür nur das Bauholz frei geliefert bekam.

Im einzelnen muß man bei den Baukosten unterscheiden diejenigen Ausgaben, die für die Beschaffung des Materials notwendig waren, und die, die zur Bezahlung der Handwerker dienten.

a) Die Kosten des Baumaterials.

Das Holz, das zu den Gebäuden der Kolonistengehöfte erforderlich war, wurde gewöhnlich, wie schon angegeben worden ist, aus den königlichen Forsten geholt und frei an Ort und Stelle geschafft.

Nur für den Ansiedler Lozeron mußten 70 Stücke Bauholz gekauft werden, deren Preis sich im ganzen auf 9 Tlr. 30 Gr. belief. Jedes einzelne Stück kostete also 12 Gr.

Mitunter verwandte man für den Aufbau der Wirtschaftsräume auch alte Gebäude. Für je ein altes Haus von geschnittenem Holz, das man für die Kolonisten Leponer und Couretti in Nestonkehmen aus Perkallen erkaufte, zahlte man 5 Tlr. 15 Gr.

Für die Eindeckung der Dächer wurde Stroh gebraucht, das für die einzelnen Gehöfte natürlich in verschiedenen Mengen angeschafft werden mußte, je nachdem diese nach der vereinigenden oder trennenden Bauart unter einem Dache oder mit besonderen Dächern errichtet wurden, je nachdem von alten noch vorhandenen Gebäuden, die an Ort und Stelle vorgefunden oder von wüsten Bauernerben heranbefördert wurden, Stroh noch vorhanden war oder nicht.

Demgemäß wurden für die Bedachung der Gebäude unserer Kolonisten nötig:

viermal	18	Schock	Stroh,
zweimal	12	"	" ,
zweimal	11	"	" ,
zweimal	10	"	" ,
einmal	9	"	" ,
einmal	8	"	" ,
einmal	$6^{1}/_{2}$	"	" ,
einmal	5	"	" .

Man kann im allgemeinen sagen, daß für den vollständigen Neuaufbau eines Gehöftes 18 Schock Stroh erforderlich waren. Diese verursachten eine Ausgabe von 9 Tlr. Das Stroh war damals, wie schon oben mitgeteilt worden ist, verhältnismäßig recht teuer; es kostete nämlich das Schock 45 Gr.

Besondere Unkosten verursachte das Wohnhaus. In ihm mußten die Decken oben belegt sowie Haus- und Stubentüren angefertigt werden. Dazu waren Bretter meist in der Länge von 30 Schuh, seltener von 22 Schuh nötig. Für ein Haus brauchte man 14, 18, 24, öfters 15, in der Regel 16 Bretter. In letzterem Falle betrugen dafür die Kosten 2 Tlr. 60 Gr. Denn der Preis eines Brettes belief sich damals auf 15 Gr.

Dazu kamen weiter die Aufwendungen für die Fenster. Jedes Wohnhaus erhielt entweder 2, dann gewöhnlich größere, oder 3 meist kleinere Fenster. Ein großes Fenster kostete in der Regel 36 Gr., doch gab es auch solche im Preise von 40, ja 45 Gr. Die kleinen Fenster waren nur wenig billiger; dafür finden sich in der Etablissementsrechnung die Preissätze 30 und 34½ Gr.

Ferner erforderte die Untermauerung der Schwelle, die Herstellung des Ofenfußes, die Anfertigung des Kaminherdes sowie die Errichtung der Brandmauer die Anschaffung von Ziegeln. Es waren in der Regel 75 Ziegel notwendig, für die 45 Gr. ausgegeben werden mußten. Nur selten kam man mit weniger aus, z. B. mit 60 Ziegeln, die einen Kostenaufwand von 36 Gr. verursachten. Ein Kaminherd allein brauchte mitunter schon 50 Stück Ziegel, d. h. eine Ausgabe von 30 Gr.

Sodann war in dem Wohnzimmer zu seiner Heizung während des Winters ein Kachelofen nötig. Zu seiner Herstellung genügten gewöhnlich 3 Schock hohle Kacheln im Werte von 60 Gr. (ein Schock kostete 20 Gr.); nur in einem einzigen Falle waren 3 Schock 36 Stück Kacheln erforderlich, die auf 72 Gr. zu stehen kamen.

Endlich mußten auch 2 Paar Haken und Bänder angeschafft werden, die zur Befestigung der Haus- und Stubentüren dienten. Sie kosteten im ganzen 48 Gr.

Das sind wohl die Ausgaben, die auf die Anschaffung des Baumaterials entfielen. Etwa eben so hoch beliefen sich die Unkosten, die durch die Bezahlung der Bauhandwerker entstanden.

b) Die Kosten der Handwerkslöhne.

An der Spitze der Handwerker, die bei dem Aufbau der litauischen Kolonistenhöfe tätig waren, stand der Zimmermann. Er hatte an den Gebäuden, die größtenteils aus Holz hergestellt wurden, die meiste Arbeit, ihm fiel auch der größte Lohn zu. Ich gebe daher zunächst eine übersichtliche Zusammenstellung der Gelder, die ihm nach der Etablissementsrechnung des Schweizerinspektors gezahlt worden sind. Es erhielt

der Zimmermann	eine Bezahlung von	Rtlr.	Gr.
	für die Erbauung eines Hauses, einer Scheune und eines Schuppens des Buniau	16	60;
	für die Verfertigung eines Hauses und eines großen Stalles des Lormié	10	—;
	für die Errichtung eines Hauses, Stalles und einer Scheune des Picq	16	—;
	für die Erbauung eines Hauses und Stalles des Jabá	8	—;
	für die Herstellung eines Hauses, Speichers und kleinen Stalles des Fagau aus Wüsteneigebäuden	7	—;
Johann Gottfried Adam	für die Erbauung eines Hauses, einer Kammer und zweier guten Ställe unter einem Dache für Leponer aus einem alten Hause u. 50 St. neuem Holz	21	60;
derselbe	ebenso für Couretti	21	60;
	für die Herstellung eines Hauses und zweier Ställe unter einem Dache aus Wüsteneigebäuden für Rupp	12	—;
	für den Wiederaufbau eines umgefallenen Hauses für Pernou	6	60;
Tellbach	für die Anfertigung eines Hauses und zweier Ställe unter einem Dache für Schweingruber	18	—;
	für den Aufbau eines Hauses, einer Scheune und eines Stalles des Mehr aus wüsten Gebäuden	20	—;
	für die Ausbesserung eines Hauses des Keller	2	—;

		Rtlr.	Gr.
Jaquet	für die Erbauung eines Hauses, der Stallungen und einer Scheune unter einem Dache für Mathey	20	—;
	für den Neuaufbau des Hauses und der nötigen Wirtschaftsräume des Jaquet	23	30;
Abraham Gilliard	für die Herstellung eines Hauses und eines kleinen Stalles unter einem Dache aus Wüsteneigebäuden für Loyall	6	—;
Heinrich Neuß	für die Erbauung eines neuen Hauses, einer Kammer nnd eines Stalles unter einem Dache für Lozeron	18	—.

Es schwankten demnach die Zimmerlöhne für die Errichtung eines neuen Hauses und der wichtigsten Wirtschaftsgebäude zwischen 16 und 20 Rtlr. Höhere Lohnsätze waren gewöhnlich durch besondere Umstände veranlaßt. Eine Einzelheit möchte ich hier noch hinzufügen: Für das Behauen von 70 Stück Bauholz wurden dem Handwerker 6 Taler 60 Gr. bezahlt. Es scheint übrigens so, als ob ein Zimmermeister in einem Sommer zwei Wirtschaftsgehöfte habe fertigstellen können.

Sollten die Gebäude eines Kolonistenhofes in Lehmfachwerk aufgeführt werden, so war außer dem Zimmermann noch der Kleber zur Herstellung der Wände und vielleicht auch der Decken nötig. Er hatte das „Verlehmstacken" vorzunehmen. Sein Lohn war nicht niedrig. So erhielt ein Kleber für das Verlehmstacken eines Hauses 3 Tlr. 24 Gr., einmal auch 3 Tlr. 45 Gr. Dem Kleber Jakob Kniep, der auf dem Gehöfte des Lozeron ein neues Haus, eine Kammer und einen Stall, außerdem noch den Schornstein verlehmstacken mußte, wurden für seine Tätigkeit im ganzen 5 Tlr. 66 Gr. entrichtet.

Waren die Gebäude eines Hofes durch den Zimmermann aufgerichtet, so trat der Decker in Tätigkeit, der nach jenem die wichtigste Rolle bei einem Neubau spielte. Er hatte die Dächer aus Stroh anzufertigen. Was ein solcher Handwerker an einem Tage verdiente, können wir aus der Angabe entnehmen, die der Schweizerinspektor Lacarriere zu der Bau-

kostenrechnung des Kolonisten Lozeron gemacht hat. Danach hat der Decker Martin Fischer für 11 Tage an Deckerlohn 2 Tlr. 84 Gr. erhalten, d. h. täglich eine Bezahlung von 24 Gr. Sonst wurde an Deckerlohn gezahlt

		Rtlr.	Gr.
für die Eindeckung	eines Hauses, einer Scheune und eines Schuppens des Buniau	3	—;
" " "	eines Hauses und eines großen Stalles des Lormié	2	60;
" " "	eines Hauses, eines Stalles und einer Scheune des Picq	5	—;
" " "	eines Hauses und eines Stalles des Jabá	2	30;
" " "	eines Hauses, eines Speichers und eines kleinen Stalles des Fagau	2	60;
" " "	eines Hauses, einer Kammer und zweier guten Ställe unter einem Dach für Leponer	2	75;
" " "	ebenso für Couretti	2	33;
" " "	eines Hauses und zweier Ställe unter einem Dache für Rupp	2	—;
für die Erneuerung	der Bedachungen alter Gebäude des Pernou	2	45;
für die Eindeckung	eines Hauses, einer Scheune und eines Stalles des Mehr	4	36;
" " "	einer neuen Scheune, eines Hauses und der Stallungen unter einem Dache für Mathey	4	—;
" " "	eines neuen Hauses und einer halben Scheune des Jaquet	2	—.

Erst in dritter Linie kam bei den litauischen Neubauten der Maurer in Betracht. Er stellte die Untermauerung für die Schwelle des Wohnhauses her, er fertigte den Fuß für den Kachelofen an, er führte die Brandmauer auf und errichtete meist auch den Kaminherd. Er bekam folgende Lohnbeträge:

		Rtlr.	Gr.
für die Herstellung	des Kachelofens, des Kamins und der Schwellenuntermauerung bei Buniau	1	54;
" " "	des Ofens, der Brandmauer, des Kamins und der Schwellenuntermauerung bei Lormié	2	36;
" " "	ebenso bei Picq	1	78;

		Rtlr.	Gr.
Für die Herstellung	des Kachelofens, des Kamins und der Brandmauer bei Jabá	1	15;
„ „ „	ebenso bei Fagau	1	30;
„ „ „	ebenso bei Leponer	1	57;
„ „ „	ebenso bei Couretti	1	57;
„ „ „	ebenso bei Rupp	1	57;
„ „ „	ebenso bei Mehr	1	—;
„ „ „	des Kachelofens und des Kamins bei Keller	—	60;
„ „ „	des Kachelofens und der Brandmauer bei Mathey	1	—;
„ „ „	des Kachelofens, des Kamins und der Brandmauer bei Lozeron	1	45.

Nur einmal geschieht in der Etablissementsrechnung der besonderen Tätigkeit des Töpfers Erwähnung. Er erhielt für das Setzen eines Ofens im Hause des Kolonisten Pernou eine Bezahlung von 30 Gr.

Dagegen wird des Tischlers zweimal gedacht. In dem Dorfe Nestonkehmen wurde dieser Handwerker — wahrscheinlich für den Zimmermann, der sonst diese Geschäfte besorgte — damit betraut, die Stuben in den Wohnhäusern der Schweizer Leponer und Couretti oben zu belegen und die nötigen Türen anzufertigen. Es wurde ihm dafür ein Lohn einmal von 1 Tlr. 24 Gr., dann von 1 Tlr. 9 Gr. gezahlt.

Über die Verschiedenheiten der Handwerkerlöhne, die sich in den Baurechnungen der einzelnen Kolonistengehöfte finden, gibt der Schweizerinspektor Lacarriere Erklärungen:

Bei den Zimmerlöhnen stamme die verschiedene Höhe meist daher, daß in dem einen Hause ein oder mehrere Zimmer zum Teil etwas länger oder breiter als in dem andern seien; der Unterschied in den Deckerlöhnen rühre daher, daß manchmal einige Litauer, mit deren Hilfe man die Decken genauer als mit andern Handlangern behandeln könne, zur Bedachung herangezogen worden seien, zuweilen auch daher, daß etliche Ansiedler zu ihren Gebäuden noch altes Stroh zur Aushilfe beigesteuert hätten, sodaß der Deckerlohn nicht immer nach

dem angekauften Stroh bemessen werden dürfte; endlich die Ungleichheiten im Maurerlohn kämen daher, daß die Stuben in den verschiedenen Häusern teilweise ungleich groß wären und mitunter auch die Schwellen infolge der tiefen Lage des Ortes höher als bei andern Häusern untermauert werden müßten.

Schließlich sei noch der Darstellung der Baukosten die Bemerkung hinzugefügt, daß sämtliche Aufwendungen für den Aufbau einer Scheune, falls das Holz geliefert wurde, sowohl die Ausgaben für das Baumaterial wie auch die Handwerkslöhne, sich in der Regel auf 12 Rtlr. beliefen.

In Anbetracht der für jene Zeit immerhin großen Kosten, welche die Ansiedlung der 21 neuen Kolonisten dem Könige verursacht hat, drängt sich jedem unwillkürlich die Frage auf, welche Vorteile dem Staate seitens der Ansiedler später erwachsen sind. Lacarriere stellt am Schlusse seiner Etablissementsrechnung die Erträge zusammen, die sich seiner Ansicht nach aus der Ansetzung der Fremden für die königliche Kasse ergeben müßten. Nach Ablauf der Freijahre — diese königliche Vergünstigung für die Ansiedler sei hier nebenbei abgetan: es mußten Jean Louis Courvoisié, da er sich vollständig aus eigenen Mitteln angesiedelt hatte, mindestens 6, Daniel Mehr Joh. Heinr. Baum und Samuel Loyall, denen nur die Gebäude auf königliche Kosten errichtet waren, drei, allen übrigen ein Freijahr bewilligt werden — hatten die angesetzten 21 Familien insgesamt $20^1/_2$ Hufe zu verzinsen und außerdem noch die Kontribution zu entrichten; und zwar brachten

2 Kolonistennahrungen je 8 Tlr. Zins und 3 Tlr. Kontribution, zusammen	22 Rtlr.
3 Kolonistennahrungen je 9 Tlr. Zins und 3 Tlr. Kontribution, zusammen	36 „
16 Kolonistennahrungen, die aber nur $15^1/_2$ Hufe umfaßten, je 10 Tlr. Zins und 3 Kontribution, zusammen	201 „ 45 Gr.,
also alle insgesamt:	259 Rtlr. 45 Gr.

ein. Außerdem zahlte ein jeder jährlich 60 Gr. Holzgeld auf eine Hufe. Endlich trugen die Kolonisten, die sich zum Teil

auf den Tabaksbau verstanden, durch den Tabakshandel an Postgeld, Zoll und Akzise noch mancherlei der königlichen Kasse ein, das sich nicht genau bestimmen läßt.

Diese Erträge waren nicht so unbedeutend, und der König mochte daher wohl den Wunsch haben, daß die Schweizerkolonie noch eine weitere Verstärkung erführe, ja, daß die Zahl der Ansiedler von 21 wirklich auf 100 erhöht würde, wie es von vornherein vorgesehen war.

Doch dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Schweizerkolonie hat sich in dem nächsten Jahrzehnt immer nur um vereinzelte Zuzügler aus der Schweiz, meist Verwandte und Bekannte der schon in Litauen eingewurzelten Landsleute, vermehrt; ein großer Einwandererstrom wie in dem Jahre 1712 hat sich nicht mehr von dort nach Ostpreußen gezogen. Daran mochte mancherlei schuld sein: zunächst vielleicht die wirtschaftlichen Nöte, durch welche die litauischen Kolonisten gerade in den Jahren 1719 bis 1721, wie wir oben schon gelegentlich gezeigt haben, heimgesucht worden sind. Da werden die Mitteilungen, welche die Schweizer über ihre Lage ihren Landsleuten in der Heimat brieflich gemacht haben, nicht mehr so verlockeud gelautet haben, daß sich mehrere Schweizer zu Trupps vereinigten, die dem Vaterlande den Rücken wenden und sich nach Litauen begeben wollten. Sodann trat im Jahre 1722 die Einführung der Scharwerksdienste ein, von denen die freien Schweizer bei ihrem unabhängigen und stolzen Sinn durchaus nichts wissen wollten. Sie wandten sich damals sogar beschwerdeführend an ihre ehemaligen heimatlichen Behörden. Dies mochte auch mit dazu beigetragen haben, daß von der Schweiz aus nicht mehr die Auswanderung nach Preußen begünstigt wurde, daß man vielleicht sogar geradezu davon abriet.

Jedenfalls haben sich im Anfange der zwanziger Jahre nur wenige Familien aus der Schweiz zur Ansiedlung in Litauen gemeldet. So werden im Frühjahre des Jahres 1720 die französischen Schweizer Samuel Vaucher und Abraham

Petter angeführt, von denen jener im Drutischken, dieser in Sodehnen angesetzt wurde. Es mußten ihnen ganz besondere Vergünstigungen gewährt werden, da sie einige Mittel aus der Heimat mitbrachten. Sie haben denn auch wacker in dem neuen Vaterlande ausgehalten — ihre Anwesenheit in den genannten Dörfern wird durch Ansiedlerverzeichnisse noch für die Jahre 1736 und 1751 bezeugt —, sicherlich besser als die Kolonisten des Jahres 1719, von denen manche aus Unzufriedenheit mit den neuen Verhältnissen, z. B. die in Praßlauken und Schlappacken angesiedelten, dem neuen Wohnsitze bald wieder den Rücken kehrten und sich anderwärts niederließen oder überhaupt spurlos verschwanden. Ferner wird im Juli desselben Jahres 1720 noch die Ansetzung zweier französischen Schweizer für den Ort Purwienen im Georgischen Amt erwähnt: des Jean Jacques Villienne und des Joseph Andrié. Beide befinden sich später in dem Amte Dinglauken, wo jener in Kiaulkehmen, dieser in Kollatischken angesessen ist. Villienne hatte unterdessen seinen französischen Namen in „Wilhelm" verdeutscht. Endlich hören wir noch aus einem Schreiben des Jahres 1722 (unter dem 5. Juni), daß sich damals drei deutsche Schweizer, namens Bendix Krieg, Bendix Arn und Joseph Hower, zur Übersiedlung nach Preußen gemeldet haben. Diese haben indes in Litauen kein Unterkommen gefunden, sondern sie sind im Ruppiner Amte untergebracht worden, wo schon seit dem Jahre 1691 eine Schweizerniederlassung bestand. Es sind also nur sehr wenige Schweizer, deren Ansiedlung in Litauen vom Jahre 1720 ab bis zum Schlusse des Jahrzehnts in den Akten erwähnt wird.

Aber Friedrich Wilhelm I. hat vielleicht selbst seinen ursprünglichen Plan, wonach 100 Schweizerfamilien in Litauen angesetzt werden sollten, fallen lassen, da sich ihm als Kolonisten andere bemitteltere Ausländer darboten oder wenigstens solche, deren Ansiedlung weit billiger zu stehen kam als die der Schweizer. Schon im Jahre 1719 hatte sich der Franzose Jean Louis Poyas erboten, 200 Waldenserfamilien nach Litauen

zu ziehen und dort anzusiedeln*). Die Ansetzung jeder Familie sollte dem Könige nur 65 Tlr. kosten. Davon sollte der Besatz an Vieh, Getreide und Hofwehr bestritten werden, während jeder Kolonist die Gebäude sich selbst aus sogenannten „Wellerwänden“ errichten mußte. Dieser Vorschlag war ganz nach dem Wunsche des sparsamen Königs, aber er war an einen Schwindler geraten. Poyas, der Richter der neu einzurichtenden Kolonie, hielt Friedrich Wilhelm I. mit der Erfüllung seines Versprechens von Monat zu Monat hin, wurde dann frech, mußte sogar zur Festungsstrafe verurteilt und schließlich des Landes verwiesen werden. Es scheint jedoch so, als ob der König durch die glänzenden Aussichten, die ihm Poyas mit seinem Ansiedlungsplan gemacht hatte, von der Ansetzung der 100 Schweizerfamilien abgekommen sei. Doch auch ein anderer Umstand mochte dazu beigetragen haben. Im Jahre 1720 meldeten sich 89 Pfälzerfamilien, die sich als ziemlich vermögend ausgaben, für die Ansiedlung in Preußen**). Etwa 40 davon trafen im Monat Juni in Litauen ein, wo Lacarriere ihre Ansetzung besorgte. Dieser war mit den Zuzüglern ganz zufrieden, doch dem Könige paßte es nicht, daß ihre Vermögenslage nicht derartig war, wie er es sich gedacht hatte. Er ließ daher zwar die Ansetzung der in Preußen angekommenen Familien zu, die übrigen jedoch wurden abgewiesen. So war der König wiederum um eine getäuschte Hoffnung reicher. Die Schweizer hatte er aufgegeben, um die Waldenser war er betrogen worden, die Pfälzer waren nicht nach seinem Wunsche.

*) Vgl. Skalweit a. a. O. S. 254, 255.

**) Vgl. Skalweit a. a. O. S. 253, 254.

Kleine Mitteilungen.

Zwei Handfesten Winrichs von Kniprode.

Von einer Stelle, an der man Nachrichten über preußische Urkunden nicht zu suchen pflegt, kommt die Kunde von zwei Güterverschreibungen Winrichs von Kniprode von 1367 und 1374, die es wohl verdienen, in diesen Blättern, die so oft schon Dokumenten der Ordenszeit Unterkunft gewährt haben, festgehalten zu werden. Das rührige Antiquariat von Martin Breslauer in Berlin (Unter den Linden 16) bietet in seinem Anfang Juni 1910 ausgegebenen Anzeiger II unter Nr. 947 und 946 zwei Originalurkunden Winrichs zum Kauf an (für 150 und 120 Mark, die billigere ist bereits verkauft), von denen je ein kurzes Regest hier folgen möge:

947. 1367 an unsers herren uffart tage (Mai 27). Heilsberg. Der Hochmeister Winrich von Kniprode verleiht Retawten und seinen Erben 15 Hufen zu Solwen und $7\frac{1}{2}$ Hufen zu Lyphusen zu kulmischem Recht und Fischerei mit kleinem Gezeuge im Fliesse Ilmena, gegen Pflicht zu Heerfahrten*), Landwehr, Burgenbau, je einen Scheffel Weizen und Korn von jedem Pflug, einen Scheffel Weizen von jedem Haken, und den Rekognitionszins an Wachs und einem kölnischen Pfennig zu Martini. Zeugen: Wolfram vou Beldersheim, Großkomtur. Sweder von Pelland, Tressler. Ulrich Vricke, Komtur von Balga. Cuno von Hatzkensten, Komtur von Brandenburg. Herr Nyclaus, Kaplan. Erwin von Kruftele, Marquard von Larhem, Kumpane.

Or. auf Pergament mit dem Siegel des Hochmeisters (Vossberg I, 3) an Pergamentstreifen.

Die Dorsalnotizen (17./18. Jahrhundert) Schwolmen, Liebhausen und Ehlme erklären die Ortsnamen, Schwollmen und Lipphusen im Kr. Pr. Eylau, n. von Heilsberg. Der Name des Empfängers scheint in dem benachbarten Kirchdorf Rednau erhalten. Heilsberg als Ausstellungsort einer Verschreibung des Hochmeisters ist auffallend und jedenfalls ein Beweis dafür, daß um diese Zeit der langwierige Rechtsstreit um Galindien zwischen dem Bischof von Ermland und dem Hochmeister noch nicht ausgebrochen war. Ein Atavismus ist auch der im 14. Jahrhundert ungewöhnliche Kölnische Pfennig.

---

*) Die sinnstörenden Fehler des „Anzeigers" (z. B. Heuernten statt Heerfahrteu) und die Zeugennamen habe ich stillschweigend berichtigt, die Ortsnamen nach Einsicht der Urkunde.

946. 1374. Sonnabend vor Innocent[um]. (Dez. 23). Holland. Der Hochmeister Winrich von Kniprode verleiht Herrn Merieme und seinen Erben 7 Hufen zu Powersen zu Magdeburger Recht. Zeugen*): Wolfram von Beldersheim, Großkomtur. Ulrich, Spittler und Komtur von Elbing. Conrad Zölner, Trapier und Komtur von Christburg. Herr Nicolaus, Kaplan. Reinhard von Elner, Kuno von Liebenstein, Kumpane.

*Or. auf Pergament mit dem Hochmeistersiegel***).

Der Ort wird Powiersen südlich von Neidenburg sein. Zweifelhaft ist mir, ob im Anzeiger das Datum richtig angegeben ist, da der 23. Dezember doch gewöhnlich mit vigilia vigilie nativitatis domini bezeichnet wird: ich vermute, daß in der Urkunde nach Innocentum steht, dann würde das aufgelöste Datum 1373 Dezember 31 sein.

Wenn einst Regesten der Hochmeister für das 14. Jahrhundert bearbeitet werden, werden auch diese versprengten Stücke ihren rechten Platz und ihre richtige Würdigung erhalten.

Berlin *M. Perlbach.*

Eine lateinische Rede Imm. Kants als ausserordentlichen Opponenten gegenüber Johann Gottlieb Kreutzfeld.

Mitgeteilt von **Arthur Warda.**

Die durch den Tod des Professors Joh. Gotthelf Lindner (29. März 1776) erledigte Professur der Dichtkunst an der Universität Königsberg i. Pr. wurde durch Reskript vom 4. September 1776 dem bisherigen Schulkollegen an der Altstädtischen Schule Joh. Gottlieb Kreutzfeld übertragen. Vor Antritt seines Amtes mußte er zwei Dissertationen halten, eine pro receptione (in facult. philos.), die andere pro loco (profess. ordin.). Beide Dissertationen Kreutzfelds, deren jede er dissertatio philologico — poetica nannte, handelten: de principiis fictionum generalioribus. Die erste Disputation fand am 25. Februar, die zweite am 28. Februar 1777 statt. Bei der zweiten, bei der er als Praeses und Christian Jacob Kraus als Respondens auftrat, opponirten drei auf dem Titel der Dissertation genannte Studenten. Außerdem, und zwar nach den Studenten, sollten gesetzlicher Vorschrift zufolge noch mindestens zwei ordentliche Professoren derselben Fakultät, welcher der Neugewählte angehörte, bei der Disputation opponieren.

*) Die Zeugen stimmen in beiden Urkunden mit den Angaben in Voigts Namencodex.
**) Diese Urkunde habe ich nicht gesehen, da sie bereits verkauft war.

Bei dieser Disputation Kreutzfelds hat nun Kant als ordentlicher Professor opponirt, wie aus der in seiner Handschrift erhaltenen Rede zu schließen ist. Die Existenz dieser Handschrift war seit längerer Zeit bekannt, da sie in dem „Catalogus mss. et bibliothecae Carol. Morgenstern" (Dorpati 1868) unter den Manuskripten Seite IX mit Nr. CCLXXX aufgeführt ist als: „Diss. philologico — poëtica de principiis fictionum generalioribus. Part. I. II. 1777. 16 pp., 24 pp. durchschossen. Mit vielen eigenhändig geschriebenen ausführlichen lat. Anmerkungen des opponens extraord. Prof. philos. M. Immanuel Kant. 4. broch. (Aus Jäsche's Nachlaß 1843 erworben)." Die beiden durchweg durchschossenen, auf Schreibpapier gedruckten Dissertationen sind zusammengebunden in einen Umschlag von buntem Papier, der auf der Innenseite des vorderen Blatts die Einzeichnung von der Hand Morgensterns trägt: Olim Jaeschii. Ex libris Morgenstern. 1843. Auf den Durchschußblättern der zweiten Dissertation und teilweise auch auf den Textblättern hat Kant seine Rede in auffallend großen Schriftzügen (wohl zum Zweck der Einsicht während der Rede) niedergeschrieben. Im folgenden wird zum ersten Mal der Wortlaut der Rede im Druck wiedergegeben, ohne die verhältnismäßig geringen Korrekturen. Man wird bei dieser Rede Kants wie bei seinen Schriften aus der früheren Zeit sich an seiner witzigen Laune erfreuen und manchmal bedauern, daß die Gelegenheit ihm nicht verstattete, seine als Einwürfe hingeworfenen Gedanken weiter auszuführen. Die sachlichen Erläuterungen zur Rede verbleiben der Kant-Ausgabe der Berliner Akademie.

Vir Praenobiliss: Ampliss: Excellentiss: Doctissime
Phil. Doct: Poeseos Professor Publice Ordinarie meritissime
Dissert: huius Praeses gravissime
Fautor aestumatissime
Tuque Respondens nobilissime, clare docte Amice dilectissime
Disputantes ambo honoratissimi

Mira ac pene incredibilis est mentis humanae in vana ludibria et fictas rerum species proclivitas usqve adeo ut non solum facile sed etiam lubenter falli se patiatur. Hinc tritum illud proverbium: Mundus vult decipi, cui accinunt fraudum artifices ergo decipiatur. Ab hoc autem artificio, quod auri sacra fames docuit circulatores, demagogos et haud raro etiam hierophantes, qvestus nempe causa incautae multitudini imponendi poetarum ingenium maximum esse alienum libenter fateor, qvippe qvorum corda auri cupido vix incessere fertur et de qvibus Horatius: Vatis avarus non temere est animus, versus amat hoc studet unum.

Datur autem qvoddam fallendi genus, qvanqvam non qvestuosum tamen non inglorium, qvod demulcet aures fictis rerum speciebus animum movet et exhilarat cui Poetae operam suam addixerunt.

Cum haec dissertatio in artificiis fallendorum sensuum, quatenus poëtis inserviunt, tota versetur non incongruum fore puto qvaedam qvae hoc iucundum et doli expers fallendi genus attinent in antecessum monuisse.

Sunt autem qvaedam rerum species qvibus mens ludit non ab ipsis ludificatur. Per qvas artifex non incautis propinat errorem sed veritatem veste apparentiae indutam qvae interiorem ipsius habitum non obfuscat sed decoratam oculis subiicit, qvae non fuco et praestigiis frustratur imperitos et credulos sed sensuum luminibus adhibitis ieiunam et exsuccam veritatis speciem coloribus sensuum perfusam in scenam perducit.

Si qvid est in tali rerum specie quo fallere vulgo dicitur illusio potius nominanda erit. Species qvae fallit perspecta ipsius vanitate et ludibrio evanescit sed illudens cum non sit nisi veritas phaenomenon perspecta reipsa nihilo minus durat et simul animum in erroris ac veritatis confiniis qvasi fluctuantem svaviter movet sagacitatisque suae contra apparentiae seductiones conscium mire demulcet. Species quae fallit displicet quae illudit placet admodum et delectat. Sic qvi e crumena ludere dicitur praestigiator qvoniam me fraude circumvenire tentat, allicit primum, qvasi perspicaciae meae contra ipsius versutiam periculum facturum, detectam vero fraudem contemno repetitam fastidio celatam autem adhuc incredulus odi miratus qvidem sed simul indignatus me impostoris astutia victum esse.

Contra ea in illusionibus opticis qvanqvam apparentiam probe perspiciens et contra errorem praemunitus tamen identidem delector. In tali artificio species propterea praecise qvoniam non fallit sed ad errorem valde sed frustra allicit delectat. Adeo rerum apparentiae qvatenus fallunt taedio quatenus nobis tantum illudunt voluptate afficiunt. Et hoc fere discrimen fallacias sensuum vulgares et illusiones poetis familiares intercedit.

Nihilo tamen secius Dissertatio quam manibus volvo omnes artis poëticae veneres et lautitias ex illo fonte impuro haurire gestit: mentisqve in vana ludibria propensam adeo indolem effingit ut qvo magis vanitate imaginum luditur eo maiori gaudio pectus pertentari crederes. At si vel maxime cum celebrato poetarum artificio res ita se haberet tale arcanum mihi qvidem ab Apollinis alumno premi debuisse videtur ne prodendo in vulgus arti suae ipse detraheret et admiratores poëseos huius dulcedine antea captos detecta fraude indignatos abigeret.

Certe datur adhuc qvaedam sensus fallendi ratio qua ars poetica qvam plurimis aliis palmam praeripere videtur et propterea vel a Philosopho laudibus extollenda est qvippe promovens mentis in ignobile sensuum vulgus imperium legibusque sapientiae qvodammodo obseqvium parans.

Tanta enim est sensuum vis indomita rationis autem, rectae illius qvidem at in movendo debilis, impotentia ut, qvos aperta vi aggredi non licet, dolo subruere consultius sit. Hoc vero fit elegantiorum tam literarum qvam artium

delinimentis animum ,assvefaciendo et hoc pacto sensim a bruta cupidine tanqvam ab agresti et furioso domino liberando. Cui consilio, qvod ideo iure qvodam suo piam fraudem vocare fas est, non parum inservit. Ars poëtica qvae propterea etiam ad artes ingenuas et liberales h. e. animi libertatem promoventes numeratur qvod sensus demulcendo hianti ipsorum exspectationi illudit et lautitiis suis inescatos suaqve feritate exutos praeceptis sapientiae tanto magis obseqventes reddit.

Verum nunc temporis ac loci ratio poscit ut non qvid in hoc argumento ipse statuam sed qvam sententiam dissertatio vestra expediat circa naturam poëseos qvatenus ex ipso sensuum humanorum gremio pallulat exponam. Ideo ad expendenda, circa qvae anceps haesi huius speciminis, ceteroqvin docti ac elegantis, momenta iam accingor debita observantia precatus ut qva in ludicro certamine uti fas est libertatem et qvaevis oppugnandi licentiam aeqvi boniqve consulatis.

I.

Pro substrata autem materia qvoniam syllogismorum anfractibus supersedere commode possumus argumentis libero sermone propositis insurgam. Generali examini antea commentationem vestram subiicere animus est anteqvam ad specialem disqvisitionem progrediar.

Et primo qvidem in rubro dissertationis vestrae video suspensam hederam in tractatione autem ipsa vinum vendibile reperire non possum. Specimen viri Exc: audit dissertatio philologico poëtica. Qvaelibet autem tractatio poetica necesse est ut constet versibus nec commentatio de Poësi ideo vocari potest poëtica qvemadmodum nec historiam philosophiae vocabimus tractationem philosophicam aut encomium Matheseos commentationem Mathematicam. Praedicatum enim ab arte vel scientia sumtum non obiectum notat sed modum qvo illud exponimus. Dissertatio philolog: Poetica foret qvae, pariter ac celebratum illud Horatii carmen de arte poëtica, versibus concinnatum, simul autem uberioribus notis philologicis illustratum foret.

II.

Sed progredior ad animadversionem generalem secundam.

Auctorem nempe dissertationis excell: falcem in alienam messem immisisse arguo qvia nempe cum per hoc specimen poeta in scenam prodire deberet repente agit Philosophum. Poterat enim eadem haec dissertatio loco Metaphysices ordinario rite capessendo adhuc aptius inservire mutato tantum titulo ita ut nominaretur dissertatio de fallaciis sensuum earumqve in artes et vulgarem hominum cognitionem influxu. Scite qvidem ac argute Auctor a pag. 3 usqve ad 8 sensuum fallacias generaliter indeqve scaturientia vana mentis ludibria Auguria Magiam Astrologiam Polytheismum Hypothesium philosophicarum farraginem et multa alia uno spiritu recitat postea etiam numeros Pythagoricos Kabalam Logicorum Barbare Celarent addit. Quibus omnibus tamen cum Horatio interstrepere fas est: Sed nunc non erat his locus.

Exempla poëtica, quae tamen rara nant in gurgite vasto, etiam philosophus scopo suo accomodare poterat qvi ceteroqvin qvid ad elegenter fingenda carmina reqviritur una cum ignarissimis ignoraret.

Ideo per hanc tectam Metabasin eis allo genos auctorem dissertationis specioso titulo specimen aliqvod artificii fallendorum sensuum ipso facto dare voluisse auguror.

Fac auctorem diss: spe sua quatenus agit philosophum plane excidisse hoc tamen honori tuo ut poetae nihil detraheret hoc probaret te malum qvidem esse psychologum at excellentissum poetam hinc vides te hic non specimen pro loco professionis poeticae examini exposuisse.

III.

Progredior ad tertium argumentum meum generale.

Postqvam Auctor Dissert: doct: sensuum fallacias tanqvam potiorem artis poeticae penum constituerat cum Poeta identidem Philosophum comparat ita qvidem ut utriusqve sortem in lubrico hoc genere simillimam praedicet re ipsa autem plane oppositam exemplis comprobet. Qvemadmodum enim Poeta sensuum vana specie egregie fallit ita Philosophus ab eadem turpiter fallitur. Unde poëta deportat laureolam inde Philosophus plerumqve infamiam et qvod uni cedit laudi id alteri opprobrio. Qua comparatione Auctor duo peccata peccavit primo qvod aeqviparando ea quae ex suo ipsius testimonio sunt opposita sibimet ipsi contradicat deinde qvod evehendo Poetas (p. 2.) et traducendo Philosophos (p. 8 et 10) in alteram partem iniurius fuerit. Qvod primum attinet Philosophus certe qvatenus non est Philosophus sensibus fallitur Poeta autem quatenus est Poeta sensuum ludibriis fallit. Quaenam autem sortis adeo diversae est similitudo Hic non reperitur similium sed oppositorum ratio Qvod attinet alterum nempe iniuriam philosopho illatam hoc tanto acrius reprehendendum esse videtur qvo magis in hac dissertatione auctor ipse Philosophorum rivulos in arva sua derivavit.

IV.

Quartum argumentum generale contra sententiam Auctoris per omnes dissertationis paginas fusam et in qva cardo eius vertitur directum est. Nempe Poetam sensuum fallaciis ceu potioribus carminum luminibus uti. Cui sententiae aperta fronte adversatur tam recta ratio qvam luculentorum exemplorum turba. Qvod primum attinet sensuum fallaciae, qvibus uti poetae liceret, e communibus et vulgo obviis depromendae forent legem ferente Horatio: Publica materies privati iuris erit Communes autem sensuum fallaciae nihil habent oblectamenti, qvippe iam per consvetudinem illico se expediente intellectu, cum iam dudum fallacia evanuerit, poeta per rerum apparentias qvatenus continent fallacias mentem demulcere non potest.

Qvod alterum nempe poetas attinet qvorum exempla allegata mea qvidem sententia probant contrarium ea citasse sufficit qvae autor ipse e. g. pag. 12 protulit. — — ex qvibus patet poetas in eo totos esse ut qvodcunqve sibi canendum sumserint quanta maxima fieri potest sensuum luce perfundant. Qvem in finem non fallacias sensuum data opera aucupant sed qvia rei apparentia qvae naturam perfecta similitudine exscribere deberet illis carere non potest. Qvod in exemplo Virgiliano a te adducto patefit ubi ut operis Vulcanei admirationem augeat Poeta et qvo animum undiqve arcessitis sensuum stimulis commoveret multa nominat qvae fabricam Clypei ingredi plane non poterant e. g. — E qvibus vides poetam hoc solum qvaerere ut ideam suam primariam maximo adhaerentium imaginum comitatu circumfundat in qvibus apparentiae fallaces accidentaliter tantum reperiuntur qvoniam illis in depingenda ad vivum imagine Poeta carere non potest.

Transeo ad alterum argumentorum genus qvaedam in dissertatione vestra sigillatim perstricturus et vestra cum venia virgula censoria notaturus.

Paragraphus 1. ma ita incipit pag. 1.

Auctor dissertationis utraqve operis sui parte animum humanum originarie a sensibus erudiendum et ex hac institutione simul prima artis poeticae stamina haurientem describit et qvidem parte prima sensibus magistris parte autem hac secunda iisdem ceu impostoribus utraqve autem egregie et eleganter uti contendit. Qvomodo autem haec sibi constat? Nam si a sensibus fallimur ab iisdem non erudimnr. Si fallaciis adulteratur cognitio humana poeta qvi earum mercaturam instituit qvid erit, nisi falsarius, adhuc ως εν παρωδο moneo vocem: sensuum disciplinae admodum detorto significatu in prima dissertationis linea sumi. Nam apud veteres sensus nunqvam exercent sed patiuntur disciplinam qvatenus subiguntur eo usqve donec imperio mentis pareant Qvem ad finem celebrata olim exercitia telestica pertinebant.

Poteras vocare sensuum institutionem a qva prima cognitionis elementa haurimus. Sed haec mitto. —

§ 3tia multa Auctor Exc: fallaciis sensuum annumerat qvae mihi eo plane non referenda esse videntur Magiam Auguria Astrol: pp. Sensuum fallaciis ea tantum accensenda sunt qvae oculis haurire vel sensu qvomodocunqve prehendere mihi videor qvanqvam re ipsa sint iudicii praecipitis lapsus. Quae autem me non sentire probe novi sed circa sensa tantum coniectando aut qvoqvo modo ratiocinando statuere mihi conscius sum haec, utut sint erronea, tamen fallaciae sensuum vocari non possunt — nominantur vulgo entia rationis ratiocinantis. Sic in avium volatu aut Astrorum positu superstitio nunqvam putavit se fatidicos Characteres aspicere et legere sed homo iam a natura ad consortium cum entibus intelligentibus factus, ac metu aut cupidine agitatus, pronus est ad errorem de invisibilium potestatum, sortem suam moderantium,

influxu, qvem vocamus superstitionem et ponte suspicatus est, multa ipsi vel a Genio vel Daemone symbolis velata aperiri dummodo illa intelligere possit et institui etiam posse aliqvod cum illis commercium unde tam Astrologia qvam Magia ortae sunt Qvod autem sensus attinet hi tantum abest ut illum hisce erroribus immerserint ut potius tanqvam fidi ductores inde continuo retrahant certe experientia subactum ab iis plane liberent.

Pergo § pho nona pag 9 na —

Hic Auctor Exc: Multiplicationem entium praeter necessitatem et phaenomenis qvodammodo diversis causas totidem genere diversas assignandi praecipitantiam hinc multitudinem potestatum Divinarum in Theogonia ac Cosmogonia graecorum iterum fallaciis sensuum accenset. Sed originarie haec non fuisse vulgares errores sensuum illusionibus ortos sed de industria a Poetis conficta etiam Aristoteles testis est qvi in Metaphysicis postqvam dixerat: naturam divinam invidam esse non convenit, addit, sed poëtae ut in proverbiis est multa mentiuntur. Hi enim nihil inexpertum relinqventes qvod motum mentis ciere et vi unita sensationum fascinare possit omnibus naturae partibus vitam infuderunt et qvot sunt phaenomena in totidem deorum provincias dispertiverunt. non aliunde seducti sed ipsi doli fabricatores.

Sed circa haec vos non morabor verum § 10

Auctor iterum philosophos iisdem cum plebecula sensuum ludibriis obnoxios esse contendens annumerat his celebratum veteribus inter animam et animum discrimen. Verum si haec distinctio error est certe vulgari sensuum fallaciae acceptus ferri non potest, qvippe non qvod ita appareat sed qvia ad explicanda humanae naturae phaenomena necessaria videbatur hypothesis consulto admissus. Et dubito an psychologi, qvi in ancipiti qvaestione hic temere et audacter qvicqvam statuunt, qvemadmodum Auctori videtur sobrii, an philavtiae poculo inebriati, utrum cordati an nasutuli vocari mereantur. Certe nostra aetate Celeberrimus Vnzerus in libro Phisiologie der Thierischen Natur thierischer Korper et nuperrime Anglus doctiss: Morgan in libro de Natura Nervorum, mox germanica versione apparituro, ad eandem vitae duplicis explicationem tanqvam ad sacram anchoram confugerunt. Vides itaqve non hic vulgarem sensus fallaciam sed philosopho non indignam erroneam hypothesin emergere. Sed pergo ad § 15. p. 15

Hic Auctor notabile in historia Poëseos phaenomenon et dignum Aedipo aenigma se reperisse arbitratur in Amore Petrarchae erga Lauram medios inter actus adorationis concepto. Infelix autem, ut mihi qvidem videtur, operam perdit in castitate vehementia ac constantia ipsius ex principiis suis explicanda. Hic certe Davo tantum opus est non Aedipo. Facile enim perspectu est discrimen inter amorem Physicum et Poeticum. Amor physicus est concupiscentia dilectae personae, de poëta autem dicit Horatius: versus amat hoc studet unum. Poeta speciosam amoris descriptionem sectatur, quae eo melius succedit qvo

magis a consvetudine cum amato objecto remotus est. Sic Petrarcha primum aspecta Laura sua, non venustate ipsius captus et irretitus est, sed animo suo iam festivis solennibus commoto, cum formosa qvaedam facies, cultu praeterea atqve luctu religioso langvidum qvicqvam et pressa pectore desideria spirans, se obtulerit repente obortum est consilium, hanc idoneam versibus suis materiam fore. Hac autem idea, ut ita dicam, ictus nunqvam periculum fecit an Laurae aliqvando compos fieri posset sed qvo diutius qverelas et suspiria ducere possit, ipsius amplexus fugit non nisi luctui suo poëtico, h. e. ficto et ad speciem composito se immergens, unde etiam illa ab auctore celebrata castitas sanctitas et aetherium aliqvod amoris qvod ipsius carmina spirant abunde et facillime intelligi potest, absqve ulla a fallaciis sensuum depromenda hypothesi. Nubem enim pro Iunone amplexus simulacrum qvod semel mente concepit more suo h. e. enthusiastice exornavit ceterum non Lauram sed versuum suorum elegantiam et ardorem nominisqve sui celebritatem curans.

Notum tibi erit Petrarchae cum Papa colloqvium. Qvi cum ipsi aliqvando diceret se vicem suam dolere sed curaturum ut Lauram suam uxorem ducere possit Poeta haesitavit mox aperte recusavit dicens se vereri ne si Laurae nupserit versus sui omnem ardorem et elegantiam omitterent.

In matrimonio enim accidit qvod Lucretius de morte ait: tum demum verae voces eliciuntur, et eripitur persona manet res.

Sed ad finem propero et cum in multis aliis duriusculis qvae tetigi saltim provincia mihi demandata extra teli iactum posita fuerit nunc in locum dissertationis impingo qvi Logico utut Philosopho stomachum movere possit. Auctor Exc: postqvam de fallacia sensus per qvam vim ac potestates signatorum in signa perperam transferimus abunde disseruerit ad finem §. 18 ita pergit: pp.

Nonne auctori hac criminatione crabrones irritanti de illorum ira timendum erit? Gens enim logicorum admodum pugnax est qvam vix qvisquam impune lacessit. Et hic certe Logici fraudis falso arguuntur. Nam non promittunt formulas qvibus vis magna et occulta insit ad extorqvendas omnis generis veritates qvemadmodum ipsis hic exprobatur sed Mechanismum tantum circa positum terminorum in syllogismis oculis subiiciunt eo fine, ut, qvod faciunt Grammatici in lingvis idem in usu intellectus generale patescat nempe formula generalis signandi cognitiones absqve ullo respectu ad materiam in ipsis contentam habito. Haec huc trahi non possunt. Duo cum faciunt idem non est idem. Logico enim cum Logico certamen amicum est. Sed si hostis externus irrumpat omnes velut agmine facto in illum ruunt.

Sed iam exhausta pharetra certamini finem impono Et primo qvidam de re hactenus feliciter gesta ex animo gratulor. Deinde tibi Vir Exc: spartam qvam nactus es egregie ornaturo auspicatissimum muneris tui initium et felices successus ex animo apprecor. Ab elegantioribus literis affatim instructus, Poetarum

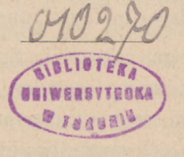
in variis lingvis, tam antiqvis qvam recentioribus lector et iudex subactus, splendidorum qvae ad nos a Graecis potissimum translata sunt exemplarium cultor strenuus ac felix fieri non potest qvin inventuti academicae amplum pandas ingenii colendi campum ut profligata barbarie arctum ineant cum gratiis connubium qvoad eius tamen haut invidente Minerva utiliorum scientiarum ac artium fautrice fieri potest. Qvos tuos labores et merita ut secunda fortuna rei etiam domesticae flore remuneretur simulqve summum numen vitam ac sanitatem conservet opto simulqve me tuae benevolentiae ac amicitiae commendo.

Tandem ad te convertor Respondens pereximie qvem egregíis animi dotibus a natura praeditum a literis tam elegantioribus qvam utilioribus haud perfunctorie instructum simulqve morum lenitate amabilem Auditoribus meis lectissimis dudum annumeravi. De hoc ingenii et doctrinae specimine hucusqve cum laude praestito primum ex animo gratulor. Et cum iam tempus ingruat qvo, qvam impiger collocasti operam et qvam liberaliter sparsisti segetem illa tibi pro meritis larga messe rependatur. Spei tuae iure conceptae fortunatos et non cunctanter successus opto. Ceterum ut summum numen tectum te ac incolumem servet precatus.

Valete ambo et favete.

Preisaufgabe.

Die Kantgesellschaft (Geschäftsführer Prof. Dr. Vaihinger-Halb) schreibt eine fünfte Preisaufgabe aus mit einem 1. Preis von 1500 Mark, den Geh.-Rat Prof. Dr. Imelmann-Berlin gestiftet hat, und mit einem 2. Preis von 1000 Mark, dessen Stiftung Prof. Dr. Walter Simon-Königsberg, Direktor A. von Gwinner-Berlin und Dr. Ludwig Jaffé-Berlin verdankt wird. Das von Prof. Dr. Vaihinger formulierte Thema lautet: „Kants Begriff der Wahrheit und seine Bedeutung für die erkenntnistheoretischen Fragen der Gegenwart.“ Preisrichter sind die Professoren Otto Liebmann-Jena, Richard Falckenberg-Erlangen und Paul Menzer-Halle. Die näheren Bestimmungen nebst einer Erläuterung des Themas sind gratis und franko zu beziehen durch den stellvertretenden Geschäftsführer der Kantgesellschaft Dr. Arthur Liebert, Berlin W. 15, Tasanenstrasse 48.





Autoren-Register.

Sach-Register.

E. Wernichs Buchdruckerei, Elbing.

